

# **Tierschutz**

## **Unterlagen zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt für Kleintiere**

Herausgegeben von

**Regina Binder**

**und**

**Rudolf Winkelmayr**

im Auftrag

Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner  
(VÖK)

Wien, am 01.12.2019

**Impressum:**

Herausgeber: Regina Binder und Rudolf Winkelmayr  
ISBN: 978-3-9504790-1-0  
Für den Inhalt verantwortlich: Die Autorinnen  
Redaktion und Layout: Regina Binder  
Druck, Verlag und ©2019: Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner  
Zitervorschlag: Tierschutz – Vorbereitung für die Prüfung zum Fachtierarzt  
für Kleintiermedizin, Wien 2019, 978-3-9504790-1-0

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	i
<b>Einleitung</b> .....	iii

### Teil A: Veterinärfachliche Fragen

#### Hunde – Fachliche Anforderungen an die Haltung

<b>A.1.</b> Environmental Enrichment in der Hundehaltung .....	1
<b>A.2.</b> Environmental Enrichment bei medizinisch verordneter Boxenruhe .....	5

#### Katzen – Fachliche Anforderungen an die Haltung

<b>A.3.</b> Fachliche Anforderungen an die Haltung von Katzen .....	6
<b>A.4.</b> Environmental Enrichment in der Katzenhaltung .....	11

#### Kleinsäugetiere – Fachliche Anforderungen an die Haltung

<b>A.5.</b> Fachliche Anforderungen an die Haltung von Kaninchen .....	13
<b>A.6.</b> Fachliche Anforderungen an die Haltung von Meerschweinchen .....	19
<b>A.7.</b> Fachliche Anforderungen an die Haltung von Frettchen.....	25
<b>A.8.</b> Anzeichen von Schmerzen bei Kaninchen, Meerschweinchen, Maus und Ratte .....	32

#### Hunde und Katzen – Umgang in der tierärztlichen Praxis

<b>A.9.</b> Anzeichen von Unbehagen bei Hund und Katze in der Tierarztpraxis .....	37
<b>A.10.</b> Stressreduktion beim Handling von Hunden und Katzen in der Tierarztpraxis .....	39
<b>A.11.</b> Möglichkeiten zur Optimierung der Umgebung und des Manage- ments in der Tierarztpraxis .....	44
<b>A.12.</b> Stationäre Unterbringung von Hunden und Katzen in der Tierarztpraxis .....	47
<b>A.13.</b> Medikationsempfehlung bei einer Feuerwerksphobie (Hund) .....	50
<b>A.14.</b> Medikamentenklassen zur unterstützenden Behandlung einer generalisierten Angststörung (Hund und Katze) .....	52

## Teil B: Tierschutzrechtliche Fragen

<b>B.1.</b>	Definition und Bedeutung des Begriffs „Tierhalter“ .....	55
<b>B.2.</b>	Definition und Bedeutung des Begriffs „Wohlbefinden“ .....	59
<b>B.3.</b>	Arten und Bedeutung tierschutzrelevanter Belastungen .....	62
<b>B.4.</b>	Tierquälerei: Fallbeispiel 1 – Verdacht auf Misshandlung .....	66
<b>B.5.</b>	Tierquälerei: Fallbeispiel 2 – Verbot von Qualzuchtungen .....	69
<b>B.6.</b>	Verbotene Eingriffe: Fallbeispiel Frettchen .....	71
<b>B.7.</b>	Verbot der Tötung: Lebensschutz – Behandlungspflicht – Euthanasie .....	74
<b>B.8.</b>	Allgemeine Grundsätze der Tierhaltung versus tierartspezifische Mindestanforderungen .....	76
<b>B.9.</b>	Mindestanforderungen an die Haltung von Katzen .....	84
<b>B.10.</b>	Mindestanforderungen an die Haltung von Meerschweinchen .....	87
<b>B.11.</b>	Tierschutzwidriges Zubehör – Definition und Beispiele .....	89
<b>B.12.</b>	Gegenstände und Hilfsmittel für den Umgang mit Hunden .....	92

## Teil C: Tierethische Fragen

<b>C.1.</b>	Professionelle Selbstregulation .....	96
<b>C.2.</b>	Tierethik, Tierschutz und Tierrechte .....	98
<b>C.3.</b>	Das medizinethische Konzept der vier Prinzipien .....	100
<b>C.4.</b>	Strukturierte Entscheidungsfindung mit Hilfe des Vet-Tools .....	102

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	104
------------------------------------	-----

<b>Verzeichnis der zitierten Rechtsgrundlagen</b> .....	105
---	-----

<b>Zu den Autoren und Herausgebern<sup>1</sup></b> .....	106
--	-----

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf das Gendern verzichtet; alle personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf Personen jeden Geschlechts.

## Vorwort

Tierschutz ist in den letzten Jahrzehnten zu einer großen gesellschaftspolitischen Bewegung geworden, zu der sich erfreulicherweise sehr viele Menschen in unserem Kulturkreis grundsätzlich bekennen. Aber ist Tierschutz tatsächlich auch gelebte Alltagspraxis?

Diese Frage müssen wir derzeit leider mit „Nein“ beantworten, vor allem angesichts des Tierleids, das im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutztierproduktion trotz zahlreicher Bemühungen kaum in den Griff zu bekommen ist.

„Aber im Bereich der Heimtierhaltung ist doch alles viel besser!“, werden Sie sofort einwenden. Ja, Sie haben recht. Aber auch hier besteht z.T. erheblicher Verbesserungsbedarf.

Wir sollten unsere Sinne zunächst dafür schärfen, dass so manches, was wir aus fachlicher Perspektive als tierschutzwidrig einstufen, leider nicht immer auch tierschutzrechtswidrig ist. Die Zielsetzung des Tierschutzgesetzes, die im Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf besteht, wird nur zu oft durch die Tierhaltungsverordnungen konterkariert. Es ist zwar wichtig, dass es Mindeststandards gibt, doch vieles, was unter dem Aspekt des wissenschaftlichen Tierschutzes inakzeptabel ist, ist nach wie vor legal. Namhafte Juristen halten Teile der Tierhaltungsverordnungen für gesetzeswidrig, da sie nicht den Vorgaben des Tierschutzgesetzes entsprechen.

Zeitgemäßer Tierschutz beruht auf einer generellen Wertentscheidung für einen direkten, ethisch motivierten Tierschutz, der sich zur Mitgeschöpflichkeit der Tiere bekennt, den Schutz des tierlichen Lebens umfasst, auf den Geboten der Minimierung bzw. Vermeidung von Leiden sowie auf dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit beruht und ganz allgemein eine gesteigerte Rücksichtnahme auf Tiere postuliert.

Die Auseinandersetzung mit den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Biologie, der Verhaltensmedizin und der Tierschutzethik zwingt uns – bei intellektueller Redlichkeit – dazu, Tiere heute völlig anders zu sehen als noch vor einigen Jahrzehnten. Die kritische Reflexion darüber legt einen Paradigmenwechsel nahe, der in einer deutlichen Aufwertung des moralischen und rechtlichen Status von Tieren besteht.

Wir Tierärztinnen und Tierärzte können – als Anwälte der Tiere – einen bedeutenden Beitrag zur Verringerung und Verhinderung von unnötigem Tierleid leisten, indem wir vor allem durch professionelle Arbeit und sachkundige Beratung unermüdlich im Sinne des Schutzes der Tiere im Allgemeinen und der uns anvertrauten Patienten im Besonderen aktiv werden. Und genau um diese Sachkunde geht es hier.

Herr Univ. Prof. Dr. Norbert Kopf hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Fachtierärzteprüfungskommission die Zeichen der Zeit erkannt und angeregt, eine Fragen- und Antwortsammlung über die wichtigsten tierschutzrelevanten Aspekte einer zeitgemäßen Kleintiermedizin zu erarbeiten, um das Thema Tierschutz künftig auch bei der Prüfung zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt für Kleintiermedizin entsprechend zu verankern und den

zeitgemäßen Tierschutz zu einem selbstverständlichen Teil der täglichen Praxis in der Kleintiermedizin zu machen.

Aber natürlich ist dieses Wissen auch für alle Tierärztinnen und Tierärzte relevant, die die Anerkennung als Fachtierärztin bzw. Fachtierarzt bereits erworben haben oder als spezialisierte Kleintiermedizinerin bzw. als spezialisierter Kleintiermediziner tätig sind. Auch ihnen sei daher nahegelegt, diesen Fragenkatalog durchzuarbeiten und einschlägige Seminare zu besuchen.

Um das zu realisieren, wurde ich ersucht, Expertinnen und Experten um Beiträge zu bitten und so eine Fragensammlung als Lernbehelf zu erstellen. Dieser Aufgabe kam ich mit maßgeblicher Unterstützung von Frau DDr. Regina Binder gerne nach. Frau Binder hat in der Folge nicht nur selbst inhaltliche Beiträge verfasst, sondern die Texte auch zusammengestellt und redaktionell bearbeitet.

Im Interesse der Tiere und unseres Berufsstandes freue ich mich sehr, dass dieses Projekt somit verwirklicht ist und danke allen, die an der Entstehung dieses wertvollen Lern- und Ausbildungsbehelfs mitgewirkt haben. Ich bin überzeugt, dass wir damit gemeinsam zu einem beachtlichen Fortschritt im Umgang mit Tieren beitragen.

Wien, im Dezember 2019

Prof. Dr. Rudolf Winkelmayr

## Einleitung

### Tierärztliche Tätigkeit und Tierschutz

Der Stellenwert der Mensch-Tier-Beziehung und der Tierschutz haben – insbesondere was Heimtiere betrifft – in den letzten Jahrzehnten an gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen. Während Tierschutz lange Zeit vielfach als emotionales und wenig ernst genommenes Anliegen einzelner Personen bzw. gesellschaftlicher Gruppierungen galt, handelt es sich mittlerweile um ein vom Gesetzgeber und von den Höchstgerichten anerkanntes bedeutendes öffentliches und somit gesamtgesellschaftliches Interesse. Trotz moralischer und auch rechtlicher Fortschritte entsprechen die Lebensbedingungen von Tieren – und zwar auch von Heimtieren – nach wie vor jedoch vielfach nicht ihren artspezifischen und individuellen Bedürfnissen. Während das Wohlbefinden von Nutztieren in der Regel aus ökonomischen Gründen eingeschränkt wird, ist tierschutzwidriges Verhalten von Heimtierhaltern häufig auf Unwissenheit bzw. falsch verstandene Tierliebe zurückzuführen. Tierärzte stehen damit nicht selten vor der Herausforderung, zwischen dem Wohlergehen eines Patienten auf der einen und dem Streben nach Gewinnmaximierung bzw. emotionalen Beweggründen des Tierhalters auf der anderen Seite eine veterinärfachlich korrekte Entscheidung zu treffen, die mit dem Willen des Tierhalters möglicherweise nicht in Einklang steht oder ihm in einzelnen Fällen auch diametral entgegenstehen kann (Binder & Winkelmayr 2016, S. 55).

In diesem Konfliktfeld kommt der der Expertise auf dem Gebiet der Tierschutzwissenschaften besondere Bedeutung zu. Trotz der vielfältigen Aufgaben, die der Tierärzteschaft im Bereich des Tierschutzes zukommen (Steiger 1997, S. 98ff.), ist dieses Fachgebiet erst seit Mitte der 1990er Jahre vereinzelt in der Organisation veterinärmedizinischer Universitäten bzw. Fakultäten vertreten. Wenngleich verschiedene Aspekte des Tierschutzes seit damals in den Curricula der Ausbildung von Tierärzten zunehmend berücksichtigt wird, kommt gerade diesem Gebiet im Rahmen der Fortbildung – etwa im Rahmen der Weiterqualifizierung zum Fachtierarzt – besondere Bedeutung zu.

Aufgrund ihres Expertenstatus auf dem Gebiet des Tierschutzes sind Tierärzte dazu berufen, neben der medizinischen Versorgung im engeren Sinn auch durch Wissenstransfer, insbesondere durch die Information der Tierhalter, zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen ihrer Patienten beizutragen. Diese Beratungstätigkeit zählt nicht nur zum zeitgemäßen serviceorientierten Leistungsspektrum einer tierärztlichen Praxis, sondern stellt die Grundlage für die prophylaktische Veterinärmedizin dar, da die physische und psychische Gesundheit der Tiere eine tiergerechte Haltung und einen tierschutzkonformen Umgang mit Tieren voraussetzen. Eine solche tiergerechte bzw. tierschutzkonforme Haltung ist keineswegs gewährleistet, wenn bloß die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen eingehalten werden. Es gilt daher, die Tierhalter nicht nur über die individuellen Bedürfnisse des vorgestellten, u.U. bereits erkrankten Patienten, sondern auch über dessen artspezifischen Bedürfnisse zu informieren, die nicht nur der Wiederherstellung seiner Gesundheit dienen, sondern mittel- bzw. langfristig sein Wohlbefinden fördern.

Zeigt sich der Tierhalter als uneinsichtig oder ist er nicht einmal in der Lage, die tierschutzrechtlich festgelegten Mindestanforderungen zu erfüllen, so ist es am Tierarzt, sich auch gegen den

Tierhalter für die Durchsetzung der Interessen des Tierschutzes einzusetzen, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil der Tierarzt häufig die einzige außenstehende Person ist, die die Lebensumstände eines Tieres kennt, das – wie Kleintiere oder auch Katzen – häufig ausschließlich im privaten Wohnbereich des Halters lebt.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben stärkt profundes Wissen über den Tierschutz, aber auch die Vernetzung mit Kollegen und anderen Fachexperten dem Tierarzt den Rücken. Tierschutz stellt ein multidisziplinäres Fachgebiet dar, das nicht nur von den einschlägigen naturwissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere von Veterinärmedizin und Teildisziplinen der Biologie (Zoologie, Ethologie), sondern auch von zahlreichen anderen Wissenschaften, vor allem von Ethik und Rechtswissenschaften, aber z.B. auch von Psychologie und Soziologie, bearbeitet wird.

Was die zentrale Fachwissenschaft, die **Veterinärmedizin**, betrifft, so besteht eine wesentliche Aufgabe des Tierarztes darin, im Rahmen der Anamnese und Diagnosestellung Anzeichen von tierschutzrelevanten Belastungen (Schmerzen, Leiden, schwere Angst und Schäden) bereits frühzeitig zu erkennen sowie zu beurteilen, ob sie durch tierschutzrelevante Umstände wie z.B. Misshandlungen oder unzureichende Haltungsbedingungen (mit-)verursacht wurden. Weiters muss der Tierarzt jene Anforderungen zu kennen, die erfüllt sein müssen, um das Wohlbefinden eines Tieres sicherzustellen, um den Tierhalter über Möglichkeiten zur zielgerichteten Verbesserung der Haltungsbedingungen informieren zu können. Dazu bedarf es umfassender Kenntnisse über die physiologischen Bedürfnisse und über die Verhaltensansprüche der jeweiligen Tierarten. Diese Kenntnisse sind schließlich auch Voraussetzung dafür, dass der tierschutzkonforme Umgang mit den Patienten in der tierärztlichen Praxis sichergestellt und dadurch der Behandlungserfolg optimiert wird.

Die Kenntnis der für die Haltung des Tieres maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere des **Tierschutzrechts**, ist für den Tierarzt aus vielfältigen Gründen unverzichtbar: Einerseits muss der Tierarzt sich immer bewusst sein, dass physische und psychische Erkrankungen auch durch ein Fehlverhalten des Halters bzw. durch unzureichende Haltungsbedingungen verursacht werden können. Im Fall eines solchen Verdachtes sollte der Halter entsprechend informiert bzw. auf mögliche rechtliche Konsequenzen hingewiesen werden; in einzelnen Fällen kann es erforderlich sein, Rechtsfolgen selbst in die Wege zu leiten. Zu diesem Zweck ist es von grundlegender Bedeutung, nicht nur die Pflichten des Tierhalters und die Mindestanforderungen an die Haltung der jeweiligen Tierarten, sondern auch die im Tierschutzgesetz verankerten Verbotsnormen (Verbot der Tierquälerei, Verbot von Eingriffen und Verbot der Tötung) sowie ihre Auslegung zu kennen. Da es für die Argumentation hilfreich ist, die jeweils einschlägigen Rechtsnormen benennen zu können, werden die wichtigsten Fundstellen im Text und in einem jeder Frage nachgestellten Verzeichnis der Rechtsgrundlagen angeführt.

Was den normativen Rahmen des tierärztlichen Handelns unter dem Aspekt des Tierschutzes betrifft, so ist zwischen (berufs-)rechtlichen Pflichten einerseits und **(standes-)ethischer** Selbstbindung andererseits zu unterscheiden. Als freie Profession unterliegt die Tiermedizin der Pflicht einer moralischen Selbstregulation innerhalb rechtlicher Rahmenbedingungen. Neben fachlicher Kompetenz verlangt die Ausführung der professionellen Tätigkeit, dem Erkennen, Behandeln und

Vorbeugen von Krankheiten, von praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten, sich in einer unübersichtlichen Wertelandschaft zu orientieren und darin eine Vorbildfunktion reflektiert und bewusst auszuüben. Praktisch bedeutet dies, dass Entscheidungen im Klinikalltag Resultate einer Vermittlung von naturwissenschaftlich-medizinischem Wissen, moralischen, rechtlichen und professionellen Handlungsnormen und Werten sind.

### **Aufbau der Fragensammlung und Hinweise zu ihrer Nutzung**

Die vorliegende Sammlung von Fragen aus dem Fachbereich Tierschutz, die insbesondere der Vorbereitung auf die Prüfung zum Fachtierarzt für Kleintiermedizin dient, ist ein Versuch, Wissen auf dem Gebiet des Tierschutzes in kompakter Weise zusammenzufassen und so den systematischen Einstieg in diese Querschnittsmaterie zu erleichtern.

Die Fragensammlung ist keineswegs als abschließend zu verstehen, sondern soll laufend aktualisiert und erweitert werden. Die einzelnen Fragen sind nach den drei wichtigsten Disziplinen – Veterinärmedizin (Teil A), Tierschutzrecht (Teil B) und Ethik (Teil C) – gegliedert, doch soll durch zahlreiche Verweise das vernetzte Lernen und das Verständnis für den multidisziplinären Charakter von tierschutzrelevantem Wissen fördern. Nach jeder Frage werden Hinweise zu ihrer Beantwortung gegeben und eine Auswahl weiterführender Literatur zum jeweiligen Thema angeführt. Die Hinweise sind mehr oder weniger ausführlich, in jedem Fall aber lediglich als Denkanstöße und als Anregung zur vertieften Auseinandersetzung mit der jeweiligen Fragestellung zu verstehen.

### **Literaturhinweise:**

Binder, R. und Winkelmayr, R. (2016): Patientenwohl. Halterinteressen und gesellschaftliche Erwartungen: Zur rechtlichen Verantwortung des Tierarztes unter dem Aspekt des Tierschutzes. In: TIERethik 8. Jg. 2016/1, Heft 12, 53-73.

Steiger, A. (1997): Die Aufgaben der Tierärzteschaft im Tierschutz. In: In: H.H. Sambras und A. Steiger (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Stuttgart: Ferdinand Enke, 98-106.

**Teil A:**  
**Veterinärfachliche Fragen**

Nadja AFFENZELLER

Christine ARHANT

Regina BINDER

Ines WINDSCHNURER

## A.1. Environmental Enrichment in der Hundehaltung (C. ARHANT)

**Was ist und wozu dient Environmental Enrichment? Bitte geben Sie Beispiele für Möglichkeiten des Enrichments beim Hund an. Welche Aspekte sollten bei der Auswahl von Beschäftigungsmöglichkeiten bei Hunden außerdem beachtet werden?**

### Environmental Enrichment – Definition

Durch Anreicherung der Haltungsumwelt soll speziesspezifisches Verhalten gefördert werden. Man unterscheidet zwei Hauptarten von Environmental Enrichment:

- animate / social: Kontakt zu Artgenossen und Menschen
- non-animate / physical: Objekte wie z.B. Spielzeug, Ruheplätze und Sinnesreize (z.B. Musik, Hörbücher, Geruchsreize)

Achtung: Im Zusammenhang mit Objekten ist darauf zu achten, dass diese keine Gefahr für die Gesundheit des Hundes darstellen (vgl. dazu Frage B.11., tierschutzwidriges Zubehör).

Das Ziel von Environmental Enrichment besteht darin, eine komplexe Haltungsumwelt zu schaffen, die den artspezifischen, aber auch den individuellen Bedürfnissen des Tieres entspricht; so steht bei Welpen die Förderung der mentalen und physischen Entwicklung im Vordergrund, während bei adulten Hunden der Sicherung des Wohlbefindens zentrale Bedeutung zukommt.

### Beispiele für Environmental Enrichment

#### Sozialkontakt

Hunde sind Angehörige einer sozialen Spezies und benötigen, sofern sie auf Menschen und Artgenossen sozialisiert sind, regelmäßig Kontakt zu beiden. Menschen sollten das Ausdrucksverhalten des Hundes verstehen, um angemessen zu interagieren. Kontakt mit Menschen kann – abhängig von der Qualität der Interaktion – sowohl beruhigende als auch stimulierende Effekte haben. Sowohl im Alltag als auch beim Training sollte auf konsistentes Verhalten geachtet und positive Bestärkung genutzt werden. Unerwünschtes Verhalten sollte nicht bestraft, sondern durch Managementmaßnahmen verhindert werden. Langfristig wird durch positive Bestärkung ein erwünschtes Alternativverhalten antrainiert (Yin, 2007).

Soziale Isolation sollte vermieden werden. Hund-Hund-Kontakte sollten überwacht werden. Insbesondere in städtischen Hundezonen besteht Konfliktpotential (vgl. Veterinärmedizinische Universität Wien: Folder "Entspannt in der Hundezone").

#### Gestaltung der Umgebung

**Ruheplätze** sollten gegen Bodenkälte isoliert sein. Es sollte aber auch ein kühler Ruheplatz zur Verfügung stehen. Dies ist insbesondere bei höheren Temperaturen wichtig. Ein Ruheplatz sollte über eine weiche, verformbare Unterlage verfügen.

Idealerweise sollten mehrere Ruheplätze angeboten werden. Als Ruheplätze kommen auch erhöhte Flächen mit einer darunter befindlichen Rückzugsmöglichkeit in Frage.

Bei der Gestaltung der Umgebung sind die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Hunde zu berücksichtigen: So ist z.B. bei älteren Hunden darauf zu achten, dass die Ruhebereiche leicht erreichbar sind (ebener Zugang, Aufstiegshilfe); ängstlichen und gestressten Hunden sollte eine höhlenartige Rückzugsmöglichkeit angeboten werden. Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so sollte die Anzahl der Ruheplätze die Zahl der Hunde übersteigen; zudem sollten die Ruheplätze den Hunden die Möglichkeit bieten, sich voreinander zurückzuziehen, was durch eine entsprechende Distanz bzw. durch das Errichten von Sichtbarrieren zwischen den Ruheplätzen erreicht werden kann.

### **Bewegungsmöglichkeit (Auslauf)**

Das **Ausmaß an Bewegung**, das ein Hund braucht, ist individuell sehr unterschiedlich und hängt u.a. von Faktoren wie Typ bzw. Rasse, „Trainingsstand“, Alter, Erkrankungen ab. Nach Feddersen-Petersen variiert der Bewegungsbedarf von Hunden zwischen 2-4 Stunden pro Tag. (Feddersen-Petersen 1997, S. 280). Auch die Qualität der Bewegung sowie die Beschäftigung während des Spaziergangs spielen eine Rolle (z.B. Freilauf vs. Bewegung an der Leine; aktivierende vs. entspannende Beschäftigung). Zu (verbotenen) Ausstattungsgegenständen für das Führen von Hunden vgl. Homepage der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (Infomaterial für TierhalterInnen) sowie Frage B.12.

**Auslaufflächen** sind vor allem für Hunde wichtig, die bei Spaziergängen nicht ohne Leine laufen dürfen. Je nach Lage sollten sie erforderlichenfalls sicher eingezäunt sein. Eine Fläche, auf der gegraben werden darf, kann zum (Ver-)Graben (von Futter), als kühler Liegeplatz oder zum Spielen genutzt werden. Ein hoher Anteil an Vegetation regt exploratives Verhalten an. Ebenso steigt das Aktivitätsniveau, wenn die Fläche für gemeinsame Aktivitäten mit dem Halter genutzt wird.

### **Mentale Stimulation und Anregung von artspezifischen Verhaltensweisen**

**Spielzeug** soll Spielverhalten anregen und Langeweile reduzieren.

Einige Studienergebnisse zeigen, dass Spielzeug bei Zwingerhaltung dazu beiträgt, dass Aktivität und Exploration zunehmen und repetitives Verhalten und Bellen verringert werden; einige Studien fanden keinen Effekt, wobei sich hier allerdings die Frage stellt, ob das angebotene Spielzeug attraktiv genug war.

Folgende Eigenschaften machen Spielzeug für Hunde interessant:

- Spielzeug ist mit Futter gefüllt (z.B. Kong): Lange Nutzung (1/3 der Beobachtungszeit), auch nach mehrfacher Anwendung interessant, Aktivität bei Zwingerhaltung nimmt zu, Bellen und repetitives Verhalten erscheinen reduziert.
- Spielzeug kann ins Maul genommen werden bzw. ist weich:

Achtung: Der Hund sollte beim Benutzen des Spielzeugs vom Halter überwacht werden, um das Verschlucken abgebissener Teile zu verhindern.

Zu bedenken ist, dass Welpen gerne schütteln und dass Spielzeuge gut zu kauen sein sollten. In Studien wurden z.B. Kauknochen aus Büffelohr, Nagehölzer aus Espenholz und Baumwolltaue verwendet und (auch im Zwingerkontext) als geeignet befunden. Robuste/harte Objekte werden insgesamt seltener genutzt.

Produkte wie z.B. der sog. „Nylabone“ sind problematisch, da Teile abbrechen und verschluckt werden können (Fremdkörperproblematik); zudem nimmt der Hund bei der Benutzung laufend Plastikfasern bzw. -partikel auf, wodurch sich Mikroplastik im Organismus ansammeln kann.

- neue Objekte sind interessanter: Spielzeug sollte daher regelmäßig ausgetauscht werden, um für den Hund attraktiv zu bleiben.

#### **Interaktive Hundespiele** (z.B. Nina Ottoson, Intelligent dogs, Trixie)

- sollten nur gemeinsam mit dem Halter bzw. unter Aufsicht verwendet werden
- Schwierigkeitsgrad sollte langsam gesteigert werden: schrittweise Präsentation des Spiels, Erfolg maximieren, Frustration beim Spielen minimieren

#### **Futter als Environmental Enrichment**

- Hunde für Futter arbeiten lassen: Explorationsverhalten kann durch die Art der Fütterung angeregt werden

Beispiele: Trockenfutter auf Boden oder Wiese ausstreuen, spezielle Näpfe verwenden, Leckerlis verstecken und suchen lassen, mit Futter gefülltes Spielzeug verwenden (z.B. Futterbälle, Bustercube)

- Materialien zum Kauen anbieten: z.B. getrocknete Haut, getrocknetes Fleisch bzw. getrocknete Innereien, kommerzielle Kauartikel

Achtung: mikrobiologische Risiken bei rohem und z.T. auch bei getrocknetem tierischem Material

#### **Beschäftigungsmöglichkeiten – was sollte beachtet werden?**

Im Zusammenhang mit der Auswahl von Beschäftigungsmöglichkeiten sollten insbesondere folgende Aspekte beachtet werden:

- Wird es dem Hund durch die Beschäftigung ermöglicht, Elemente von artspezifischem Verhalten auszuleben, z.B. induziert Nasenarbeit positiven „judgement bias“? (Duranton and Horowitz, 2019)
- Wie hoch ist das Erregungsniveau? Wie hoch ist die Belastung? Welche Art von Hundesport ist im Einzelfall geeignet (z.B. Agility: hohe Belastung für den Bewegungsapparat)?
- Was lernt der Hund dabei? Ist die Beschäftigung „alltagstauglich“ bzw. ist die zu erwartende Auswirkung auf das Verhalten des Hundes erwünscht oder wird möglicherweise unerwünschtes Verhalten verstärkt (z.B. Steigerung eines ohnehin schon hohen Erregungsniveaus)?
- Ist das Erlernte im Alltag nützlich? Dient es z.B. dem Aufbau bzw. dem Erhalt einer positiven Tier-Mensch-Beziehung, der Selbstkontrolle, dem Gehorsam, der Sicherheit, der Bissprävention?

Da das Ziel von Enrichment darin besteht, das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere zu fördern, sollte der Tierhalter in der Lage sein, Anzeichen für das Wohlbefinden der von ihm gehaltenen Tiere zu erkennen, um die Wirksamkeit der Enrichment-Maßnahmen beurteilen zu können (vgl. Frage B.2.).

### Literaturhinweise:

- Durantón, C., Horowitz, A. (2019): Let me sniff! Nosework induces positive judgment bias in pet dogs. *Appl. Anim. Behav. Sci.* 211, 61-66.
- Feddersen-Petersen, D. (1997): Hunde. In Sambras, H.H., Steiger, A. 1997. *Das Buch vom Tierschutz*. Friedrich Enke Verlag, Stuttgart, 245-296.
- Heath, S., Wilson, C. (2014): Canine and feline enrichment in the home and kennel: A guide for practitioners. *Veterinary Clinics of North America - Small Animal Practice* 44, 427-449.
- Wells, D.L. (2004): A review of environmental enrichment for kennelled dogs, *Canis familiaris*. *Appl. Anim. Behav. Sci.* 85, 307-317.
- Yin, S. (2007): Dominance versus leadership in dog training. *COMPENDIUM ON CONTINUING EDUCATION FOR THE PRACTISING VETERINARIAN-NORTH AMERICAN EDITION-* 29, 414.

### Links:

- American Veterinary Society of Animal Behavior (AVSAB), AVSAB Position Statement on The Use of Punishment for Behavior Modification in Animals:  
[https://avsab.org/wp-content/uploads/2019/01/Punishment-Position-Statement\\_bleeds-10-2018-updated.pdf](https://avsab.org/wp-content/uploads/2019/01/Punishment-Position-Statement_bleeds-10-2018-updated.pdf) (accessed 25.06.2019)
- American Veterinary Society of Animal Behavior (AVSAB), Position Statement on the Use of Dominance Theory in Behavior Modification of Animals:  
[https://avsab.org/wp-content/uploads/2019/01/Dominance\\_Position\\_Statement-download.pdf](https://avsab.org/wp-content/uploads/2019/01/Dominance_Position_Statement-download.pdf) (accessed 25.06.2019)
- Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz  
<http://www.tierschutzkonform.at/folders/> (accessed 25.06.2019)
- Garey et al., Purdue University, College of Veterinary Medicine, Implementing Environmental Enrichment for Dogs:  
<https://extension.purdue.edu/extmedia/VA/VA-13-W.pdf> (accessed 25.06.2019)
- Veterinärmedizinische Universität Wien: Entspannt in der Hundezone Praktische Tipps für ein entspanntes Miteinander in der Hundezone.  
[https://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/v/tierhaltung/Folder\\_Hundezonen\\_Verhalten\\_final.pdf](https://www.vetmeduni.ac.at/fileadmin/v/tierhaltung/Folder_Hundezonen_Verhalten_final.pdf) (accessed 25.06.2019)

## A.2. Enrichment bei medizinisch verordneter Boxenruhe (N. AFFENZELLER)

**Sie haben einem Hund für 6 Wochen stark eingeschränkte Bewegung (phasenweise Boxenruhe) verordnet, da dieser auf Grund einer Frakturversorgung ruhig gehalten werden muss. Welche Tipps geben Sie der Tierhalterin, um Ihre Anordnung durchführen zu können?**

Unsachgemäße körperliche Bewegung des Tieres (Überlastung der Frakturstelle) kann zu einer verzögerten Heilung führen. Im Tierschutzrecht ist daher vorgesehen, dass im Fall einer Erkrankung oder Verletzung die für die Haltung der jeweiligen Tierart geltenden Mindestanforderungen unterschritten werden dürfen (vgl. Frage B.8).

Da eine körperliche Auslastung des Tieres auf Grund der verordneten Boxenruhe dem Tierhalter nicht mehr möglich ist, sollen Alternativen zur Beschäftigung des Hundes mit dem Halter besprochen werden. Anstelle von körperlicher Bewegung sollten Möglichkeiten zur mentalen Beschäftigung des Hundes empfohlen werden. Dazu zählen vor allem Environmental Enrichment (vgl. Frage A.1.), mentale Beschäftigung statt körperlicher Beanspruchung, etwa durch Beschäftigung mit stationären Suchspielen (z.B. Schnüffelmatte), Anbieten von Futter aus stationären Futterspielzeugen, Einsatz von Intelligenzspielzeugen für Hunde (vgl. Frage A.1.).

Ergänzend kann auch die Unterstützung durch einen tierschutzqualifizierten Hundetrainer empfohlen werden, um weitere individuelle Anregungen zu erhalten.

Reichen die oben angeführten Maßnahmen nicht aus oder wurde der Hund unzureichend auf den Aufenthalt in einer Box trainiert, kann eine medikamentelle Unterstützung verordnet werden; in diesen Fällen ist vor allem Trazodon zu empfehlen (Gruen et al., 2014, Gilbert-Gregory et al., 2016).

### Literaturhinweise:

Gilbert-Gregory, S. E., Stull, J. W., Rice, M. R., & Herron, M. E. (2016): Effects of trazodone on behavioral signs of stress in hospitalized dogs. *Journal of the American Veterinary Medical Association*, 249(11), 1281-1291.

Gruen, M. E., Roe, S. C., Griffith, E., Hamilton, A., & Sherman, B. L. (2014): Use of trazodone to facilitate postsurgical confinement in dogs. *Journal of the American Veterinary Medical Association*, 245(3), 296-301.

### Dosierungsempfehlungen aus dem Internet:

<https://www.vetpharm.uzh.ch/perldocs/wirktxt.htm> (accessed 24.10.2019)

### A.3. Fachliche Anforderungen an die Haltung von Katzen (I. WINDSCHNURER / R. BINDER)

**Bitten leiten Sie die Anforderungen an eine tierschutzkonforme Haltung, z.B. Unterbringung, Anreicherung der Haltungsumwelt (Environmental Enrichment), Fütterung, Management, Pflege, Sozialkontakt bzw. Gruppierung und andere relevante Aspekte, vom arttypischen Verhalten und von den biologischen Charakteristika der Tierart ab.**

#### Sozialkontakt bzw. soziale Gruppierung

Katzen sind solitäre Jäger, aber nicht generell eine solitär lebende Spezies. Daher sollten Katzen grundsätzlich die Möglichkeit zu Sozialkontakten zu Artgenossen haben. In Mehrkatzenhaushalten können Katzen Teil einer sozialen Untergruppe sein. Es kann allerdings auch vorkommen, dass sich eine Katze in einem Mehrkatzenhaushalt wie eine Einzelkatze verhält. Daher sollten Tierhalter (auch subtile) Anzeichen von Unverträglichkeiten ebenso erkennen können wie Anzeichen für die Zugehörigkeit zur selben sozialen Gruppe. Anzeichen für Unverträglichkeiten sind z.B. Meideverhalten (Katzen gehen einander aus dem Weg), Fauchen oder Knurren. Zu den Anzeichen für Zugehörigkeit zur selben sozialen Gruppe zählen z.B. das Reiben von Kopf und Körper am Sozialpartner, das Umwickeln mit dem Schwanz, das Ruhen bzw. Schlafen in Körperkontakt (Kontaktliegen) und gemeinsames Spielen.

In Mehrkatzenhaushalten ist es essentiell, dass jedes Tier jederzeit ungestört Zugang zu allen Ressourcen (z.B. Wasserstellen, Futternäpfen, Rückzugs- und Aktivitätsbereiche, Kratzgelegenheiten) hat. Insgesamt muss es genügend Platz geben, und die Haltungsumgebung muss so strukturiert werden, dass sich einzelne Tiere aus dem Weg gehen können. Auch wenn Katzen sich prinzipiell gut verstehen, sollten sie die Möglichkeit haben, z.B. getrennt zu ruhen und sich voreinander zurückzuziehen. Bei Mehrkatzenhaushalten mit mehreren sozialen Untergruppen ist es zweckmäßig, den jeweiligen Untergruppen separate Ressourcen anzubieten, d.h. Überschneidungen in der Nutzung zu vermeiden.

#### Haltungsumgebung

Die im Tierschutzrecht geregelten Haltungsformen werden bei Frage B.9. dargestellt. Was die Tiergerechtigkeit der Haltungsform betrifft, so ist hervorzuheben, dass Katzen im Freien vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit zur Ausübung vieler verschiedener Verhaltensweisen haben und üblicherweise mehr Reize auf die Tiere einwirken als in Wohnräumen. Den in Wohnräumen herrschenden Reizmangel sollten Tierhalter ausgleichen, indem sie die Haltungsumgebung anreichern.

Beispiel: Im Freien können Katzen üblicherweise durch ihr Territorium streifen und Jagd-, Explorations- sowie Spielverhalten ausüben. In Wohnräumen müssen Tierhalter Katzen mentale und körperliche Beschäftigung anbieten, d.h. Möglichkeiten etwas zu erkunden, sich körperlich anzustrengen sowie zu spielen (z.B. Bewegungs- und Objektspiele). Dies ist besonders wichtig, wenn Katzen nur temporären oder gar keinen Zugang ins Freie haben.

Bei der **Haltung mit Zugang ins Freie** sind u.a. folgende Aspekte zu beachten:

- Bereitstellung von Unterschlupfmöglichkeiten (z.B. in Form einer geeigneten Box) bzw. Zugang zum Haus (z.B. Katzenklappe)

- Kastration bei Zugang ins Freie (sofern keine Zuchttiere)<sup>2</sup>
- Kennzeichnung durch Microchiptransponder und Registrierung in der Heimtierdatenbank (verpflichtend für Zuchtkatzen),
- Impfungen
- Gefahrenquellen und Risiken (z.B. Unfälle, Kämpfe mit anderen Katzen und daraus resultierende Verletzungen, Attacken durch Hunde, Infektionskrankheiten, Entlaufen, Vergiftungen)

Mögliche Gefahrenquellen in **Wohnräumen** sind u.a. ungesicherte Balkone und Fenster, Kippfenster, Giftpflanzen, Kleinteile, die verschluckt werden können. Als mögliche Nachteile der ausschließlichen Wohnungshaltung werden auch das Risiko von Langeweile, Inaktivität und Obesitas angeführt. Bei der Unterbringung ist auf **adäquate Temperatur, Lichtverhältnisse** und **niedrige Geräuschlevel** zu achten.

### Platzangebot, Strukturierung und Ausstattung

Katzen ist ein **ausreichendes Platzangebot** zur Verfügung zu stellen, um ihre **Bewegungsfreiheit** zu gewährleisten. Dies gilt sowohl für Ruhe- und Rückzugs- als auch für Aktivitätsbereiche. So benötigen Katzen z.B. ausreichenden Platz, um Spielverhalten ausüben zu können. Katzen in Gruppenhaltung zeigen bei größerem Flächenangebot pro Katze mehr solitäres Objektspiel, d.h. dass Platzmangel Spielen potentiell reduzieren kann. Es gibt auch Hinweise darauf, dass Katzen bei Platzmangel einander meiden, indem sie ihre Aktivität senken.

Ein ausreichendes Flächenangebot erlaubt auch eine adäquate **Trennung in unterschiedliche Funktionsbereiche**, d.h. Futterbereich, Wasserstellen, Ruhebereiche, Rückzugsbereiche, Toilettenbereiche und Aktivitätsbereiche. Es ist wichtig, Katzen neben einem ausreichenden Platzangebot auch eine komplexe Haltungsumwelt anzubieten. Räume sollten so strukturiert werden, dass die Katzen auch vertikale Ebenen nutzen können; hierzu eignen sich z.B. **erhöhte Flächen**, die als Aussichtsplattformen und Rückzugsorte dienen.

Bei der Gestaltung von **Ruhebereichen** ist zu berücksichtigen, dass für jede Katze mindestens ein eigener **Rückzugsbereich** vorhanden sein muss. Dies erlaubt es auch, dass Katzen sich aus dem Weg gehen können, zum Beispiel, wenn sie es bevorzugen alleine zu ruhen. Rückzugsorte und Versteckmöglichkeiten sind auch deshalb von grundlegender Bedeutung, weil Katzen im Rahmen von tatsächlichen oder wahrgenommenen Bedrohungen dazu neigen, sich zu verstecken; mangelnde Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten können daher Stress hervorrufen oder erhöhen. Es müssen auch erhöhte Rückzugsmöglichkeiten angeboten werden. Dabei ist es empfehlenswert, Rückzugsmöglichkeiten in unterschiedlichen Höhen anzubieten. Viele Katzen nehmen gerne erhöhte, teils umschlossene Plätze an (z.B. Boxen auf einem Schrank), möglicherweise, da sie darin versteckt sind und gleichzeitig ihre Umgebung beobachten können.

Obwohl viele Katzen ihren Aktivitätsrhythmus scheinbar an den ihrer Halter, aber auch an den von potentiellen Beutetieren anpassen können, sind Katzen grundsätzlich dämmerungs- und nachtaktive Tiere. Daher ist es wichtig, tagsüber besonders in Ruhebereichen auf niedrige Geräuschlevel zu achten.

---

<sup>2</sup> Eine Verpflichtung zur Kastration besteht nur, wenn eine nicht zur Zucht verwendete Katze regelmäßig Zugang ins Freie hat (vgl. Frage B.9.).

Auch bei Zugang ins Freie sollten Katzen in Innenräumen ständig Zugang zu **Kletter- und Kratzmöglichkeiten** haben. Die meisten Katzen sind gute Kletterer und nützen Klettermöglichkeiten. Kratzmöglichkeiten dienen nicht nur der Krallenpflege, sondern auch der olfaktorischen und visuellen Kommunikation (Hinterlassen von Drüsensekreten aus den interdigitalen Drüsen, Kratzspuren).

Um die bestmögliche Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen, sollte beim Angebot von Kratzmöglichkeiten auf individuelle Vorlieben der jeweiligen Katzen geachtet werden. Manche Tiere bevorzugen vertikale Flächen, manche horizontale. Auch müssen ausreichende Kratzmöglichkeiten für alle Tiere vorhanden sein.

### Versorgung mit Wasser- und Futter

Der **ständige Zugang zu frischem Trinkwasser** muss gewährleistet sein. Wasser sollte bevorzugt nicht im Fressbereich angeboten werden. Oft ist es ratsam, Wasser an verschiedenen Stellen anzubieten. Werden mehrere Katzen gehalten sollte jeder Katze mindestens eine Wasserstelle zur Verfügung stehen.

Bei der Fütterung ist auf eine **ausgewogene Ernährung** zu achten (dem Alter, der körperlichen Betätigung, dem Gesundheitszustand etc. angepasst). Auch beim Futter sollte mindestens ein Napf pro Katze bereitgestellt werden. Vielen Katzen werden 2 – 3 Mahlzeiten pro Tag angeboten. Eine *ad libitum* Fütterung entspräche eher dem Fressmuster von Katzen, da diese mehrere (bis zu 20) kleine Mahlzeiten aufnehmen. Dies ist jedoch nicht immer umsetzbar (z.B. bei Neigung zu Obesitas, unterschiedlichem Futterbedarf bei Mehrkatzenhaltung).

Viele Katzen mit Freigang verbringen einen beträchtlichen Teil ihrer Zeit mit Futtersuche und Jagen (bis zu 48 %). Bei reiner Wohnungshaltung ist es daher besonders wichtig, Katzen Alternativen anzubieten (z.B. Jagd- oder Futtersuchspiele).

### Ausscheidungsbereiche

Die Katzentoiletten sollten sich an ruhigen, ungestörten Orten befinden, da die Katzen sonst möglicherweise andere Orte zum Absetzen von Urin und / oder Kot bevorzugen. Wichtig ist zudem ein möglichst großer Abstand zu Futter- und Trinkplätzen und Ruhebereichen.

Die Katzentoiletten sind sauber zu halten (siehe auch unten, Pflege und Management) und müssen in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden. Da Freigänger Kot und Urin an unterschiedlichen Stellen absetzen, wird mitunter empfohlen, zwei Katzentoiletten pro Katze anzubieten. Bei Mehrkatzenhaltung wird auch empfohlen, eine Toilette mehr anzubieten als Katzen im Haushalt leben, oder auch, dass sich nicht mehr als 2 Katzen eine Toilette teilen sollen. Wichtig ist zudem, dass die Katzentoiletten der Größe der Katzen entsprechen.

### Beschäftigungsmöglichkeiten & Anreicherung der Haltungsumwelt

- Sozialkontakt zu Artgenossen  
Achtung: Auf Anzeichen von Unverträglichkeiten achten!
- Kontakt zum Tierhalter: Zusätzlich zur Grundversorgung (z.B. Fütterung, Reinigung) muss Zeit mit den Tieren verbracht werden, wobei Präferenzen der jeweiligen Katzen zu berücksichtigen sind. Manche Tiere spielen lieber, andere bevorzugen taktilen Kontakt, wobei die Vorlieben häufig auch altersabhängig sind.
- Anbieten von Objekten zur Beschäftigung oder Herausforderungen, die den Tieren

Kontrolle über ihre Umwelt erlauben und die Aktivität fördern (z.B. „Intelligenzspielzeug“):

- Objekte, die sich bewegen, komplexe Gewebe/Strukturen, Gegenstände, die Beutetiere nachahmen, sind häufig sehr effektiv, um Katzen zum Spielen zu animieren
- Wohnungskatzen muss Katzengras (oder gleichwertiger Ersatz) zur Verfügung gestellt werden
- Futter als Beschäftigung (Futtersuchspiele, Futterspielzeug zur Anreicherung der Haltungsumwelt)

Achtung: Spielobjekte müssen sicher sein, d.h. dass sie z.B. keine Teile aufweisen dürfen, die verschluckt werden können (vgl. Frage B.11.).

- Bereicherung der Sinneswelt (z.B. Katzenminze)
- Bereicherung der räumlichen Umgebung, z.B. Erhöhen der Komplexität der Unterkunft, Hinzufügung von Einrichtungsgegenständen (Unterschlupfmöglichkeiten, erhöhte Flächen als Aussichtsbereiche)

Weitere Details siehe Frage A.4.!

Das Ziel von Enrichment besteht dabei, das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere zu fördern; um die Wirksamkeit der Enrichment-Maßnahmen beurteilen zu können, sollte der Tierhalter in der Lage sein, Anzeichen für das Wohlbefinden der von ihm gehaltenen Tiere zu erkennen (vgl. Frage B.2.).

### **Pflege und Management**

Der Tierhalter hat für die **Sauberkeit** der Haltungsumgebung und der Ausstattungsgegenstände (Wasser- Futtergeschirr, Katzentoiletten, Decken etc.) zu sorgen. Die **Pflege** beinhaltet neben etwaiger nötiger Körperpflege (z.B. Bürsten bei Fellwechsel oder Langhaarkatzen) auch Aspekte der Gesundheitsfürsorge wie Zahnpflege, Impfungen, Parasitenkontrolle sowie die tierärztliche Versorgung sowohl im Rahmen von regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen als auch im Erkrankungsfall (vgl. Fragen B.7. sowie B.1.). Tierhalter sollten auch dazu angehalten werden, ihre Tiere regelmäßig zu untersuchen (z.B. auf Augen-Nasenausfluss, Gewichtskontrolle, Haarkleid- und Hautoberfläche, Kontrolle der Ausscheidungen) sowie auf Anzeichen einer Erkrankung zu achten:

#### Beispiele:

- verminderte Aktivität
- verringerter Appetit bzw. Futterverweigerung
- Erbrechen
- gesträubtes Fell, kahle Stellen, verminderte Fellpflege
- Hautkrusten, Wunden
- Durchfall, kein Kotabsatz
- auffällige, z.B. beschleunigte Atmung
- Berührungsempfindlichkeit
- Aggression gegenüber Tierhalter bei Berührung

- vermehrtes Kratzen, Fellbeißen
- Niesen, Augenausfluss, verklebte oder gerötete Augen
- vermehrtes Kopfschütteln
- Umfangsvermehrungen
- verändertes Fortbewegungsverhalten, Entlasten einer Gliedmaße

Vgl. dazu auch Frage B.3.

### Umgang mit Katzen

Tierhalter sollten Ihren Katzen regelmäßig Möglichkeiten zu **positiven Interaktionen** bieten, um eine gute Mensch-Tier-Beziehung aufzubauen und zu erhalten. Dabei ist es wichtig, es den Katzen zu überlassen, ob sie interagieren möchten oder nicht. Es gilt zu verhindern, dass Katzen in Furcht, Angst oder Stress versetzt werden. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, dass Tierhalter Anzeichen von Furcht oder Angst und Stress bereits frühzeitig erkennen.

Damit Katzen leichter zu handhaben und weniger furchtsam sind, empfiehlt sich neben dem Aufbau einer positiven Tier-Halter-Beziehung auch eine behutsame und langsame Gewöhnung an das Handling durch den Menschen bei Routinekontrollen (z.B. Aufheben, Abwiegen, Ohrenkontrolle) sowie ein Transportboxentraining. Dabei sollten Methoden der positiven Konditionierung und Desensibilisierung angewandt werden.

### Literaturhinweise:

- Ellis, S.L.H., Rodan, I., Carney, H.C., Heath, S., Rochlitz, I., Shearburn, L.D., Sundahl, E., Westropp, J.L. (2013): AAFP and ISFM Feline Environmental Needs Guidelines. *Journal of Feline Medicine and Surgery* 15, 219-230.
- Loberg, J.M., Lundmark, F. (2016): The effect of space on behaviour in large groups of domestic cats kept indoors. *Applied Animal Behaviour Science* 182, 23-29.
- Pratsch, L., Mohr, N., Palme, R., Rost, J., Troxler, J., Arhant, C. (2018): Carrier training cats reduces stress on transport to a veterinary practice. *Applied Animal Behaviour Science* 206, 64-74.
- Rochlitz, I. (2000): Feline welfare issues. In: Turner & Bateson (Eds.): *The domestic cat: The biology of its behaviour*. 2<sup>nd</sup> Edition. Cambridge University Press.
- Rochlitz, I. (2005): A review of the housing requirements of domestic cats (*Felis silvestris catus*) kept in the home. *Applied Animal Behaviour Science* 93, 97-109.
- Schroll, S., Dehase, J. (2009): *Verhaltensmedizin bei der Katze. Leitsymptome, Diagnostik, Therapie und Prävention*. 2. aktualisierte Auflage, Enke.
- Vinke, C.M., Godijn, L.M., van der Leij, W.J.R. (2014): Will a hiding box provide stress reduction for shelter cats? *Applied Animal Behaviour Science* 160, 86-93.

#### A.4. Environmental Enrichment in der Katzenhaltung (I. WINDSCHNURER / R. BINDER)

**Bitte nennen Sie Beispiele für Möglichkeiten des Enrichments bei Katzen. Welche Aspekte sind aus der Sicht des Tierschutzes bei der Auswahl von Enrichment-Gegenständen zu beachten?**

##### Environmental Enrichment – Definition

Unter Environmental Enrichment versteht man eine Anreicherung der Haltungsumwelt. Diese muss immer auf dem Wissen über die Verhaltensbedürfnisse der jeweiligen Tierart beruhen. Grundsätzlich ist zwischen Enrichment durch Sozialkontakt (belebtes oder animate Enrichment) und Enrichment durch Objekte, räumliche Strukturierung und Sinneseindrücke zu unterscheiden (nicht belebtes oder non-animate bzw. physical Enrichment) (vgl. auch Frage A.1.).

Das Anbieten geeigneter Objekte oder Herausforderungen dient der Beschäftigung, fördert die Aktivität der Tiere und verleiht ihnen eine gewisse Kontrolle über ihre Umwelt (z.B. „Intelligenzspielzeug“); weitere Möglichkeiten des Enrichments sind die Bereicherung der Sinneswelt (z.B. durch Gerüche, „olfactory enrichment“), die Bereicherung der räumlichen Umgebung (z.B. durch Veränderung der Komplexität der Umwelt oder Hinzufügung von Einrichtungsgegenständen wie z.B. höhlenartigen Verstecken oder erhöhten Flächen). Schließlich kann auch vielfältigere Ernährung zum Enrichment beitragen.

Generell sollten bei der Anreicherung der Haltungsumwelt insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Die Tiere haben in ihrem Lebensumfeld die Möglichkeit natürlicher Verhaltensweisen und verschiedene Aktivitäten auszuüben. Dadurch nehmen sowohl die Bandbreite als auch die Häufigkeit ausgeübter natürlicher Verhaltensweisen zu.
- Die Entwicklung oder zumindest die Häufigkeit und der Schweregrad von Abweichungen bzw. Störungen des Normalverhaltens Verhalten werden reduziert.
- Eine „positive Nutzung“ der Umgebung, zum Beispiel die Nutzung von Raum, wird durch eine stimulierende Umgebung gefördert.
- Die Tiere erlangen eine gewisse Kontrolle über ihre (soziale und räumliche) Umgebung, wodurch sie insgesamt besser mit möglichen Stressoren umgehen können.

##### Beispiele für Environmental Enrichment bei Katzen

- Kratzbäume  
Achtung: Kratzbäume müssen standsicher sein! Als Alternativen kommen Kratzbretter in Frage; dabei sollten die individuellen Vorlieben der Katzen berücksichtigt werden.
- Einrichtungsgegenständen wie höhlenartige Verstecke und erhöhte Flächen, die ein Beobachten „aus sicherer Entfernung“ erlauben
- Zugang zu einem gesicherten Balkon. Zugang zu einem Freigehege oder einem ausbruchssicheren Garten (falls kein uneingeschränkter Freigang möglich ist)

- Spielobjekte  
z.B. Schachteln, Angeln, Fellmäuse, Bälle ohne Glöckchen, Papiersäcke  
Achtung: müssen sicher sein; Spielobjekte, die z.B. durch die Manipulation mit den Zähnen zerstört und in verschluckbare Kleinteile zerlegt werden können, dürfen niemals unbeaufsichtigt überlassen werden
- Spielen mit dem Tierhalter  
kann dazu dienen, Bewegung zu fördern und Elemente des Jagdverhaltens auszuleben (z.B. Spielangel, Jagdspiel)  
Achtung: auf individuelle Präferenzen achten, nicht zum Beißen in Zehen bzw. Finger animieren
- Bürsten, Streicheln  
Achtung: auf individuelle Präferenzen achten, manche Katzen interagieren mit dem Tierhalter lieber im Rahmen von Spielen
- Katzengras
- Katzenminze oder Spielobjekte mit Katzenminze  
Achtung: nicht jede Katze reagiert darauf! (Sensibilität genetisch bei 50 - 70 % vorhanden)

Bei der Auswahl von Enrichment-Gegenständen sind die Sicherheit und eine potentielle Verletzungsgefahr zu beachten (vgl. auch Frage B.11.).

Das Ziel von Enrichment besteht dabei, das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere zu fördern; um die Wirksamkeit der Enrichment-Maßnahmen beurteilen zu können, sollte der Tierhalter in der Lage sein, Anzeichen für das Wohlbefinden der von ihm gehaltenen Tiere zu erkennen (vgl. Frage B.2.).

#### Literaturhinweise:

- Ellis, S.L.H., Rodan, I., Carney, H.C., Heath, S., Rochlitz, I., Shearburn, L.D., Sundahl, E., Westropp, J.L. (2013): AAFP and ISFM Feline Environmental Needs Guidelines. *Journal of Feline Medicine and Surgery* 15, 219-230.
- Newberry, R.C. (1995): Environmental enrichment: Increasing the biological relevance of captive environment. *Applied Animal Behaviour Science* 44, 229-243.
- Rochlitz, I. (2005): A review of the housing requirements of domestic cats (*Felis silvestris catus*) kept in the home. *Applied Animal Behaviour Science* 93, 97-109.
- Schroll, S., Dehase, J. (2009): Verhaltensmedizin bei der Katze. Leitsymptome, Diagnostik, Therapie und Prävention. 2. aktualisierte Auflage, Enke.

## A.5. Fachliche Anforderungen an die Haltung von Kaninchen

(I. WINDSCHNURER / R. BINDER)

**Bitte leiten Sie die Anforderungen an eine tierschutzkonforme Haltung, z.B. Unterbringung, Anreicherung der Haltungsumwelt (Environmental Enrichment), Fütterung, Management, Pflege, Sozialkontakt bzw. Gruppierung und andere relevante Aspekte, vom arttypischen Verhalten und von den biologischen Charakteristika der Tierart ab.**

### Sozialkontakt bzw. soziale Gruppierung

Kaninchen sind sozial lebende Tiere. Da das Bedürfnis nach Sozialkontakt zu Artgenossen zu den grundlegenden Verhaltensansprüchen dieser Tierart zählt, dürfen Kaninchen nicht einzeln gehalten werden (vgl. Frage B.8.). Wildkaninchen, aber auch domestizierte Kaninchen in semi-natürlicher Haltung leben innerhalb von größeren Kolonien in Familienverbänden. Diese Untergruppen setzen sich häufig aus ein bis zwei Rammlern, mehreren weiblichen Tieren (Zibben) und deren Jungtieren zusammen.

In der **Heimtierhaltung** kann das **Gruppieren** von Kaninchen mitunter eine große Herausforderung darstellen; es erfordert daher ein optimales Ressourcenmanagement, eventuell ein Gewöhnungstraining und auch die entsprechende Geduld. Zudem ist es im Fall einer Neu- oder Umgruppierung erforderlich, die Tiere engmaschig zu kontrollieren, um eine Unverträglichkeit frühzeitig zu erkennen und Folgen von Rankämpfen (z.B. Verletzungen) verhindern zu können. Eine frühe Vergesellschaftung (bis zum 3. Monat) erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Kaninchen sich vertragen.

Was die **Zusammensetzung der Gruppe** nach Anzahl und Geschlecht der Tiere betrifft, so ist die Unterbringung von 3 – 5 Tieren in einem Gemeinschaftsgehege empfehlenswert. Es wird empfohlen, ein kastriertes Männchen und zwei weibliche Tiere oder zwei kastrierte Männchen und zwei bis vier weibliche Tiere gemeinsam zu halten. Die Empfehlung mindestens drei Tiere in einem Gemeinschaftsgehege zu halten beruht darauf, dass weniger Zeitdruck zur Integration eines neuen Tieres besteht, falls ein Kaninchen stirbt. Eine gemeinsame Haltung unkastrierter Rammler führt ab Eintritt der Geschlechtsreife zu aggressiven Auseinandersetzungen und Verletzungen. Falls die Tiere kastriert werden, ist die gemeinsame Haltung mehrerer Männchen im Allgemeinen möglich. Die Paarhaltung eines männlichen und eines weiblichen Tieres funktioniert in der Regel. Ist keine Zucht vorgesehen, muss der Rammler rechtzeitig kastriert werden, um unerwünschten Nachwuchs zu verhindern. Bei einer frühen Gruppierung funktioniert meist auch die Haltung in reinen Weibchengruppen gut. Allerdings kann es zu plötzlichen Aggressionsproblemen kommen.

Achtung: Meerschweinchen sind kein Sozialpartner-Ersatz für Kaninchen! Mehrere Gründe sprechen gegen eine gemeinsame Haltung von Kaninchen und Meerschweinchen. So haben beide Tierarten unterschiedliche Kommunikationsformen; weiters können Kaninchen Meerschweinchen drangsaliieren. Zudem können Kaninchen Träger von Krankheitserregern sein, die auch auf Meerschweinchen übertragbar sind (*Pasteurella spp.*, *Bordetella spp.*).

## Haltungsumgebung

### Haltungsformen

Generell ist sowohl die Haltung in Wohnräumen als auch die temporäre oder permanente Haltung in Außengehegen möglich. Bei den Unterkünften kann zwischen Käfigen und begehbaren Gehegen unterschieden werden. In Wohnräumen kann die Haltung auch in einem eigenen „Kaninchen-Zimmer“ oder in der ganzen Wohnung („freie Wohnungshaltung“) erfolgen.

**Achtung:** Die Haltung in handelsüblichen Käfigen ist nicht tiergerecht, da die Kaninchen in ihrem natürlichen Verhalten eingeschränkt werden, d.h. bestimmte Verhaltensweisen nicht ausreichend ausüben können. Es besteht daher das Risiko von Langeweile, Inaktivität, Obesitas und der Entwicklung von Verhaltensproblemen. Zudem erhöht sich bei spärlichem Platzangebot und unzureichenden Rückzugsmöglichkeiten das Risiko für das Auftreten von Unverträglichkeiten.

### Platzangebot, Strukturierung und Ausstattung

Bei der Unterbringung von Kaninchen ist auf ein **ausreichendes Platzangebot** und **Bewegungsfreiheit** zu achten. Dies gilt sowohl für Ruhe- und Rückzugs- als auch für Aktivitätsbereiche. So benötigen Kaninchen z.B. ausreichend Platz zum Hoppeln, Springen und Rennen sowie zum ausgestreckten Liegen und zum Aufrichten („Männchen“ machen“). Das Aufrichten kann bei Kaninchen nicht nur beim Sichern der Umgebung beobachtet werden, sondern ist auch Teil des Erkundungsverhaltens. Alle Tiere müssen gleichzeitig ausgestreckt im Haltungssystem liegen können.

Ein ausreichendes Flächenangebot erlaubt auch eine adäquate **Strukturierung in unterschiedliche Funktionsbereiche**, d.h. Futter- und Wasserstellen, Ruhe-, Rückzugs- und Toilettenbereiche sowie Aktivitätsbereiche. Daher ist es wichtig, Kaninchen nicht nur eine ausreichend große Fläche anzubieten, sondern diese auch so zu strukturieren, dass den Tieren eine hinreichend komplexe Umgebung zur Verfügung steht. Kaninchen benötigen **erhöhte Flächen**, die als Aussichtsplattformen und Rückzugsorte dienen. Sie nutzen sowohl die Fläche auf als auch unter erhöhten Ebenen. Bei der Gestaltung von **Ruhebereichen** ist zu berücksichtigen, dass für jedes Kaninchen mindestens ein eigener **Rückzugsbereich** vorhanden sein muss. Beim Ruhen oder Schlafen schmiegen sich Kaninchen gerne an Wände oder andere Strukturen. Rückzugsorte und Versteckmöglichkeiten sind essentiell, da Kaninchen als typische Fluchttiere auf bedrohliche Situationen mit Flucht und Verstecken reagieren. Ist dies unmöglich, kann „Erstarren“ beobachtet werden. Mangelnde Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten können Stress hervorrufen oder erhöhen. Daher muss es allen Tieren möglich sein, sich gleichzeitig zu verstecken. Rückzugsmöglichkeiten sollen es den Tieren auch ermöglichen, Artgenossen bei Auseinandersetzungen auszuweichen. Es dürfen allerdings keine Sackgassen entstehen. So müssen Häuschen z.B. mindestens zwei ausreichend große Öffnungen aufweisen, damit die Tiere bei Auseinandersetzungen flüchten können. Die Öffnungen müssen so bemessen sein, dass jedes Kaninchen leicht hindurchschlüpfen kann.

Kaninchen sind dämmerungs- und nachtaktive Tiere. Daher ist es wichtig, tagsüber besonders in Ruhebereichen auf niedrige Geräuschlevel zu achten.

Ist die Zucht geplant, müssen ein Nestbereich und Nestmaterial zum selbständigen Eintragen angeboten werden.

Kaninchen brauchen **Auslaufmöglichkeiten**. Die Haltung in handelsüblichen Käfigen mit nur zeitweisem Auslauf ist nicht tiergerecht. Falls Kaninchen in solchen Käfigen untergebracht werden, sollte ihnen zusätzlich eine permanente Auslaufmöglichkeit in einem für Kaninchen sicheren Bereich geboten werden. Alle Bereiche, zu denen die Kaninchen Zugang haben, müssen abgesichert werden.

Achtung: Mögliche Gefahrenquellen sind z.B. Kleinteile, die verschluckt werden können, Stromkabel, Giftpflanzen, ungesicherte Balkone und Treppengeländer.

Die meisten Kaninchen suchen bevorzugt immer wieder dieselben Stellen auf, um Kot und Harn abzusetzen. Daher ist es zweckmäßig, im **Toilettenbereich** der Unterkunft z.B. eine mit Sägespänen oder Pellets aus Naturmaterialien befüllte Katzentoilette aufzustellen.

Achtung: Katzenstreu ist als Einstreu ungeeignet!

Es müssen ausreichende **Buddelmöglichkeiten** für alle Tiere vorhanden sein. Kaninchen sind hoch motiviert zu scharren und zu graben, wobei diese Verhaltensweisen unterschiedliche Funktionen haben (Teil des Erkundungsverhaltens, Errichten der typischen Erdbaue, Nestbau, Futtersuche, Ausscharren von Mulden zum Liegen).

Alle Kaninchen müssen gleichzeitig Zugang zu sämtlichen Ressourcen inklusive Beschäftigungsmöglichkeiten (s.u.) haben.

Bei der **Haltung in Außengehegen** sind zusätzlich u.a. folgende Aspekte zu beachten:

- Isolierung (Kälte, Hitze)
  - Witterungsschutz (Sonne, Regen, Wind)
  - Schutz vor Raubfeinden
  - Schutz vor Ausbruch
- Achtung: Untergraben der Umzäunung des Geheges!
- mehrere Unterschlupfmöglichkeiten (abgedunkelte Bereiche)
  - mehrere erhöhte Flächen
  - Schutz des Trinkwassers vor dem Einfrieren
  - tägliche Kontrolle der Tiere

Achtung: Fliegenmaden!

## Klima

Bei der Unterbringung ist auf **adäquate Temperatur, Lichtverhältnisse** und **niedrige Geräuschpegel** zu achten. Kaninchen reagieren sehr empfindlich auf Zugluft. Hohe Temperaturen können sehr belastend sein und zum Hitzekollaps führen. Bei niedrigen Temperaturen sind eine adäquate Isolierung und Einstreu unverzichtbar.

## Wasser- und Futtermittellversorgung

Der **ständige Zugang zu frischem Trinkwasser** muss gewährleistet sein. Kaninchen sind reine Pflanzenfresser sowie caecotroph (Blinddarmkotfresser). Sie sind darauf ausgerichtet, aus karger Nahrung ein Maximum an Energie zu gewinnen. Unter semi-natürlichen Haltungsbedingungen verbringen Kaninchen den größten Teil ihrer aktiven Zeit mit Futtersuche und Futteraufnahme. Bei der Bereitstellung von Futter ist auf eine **rohfaserreiche und ausgewogene Ernährung** zu achten, die den individuellen Bedürfnissen (z.B. Alter, körperliche Aktivität, Gesundheitszustand) entsprechen muss. Kaninchen benötigen **konstanten Zugang zu Raufutter guter Qualität (Heu)**. Die kontinuierliche Aufnahme von strukturiertem Futter (Heu, Gras) ist für eine funktionierende Verdauung (Weitertransport des Nahrungsbreis durch den Verdauungstrakt) und für den Zahnabrieb unerlässlich.

Achtung: Häufige Getreidefütterung (Gefahr der Harnries- und Harnsteinbildung), kohlenhydratreiche oder zuckerhaltige Produkte (Gefahr von Obesitas, Verdauungsstörungen), abrupte Futterwechsel (z.B. plötzliche Gabe von viel frischem Grünfutter) oder Gabe von welchem Grünfutter (kann die Darmflora aus dem Gleichgewicht bringen und lebensbedrohliche Folgen haben).

Zusätzlich zu einem konstanten Zugang zu Raufutter von guter Qualität müssen Kaninchen aufgrund ihres hohen Nagebedürfnisses **Nagematerialien** angeboten werden. Nagen kann bei der Futtersuche und -aufnahme, beim Erkunden und beim Graben von Bauen (z.B. Durchbeißen von Wurzeln) beobachtet werden. Es dient außerdem dem Abrieb der ständig nachwachsenden Zähne.

## Beschäftigungsmöglichkeiten & Anreicherung der Haltungsumwelt

Beispiele:

- Sozialkontakte zu Artgenossen  
Achtung: Auf Anzeichen von Unverträglichkeiten achten!
- Kontakt zum Tierhalter  
Zusätzlich zur Grundversorgung (z.B. Fütterung, Reinigung) muss Zeit mit den Tieren verbracht werden. Dabei müssen Präferenzen der jeweiligen Tiere berücksichtigt werden. Manche Kaninchen mögen es nicht, wenn man sie aufhebt und herumträgt (vgl. aber zum Erfordernis der Gewöhnung an das Handling unter „Umgang mit Kaninchen“).
- Anbieten von Objekten zur Beschäftigung oder Herausforderungen, die den Tieren Kontrolle über ihre Umwelt erlauben und ihre Aktivität fördern
  - diverse Nagematerialien wie Äste und Zweige (unbehandelt, ungiftig, keine Kleinteile, die verschluckt werden können (vgl. Frage B.11.))
  - Futter als Beschäftigung (Futtersuchspiele, ungiftige Kräuter, belaubte ungiftige Äste und Zweige)
- Anreicherung der räumlichen Umgebung, z.B. Erhöhung der Komplexität der Unterkunft durch das Hinzufügen von Einrichtungsgegenständen (mehrere Unterschlupfmöglichkeiten, erhöhte Flächen als Aussichtspunkte)

## Pflege und Management

Der Tierhalter hat für die **Sauberkeit** der Haltungsumgebung und der Ausstattungsgegenstände (Wasser- Futtergeschirr, saubere und trockene Einstreu, tägliche Reinigung der Ausscheidungsbereiche etc.) zu sorgen.

Die **Pflege** beinhaltet neben etwaiger nötiger Körperpflege (z.B. Bürsten bei Fellwechsel, Krallenkürzen) auch Maßnahmen zur Gesundheitsfürsorge (z.B. Kontrolle der Ohren, Zähne, Krallen und Pfoten) sowie die tierärztliche Versorgung sowohl im Rahmen von regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen einschließlich Impfungen als auch im Erkrankungsfall (vgl. Fragen B.7. sowie B.1.). Tierhalter sollten auch dazu angehalten werden, ihre Tiere regelmäßig zu untersuchen (z.B. auf Augen- Nasenausfluss, Gewichtskontrolle, Haarkleid- und Hautoberfläche, Kontrolle der Ausscheidungen) sowie auf Anzeichen einer Erkrankung zu achten, z.B. verminderte Aktivität, verringerter Appetit, Futterverweigerung, Zähneknirschen, kahle Stellen, verminderte Fellpflege, Durchfall, Verschmutzungen im Perianalbereich, kein Kotabsatz, Harnverhalten, auffällige (z.B. pumpende) Atmung, Berührungsempfindlichkeit, Aggression gegenüber Tierhalter beim Berührung, vermehrtes Kratzen, Niesen, Nasenausfluss, Augenausfluss, verklebte oder gerötete Augen, Hautkrusten, Wunden, Umfangsvermehrungen, verändertes Fortbewegungsverhalten, Entlasten einer Gliedmaße, vermehrtes Kopfschütteln, Kopfschiefhaltung. Generell sollte auch auf artspezifische Anzeichen von Schmerzen geachtet werden (vgl. Frage A.8., sowie Frage B.3.).

## Umgang mit Kaninchen

Tierhalter sollten ihren Kaninchen regelmäßig Möglichkeiten zu **positiven Interaktionen** bieten, um eine gute Mensch-Tier-Beziehung aufzubauen und zu erhalten. Dabei ist es wichtig, es den Kaninchen zu überlassen, ob sie interagieren möchten oder nicht. Es gilt zu verhindern, dass Kaninchen in Furcht, Angst oder Stress versetzt werden. Daher ist es von grundlegender Bedeutung, mit den Tieren ruhig umzugehen und Anzeichen von Furcht oder Angst und Stress bereits frühzeitig zu erkennen (vgl. Frage B.3.).

Als typische Fluchttiere lassen sich viele Kaninchen nicht gerne hochheben und können dadurch gestresst werden. Ein Hochheben ist für Gesundheitskontrollen aber notwendig, um den Zustand der Tiere kontrollieren zu können. Damit die Tiere leichter zu handhaben und weniger furchtsam sind, empfiehlt sich neben dem Aufbau einer positiven Tier-Halter-Beziehung auch eine behutsame und langsame Gewöhnung an die Handhabung durch den Menschen, z.B. zur Vornahme von Routinekontrollen wie Aufheben, Abwiegen, Ohren-, Zahn- und Krallenkontrolle.

Auch im Umgang mit Kaninchen sollten Methoden der positiven Konditionierung und Desensibilisierung angewandt werden. Um die Qualität von Haltung und Umgang beurteilen zu können, sollte der Tierhalter in der Lage sein, Anzeichen für das Wohlbefinden der von ihm gehaltenen Tiere zu erkennen (vgl. Frage B.2.).

### Literaturhinweise:

- Baumans, V. (2005): Environmental Enrichment for Laboratory Rodents and Rabbits: Requirements of Rodents, Rabbits, and Research. *ILAR Journal* 46 (2).162-170.
- Döring, D. (2017): Kaninchen. In: Schneider B., und Döring, D. (Herausgeber), *Verhaltensberatung bei kleinen Heimtieren: Haltung, Normalverhalten und Behandlung von Verhaltensproblemen*. Schattauer Verlag.
- Leicht, W. H. (1979): Feldhase und Wildkaninchen. In: *Tiere der offenen Kulturlandschaft*, Quelle und Meyer, Heidelberg.
- Morgenegg, R. (2005): Artgerechte Haltung – ein Grundrecht auch fürs (Zwerg)Kaninchen. Bozen, tb-Verlag.
- Quesenberry, K.E., Carpenter, J.W. (2012): *Ferrets, Rabbits, and Rodents: Clinical Medicine and Surgery*, 3. Edition, Elsevier Saunders, St. Louis, US, S. 157-173.
- Vella, D., Donnelly, T.M. (2012): Rabbits: Basic Anatomy, Physiology, and Husbandry. In: Quesenberry,
- Windschnurer, I. (2017): Kaninchen richtig halten. *Mein Haustier: Gesundheitsmagazin für Tiere*, S. 38-40.

### Internetlink:

- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT, 2019): Heimtiere-Kaninchen, Merkblatt Nr. 157.  
<https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c270>  
(accessed 20.11.2019)

## A.6. Fachliche Anforderungen an die Haltung von Meerschweinchen

(I. WINDSCHNURER / R. BINDER)

**Bitte leiten Sie die Anforderungen an eine tierschutzkonforme Haltung, z.B. Unterbringung, Anreicherung der Haltungsumwelt (Environmental Enrichment), Fütterung, Management, Pflege, Sozialkontakt bzw. Gruppierung und andere relevante Aspekte, vom arttypischen Verhalten und von den biologischen Charakteristika der Tierart ab.**

### Sozialkontakt bzw. soziale Gruppierung

Meerschweinchen sind sozial lebende Tiere. Da das Bedürfnis nach Sozialkontakt zu Artgenossen zu den essentiellen Verhaltensansprüchen dieser Tierart zählt, müssen Meerschweinchen paarweise oder in einer Gruppe gehalten werden. Das **Gruppieren** von Meerschweinchen erfordert ein optimales Ressourcenmanagement und sollte langsam und schrittweise erfolgen, wobei ein Gewöhnungstraining zu empfehlen ist (Anleitungen siehe Schneider, 2017, S. 87-88). In der Regel ist es auch möglich, erwachsene Tiere zu vergesellschaften. Trotzdem ist es wichtig, die Tiere im Fall einer Umgruppierung oder bei Eingliederung eines neuen Tieres engmaschig zu kontrollieren, um Anzeichen von Unverträglichkeiten frühzeitig feststellen und geeignete Gegenmaßnahmen (Haltungsoptimierung, z.B. angemessene Rückzugsmöglichkeiten, Vergrößerung der Grundfläche, Entschärfen von Engpässen, Evaluierung der Gruppenzusammenstellung) ergreifen zu können. Ist die Eingewöhnung trotz dieser Maßnahmen und eines Gewöhnungstrainings nicht erfolgreich, sollte versucht werden, das nicht integrierbare Tier in eine andere Gruppe einzugliedern.

Was die **Zusammensetzung der Gruppe** nach Anzahl und Geschlecht der Tiere betrifft, so ist die Unterbringung von 3 – 6 Tieren in einem Gemeinschaftsgehege empfehlenswert. Wurfgeschwister vertragen sich im Allgemeinen gut. Werden weibliche und männliche Tiere gemeinsam gehalten, müssen die Böcke rechtzeitig kastriert werden, um unerwünschten Nachwuchs zu verhindern. In der Regel funktioniert die Haltung im Harem (ein Männchen und mehrere Weibchen) sehr gut. Werden die Tiere in größeren gemischtgeschlechtlichen Gruppen mit mehr als einem männlichen Tier gehalten, so sollten auf einen Bock immer zwei Weibchen kommen. Die Haltung solcher Gruppen erfordert allerdings viel Erfahrung. Die Haltung einer reinen Weibchengruppe funktioniert üblicherweise gut, insbesondere dann, wenn die Tiere gemeinsam aufgewachsen sind. Auch eine gemeinsame Haltung von Böcken ist möglich, wird aber nicht grundsätzlich empfohlen. Die Haltung in Bockgruppen funktioniert besser, wenn sie aus Wurfgeschwistern besteht und die Tiere frühzeitig (im Alter von ca. 2 bis 3 Wochen und einem Körpergewicht von mindestens 200 g) kastriert werden; zudem darf keinesfalls Sicht- oder Geruchskontakt zu (einem) Weibchen bestehen. Auch die Haltung solcher Gruppen erfordert erfahrene Halter.

Achtung: Kaninchen sind kein Sozialpartner-Ersatz für Meerschweinchen! Mehrere Gründe sprechen gegen eine gemeinsame Haltung von Kaninchen und Meerschweinchen (vgl. Frage A.5.).

## Haltungsumgebung

### Haltungsformen

Generell ist sowohl die Haltung in Wohnräumen als auch die temporäre oder permanente Haltung in Außengehegen möglich. Bei den Unterkünften kann zwischen Käfigen und begehbaren oder mehrstöckigen Gehegen unterschieden werden. In Wohnräumen kann die Haltung auch in einem eigenen „Meerschweinchen-Zimmer“ oder in der ganzen Wohnung („freie Wohnungshaltung“) erfolgen.

Zu den tierschutzrechtlich geregelten Haltungsformen und den hierfür geltenden Mindestanforderungen vgl. Frage B.10.

### Platzangebot, Strukturierung und Ausstattung

Bei der Unterbringung von Meerschweinchen ist auf ein **ausreichendes Platzangebot** und **Bewegungsfreiheit** zu achten. Dies gilt sowohl für Ruhe- und Rückzugs- als auch für Aktivitätsbereiche. So benötigen Meerschweinchen z.B. ausreichend Platz zum Spielen und Rennen. Obwohl Meerschweinchen weniger aktiv erscheinen als andere Nagetierarten sind sie im Allgemeinen sehr bewegungsfreudig.

Achtung: Die Haltung in handelsüblichen Käfigen ist nicht tiergerecht, da die Meerschweinchen bestimmte Verhaltensweisen wie Spielen und Rennen nicht ausreichend ausüben können und somit in ihrem natürlichen Verhalten eingeschränkt werden. Es besteht daher das Risiko von Langeweile, Inaktivität, Obesitas und der Entstehung von Verhaltensproblemen.

Werden Meerschweinchen zu zweit in Käfighaltung gehalten, so sollten stets mindestens zwei Käfige miteinander verbunden werden; bei Gruppenhaltung ist die Fläche entsprechend zu vergrößern. Käfige müssen in einer Mindesthöhe von 60 cm aufgestellt werden. Allerdings ist die Haltung in einem begehbaren oder mehrstöckigen Gehege oder in einem eigenen Raum („Meerschweinchen-Zimmer“) der Käfighaltung vorzuziehen.

Meerschweinchen brauchen **Auslaufmöglichkeiten**. Eine reine Käfighaltung ist auch dann nicht tiergerecht, wenn es sich um ein ausreichend großes, gut strukturiertes Käfigsystem handelt. Falls Meerschweinchen in Käfigen untergebracht werden, wäre eine permanente Auslaufmöglichkeit in einem für Meerschweinchen sicheren Bereich zu bevorzugen. Die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen sehen vor, dass Kleinnagetiere mehrmals wöchentlich die Möglichkeit zum Auslauf außerhalb des Käfigs haben müssen (vgl. Frage B.8.).

Alle Bereiche, zu denen die Tiere Zugang haben, müssen abgesichert werden.

Achtung: Mögliche Gefahrenquellen sind z.B. Kleinteile, die verschluckt werden können, Stromkabel, Giftpflanzen, Reinigungsmittel, Türen (ev. stattdessen Absperrgitter verwenden).

Ein ausreichendes Flächenangebot erlaubt auch eine adäquate **Strukturierung in unterschiedliche Funktionsbereiche**, d.h. Futterbereich, Wasserstellen, Ruhe-, Rückzugs- und Aktivitätsbereiche. Daher ist es wichtig, Meerschweinchen nicht nur eine ausreichend große Fläche anzubieten, sondern diese auch so zu strukturieren, dass den Tieren eine hinreichend komplexe Umgebung zur Verfügung steht.

Werden mehrere Ebenen angeboten, so müssen die Tiere sämtliche Ebenen über Rampen und Treppen aus ungiftigem Holz sicher erreichen können. Meerschweinchen sind keine guten Kletterer.

Achtung: Ungeeignet sind Sprossenleitern und Plastik, da dieses rutschig ist und zudem benagt werden kann.

Um die Tiere zum Erkunden anzuregen, müssen Verstecke und Unterschlupfmöglichkeiten angeboten werden. Bei unzureichenden oder schlecht verteilten Versteckmöglichkeiten nutzen Meerschweinchen das zur Verfügung stehende Platzangebot nicht, sondern bewegen sich eher entlang von Strukturen wie Wänden und Häuschen (Thigmotaxis).

Bei der Gestaltung von **Ruhebereichen** ist zu berücksichtigen, dass für jedes Tier mindestens ein eigener **Rückzugsbereich** vorhanden sein muss. Rückzugsorte und Versteckmöglichkeiten sind von grundlegender Bedeutung, weil Meerschweinchen als typische Fluchttiere auf bedrohliche Situationen mit Flucht und Verstecken reagieren. Ist dies unmöglich, kann „Erstarren“ beobachtet werden. Mangelnde Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten können Stress hervorrufen oder erhöhen. Daher muss es allen Tieren möglich sein, sich gleichzeitig zu verstecken. Rückzugsmöglichkeiten sollen auch das Ausweichen vor Artgenossen bei Auseinandersetzungen erleichtern. Es dürfen allerdings keine Sackgassen entstehen. So ist bei Häuschen z.B. darauf zu achten, dass es mindestens zwei nutzbare Öffnungen gibt, damit die Tiere bei Auseinandersetzungen flüchten können. Die Öffnungen müssen so bemessen sein, dass jedes Meerschweinchen leicht hindurchschlüpfen kann.

Achtung: „Fenster“ bei Häuschen sind gefährlich, da größere bzw. adulte Tiere stecken bleiben können.

Neben Schlafhäuschen müssen den Tieren auch erhöhte Liegeflächen angeboten werden.

Boden und **Einstreu** müssen ständig sauber und trocken sein. Eine häufige Reinigung allenfalls vorhandener Toilettenecken sollte selbstverständlich sein. Die verwendete Einstreu muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein sowie den Boden rutschsicher bedecken.

Bei der Haltung in **Außengehegen** sind zusätzlich u.a. folgende Aspekte zu beachten:

- Isolierung (Kälte, Hitze)
- Witterungsschutz (Sonne, Regen, Wind)
- Schutz vor Raubfeinden
- Schutz vor Ausbruch
- mehrere Unterschlupfmöglichkeiten
- Trinkwasser vor dem Einfrieren schützen
- tägliche Kontrolle der Tiere

## Klima

Bei der Unterbringung ist auf **adäquate Temperatur, Lichtverhältnisse** und **niedrige Geräuschpegel** zu achten. Meerschweinchen reagieren empfindlich auf Zugluft.

Hohe Temperaturen können sehr belastend sein und zum Hitzekollaps führen. So sind z.B. gut belüftete Schattenplätze bei der Außenhaltung essentiell. Bei niedrigen Temperaturen sind eine adäquate Isolierung und Einstreu unerlässlich.

### Wasser- und Futtermittelversorgung

Der **ständige Zugang zu frischem Trinkwasser** muss gewährleistet sein. Meerschweinchen sind reine Pflanzenfresser sowie koprophag. Sie sind darauf ausgerichtet, aus karger Nahrung ein Maximum an Energie zu gewinnen.

Wildmeerschweinchen verbringen einen großen Teil ihrer aktiven Zeit mit Futtersuche und Futteraufnahme. Bei der Bereitstellung von Futter ist auf eine **rohfaserreiche und ausgewogene Ernährung** zu achten, die den individuellen Bedürfnissen (z.B. Alter, körperliche Aktivität, Gesundheitszustand) entsprechen muss. Meerschweinchen benötigen **konstanten Zugang zu Raufutter guter Qualität (Heu)**. Die kontinuierliche Aufnahme von strukturiertem Futter (Heu, Gras) ist für eine funktionierende Verdauung (Weitertransport des Nahrungsbreis durch den Verdauungstrakt) und für den Zahnabrieb unerlässlich.

Heu, das als Futter dient, muss vor Verschmutzung geschützt werden (Angebot in Heuraufen). Wird Heu zur Anreicherung der Haltungsumwelt am Boden angeboten, muss es regelmäßig ausgetauscht werden, damit die Tiere kein verschmutztes Heu aufnehmen.

Die Gabe von ausreichend **Frischfutter** ist für die Vitamin C-Versorgung unverzichtbar!

Achtung: z.B. kohlenhydratreiche oder zuckerhaltige Produkte (Gefahr von Obesitas, Verdauungsstörungen), abrupte Futterwechsel (z.B. plötzliche Gabe von viel frischem Grünfutter) oder Gabe von welkem Grünfutter (kann die Darmflora aus dem Gleichgewicht bringen und lebensbedrohliche Folgen haben)

Zusätzlich zu einem konstanten Zugang zu Raufutter von guter Qualität (vgl. Futtermittelversorgung) müssen Meerschweinchen aufgrund ihres hohen Nagebedürfnisses **Nagematerialien** angeboten werden. Das Nagen dient auch dem Abrieb der ständig nachwachsenden Zähne. Alle Meerschweinchen müssen gleichzeitig Zugang zu sämtlichen Ressourcen inklusive Beschäftigungsmöglichkeiten (s.u.) haben.

### Beschäftigungsmöglichkeiten & Anreicherung der Haltungsumwelt:

Hierfür stehen u.a. folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Sozialkontakt zu Artgenossen

Achtung: Auf Anzeichen von Unverträglichkeiten achten!

- Kontakt zum Tierhalter

Zusätzlich zur Grundversorgung (z.B. Fütterung, Reinigung) muss Zeit mit den Tieren verbracht werden. Dabei sind Präferenzen der jeweiligen Tiere zu berücksichtigen. Meerschweinchen mögen es oft nicht, wenn man sie aufhebt und herumträgt (vgl. aber zum Erfordernis der Gewöhnung an das Handling unter „Umgang mit Meerschweinchen“). Außerdem sind Meerschweinchen keine „Streicheltiere“. Das mag sich dadurch erklären, dass der akustischen Kommunikation im innerartlichen Sozialverhalten wesentlich größere Bedeutung zukommt als taktilem Kontakt.

Eine Möglichkeit sich mit Meerschweinchen zu beschäftigen ist das Clickertraining. Auch dabei müssen jedoch stets die individuellen Präferenzen der jeweiligen Tiere berücksichtigt werden.

- Anbieten von Objekten zur Beschäftigung oder Herausforderungen, die den Tieren Kontrolle über ihre Umwelt erlauben und ihre Aktivität fördern (vgl. jedoch auch Frage B.11.).
  - diverse Nagematerialien wie Äste und Zweige (unbehandelt, ungiftig, keine Kleinteile, die verschluckt werden können)
  - Futter als Beschäftigung (Futtersuchspiele, ungiftige Kräuter, belaubte ungiftige Äste und Zweige)

Achtung: Futterbälle aus Metall sind ungeeignet!
- Anreicherung der räumlichen Umgebung, z.B. Erhöhung der Komplexität der Unterkunft durch das Hinzufügen von Einrichtungsgegenständen (mehrere Unterschlupfmöglichkeiten wie Häuschen, Weidenbrücken und Tunnel sowie mehrere Ebenen)

### Pflege und Management

Der Tierhalter hat für die **Sauberkeit** der Haltungsumgebung und der Ausstattung (Wasser- und Futtergeschirr, saubere und trockene Einstreu, tägliche Reinigung der Ausscheidungsbereiche etc.) zu sorgen.

Die **Pflege** beinhaltet neben etwaiger nötiger Körperpflege (z.B. Krallenkürzen) auch Maßnahmen zur Gesundheitsfürsorge (z.B. Kontrolle der Ohren, Zähne, Perianalbereich, Krallen und Pfoten) sowie die tierärztliche Versorgung sowohl im Rahmen von regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen als auch im Erkrankungsfall (vgl. Fragen B.7. sowie B.1.). Tierhalter sollten auch dazu angehalten werden, ihre Tiere regelmäßig zu untersuchen (z.B. auf Augen- Nasenausfluss, Gewichtskontrolle, Haarkleid- und Hautoberfläche, Kontrolle der Ausscheidungen) sowie auf Anzeichen einer Erkrankung zu achten, z.B. verminderte Aktivität, verringerter Appetit, Futterverweigerung, kahle Stellen, Durchfall, Einstellen der Koprophagie, Verschmutzungen im Perianalbereich, kein Kotabsatz, auffällige (z.B. pumpende) Atmung, Berührungsempfindlichkeit, Aggression gegenüber Tierhalter beim Berührung, vermehrtes Kratzen, Niesen, Nasenausfluss, Augenausfluss, verklebte oder gerötete Augen, Hautkrusten, Wunden, Umfangsvermehrungen, verändertes Fortbewegungsverhalten, Entlasten einer Gliedmaße. (vgl. Frage A.8. sowie Frage B.3.).

### Umgang mit Meerschweinchen

Tierhalter sollten ihren Meerschweinchen regelmäßig Möglichkeiten zu **positiven Interaktionen** bieten, um eine gute Mensch-Tier-Beziehung aufzubauen und zu erhalten. Dabei ist es wichtig, es den Meerschweinchen zu überlassen, ob sie interagieren möchten oder nicht. Es gilt jedenfalls zu verhindern, dass Meerschweinchen in Furcht bzw. Angst oder Stress versetzt werden. Daher ist es von grundlegender Bedeutung, mit den Tieren ruhig umzugehen und Anzeichen von Furcht bzw. Angst und Stress bereits frühzeitig zu erkennen (vgl. Frage B.3.).

Als typische Fluchttiere lassen sich Meerschweinchen im Allgemeinen nicht gerne hochheben und können dadurch gestresst werden. Da das Hochheben für die Vornahme von Gesundheitskontrollen (z.B. Abwiegen, Ohren-, Zahn- und Krallenkontrolle) aber notwendig ist, sollten die Tiere langsam daran gewöhnt werden. Meerschweinchen sollten niemals plötzlich von oben erfasst, sondern vor jeder Annäherung und dem darauffolgenden Handling angesprochen werden.

Auch im Umgang mit Meerschweinchen sollten Methoden der positiven Konditionierung und Desensibilisierung angewandt werden. Um die Qualität von Haltung und Umgang beurteilen zu können, sollte der Tierhalter in der Lage sein, Anzeichen für das Wohlbefinden der von ihm gehaltenen Tiere zu erkennen (vgl. Frage B.2.).

#### **Literaturhinweise:**

Morgenegg, G. (1995): Frühkastration – eine Chance zur Geburtenkontrolle beim Meerschweinchen. Tierärztl. Praxis 23, 313-315.

Morgenegg, R. (2003): Artgerechte Haltung – ein Grundrecht auch für Meerschweinchen. Tb-Verlag.

Schneider, B. (2017): Meerschweinchen: In: Schneider B. und Döring, D. (Herausgeber), Verhaltensberatung bei kleinen Heimtieren: Haltung, Normalverhalten und Behandlung von Verhaltensproblemen. Schattauer Verlag.

## A.7. Fachliche Anforderungen an die Haltung von Frettchen

(I. WINDSCHNURER / R. BINDER)

**Bitte leiten Sie die Anforderungen an eine tierschutzkonforme Haltung, z.B. Unterbringung, Anreicherung der Haltungsumwelt (Environmental Enrichment), Fütterung, Management, Pflege, Sozialkontakt bzw. Gruppierung und andere relevante Aspekte, vom arttypischen Verhalten und von den biologischen Charakteristika der Tierart ab.**

### Sozialkontakt bzw. soziale Gruppierung

Obwohl der europäische Iltis, ein wilder Verwandter des Frettchens, zu den solitär lebenden Tieren zählt, sind Frettchen sozial lebende Tiere. Da das Bedürfnis nach Sozialkontakt zu Artgenossen zu den essentiellen Verhaltensansprüchen von Frettchen zählt, dürfen Frettchen nicht einzeln gehalten werden.

Das **Gruppieren** von Frettchen stellt mitunter eine große Herausforderung dar; es erfordert daher ein optimales Ressourcenmanagement, eventuell ein Gewöhnungstraining und auch entsprechende Geduld. Zudem ist es im Fall einer Neu- oder Umgruppierung erforderlich, die Tiere engmaschig zu kontrollieren, um eine Unverträglichkeit frühzeitig zu erkennen und Folgen (z.B. Verletzungen) verhindern zu können. Eine frühe Vergesellschaftung (im ersten Lebensjahr) oder die Haltung von Geschwistertieren erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Frettchen vertragen.

Was die **Zusammenstellung der Gruppe** betrifft, so scheinen Alter und Geschlecht eine wesentlich geringere Rolle zu spielen als die individuelle Persönlichkeit der Frettchen. Im Allgemeinen wird empfohlen, junge lebhaftere Tiere nicht mit älteren zu gruppieren.

Die gemeinsame Haltung von unkastrierten männlichen Frettchen (Rüden) während der Ranzzeit gilt als ungünstig. Experten aus den Niederlanden (Vinke und Schoemaker, 2012) empfehlen eine maximale Gruppengröße von 4 Tieren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die optimale Gruppengröße vor allem von den zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie vom Platzangebot und der Strukturierung abhängt.

Bei der gemeinsamen Haltung von weibliche Frettchen (Fähen) und Rüden werden häufig alle Tiere kastriert, falls kein Nachwuchs erwünscht ist: Die Rüden, da das Sexualverhalten von männlichen Frettchen im Allgemeinen grob und aufdringlich ist (z.B. Verfolgen, Beißen) und zu chronischem Stress bei den weiblichen Tieren führen kann; die Fähen, um die Dauerranz und mögliche lebensbedrohliche Folgen zu verhindern. Es wird empfohlen, Fähen auch dann zu kastrieren, wenn sich kein Rüde in der Gruppe befindet.

Die chirurgische Kastration erhöht deutlich das Risiko für die Entwicklung eines Hyperadrenokortizismus. Untersuchungen haben gezeigt, dass dieses Risiko bei der chemischen Kastration mittels GnRH-Implantats geringer ist; zudem scheint sich die chemische Kastration positiv auf die soziale Verträglichkeit von männlichen Frettchen auszuwirken.

## Haltungsumgebung

### Haltungsformen

Generell ist sowohl die Haltung in Wohnräumen als auch die temporäre oder permanente Haltung in Außengehegen möglich. Bei den Unterkünften kann zwischen Käfigen und größeren, volierenartigen Gehegen unterschieden werden. In Wohnräumen kann die Haltung auch in einem eigenen Raum („Frettchen-Zimmer“) oder in der ganzen Wohnung („freie Wohnungshaltung“) erfolgen. Optimal wäre die Haltung in einem Außengehege mit Zugang zum Haus oder zu einem Wohnbereich (z.B. über eine Katzenklappe).

Achtung: Die Haltung in handelsüblichen Käfigen ist nicht tiergerecht, da die Frettchen in ihrem natürlichen Verhalten eingeschränkt werden, d.h. bestimmte Verhaltensweisen nicht ausreichend ausüben können. Es besteht daher das Risiko von Langeweile, Inaktivität, Obesitas und der Entstehung von Verhaltensproblemen.

Zu den tierschutzrechtlich geregelten Haltungsformen und den hierfür geltenden Mindestanforderungen vgl. Frage B.8.

### Platzangebot, Strukturierung und Ausstattung

Bei der Unterbringung von Frettchen ist auf ein **ausreichendes Platzangebot** und **Bewegungsfreiheit** zu achten. Dies gilt sowohl für Ruhe- und Rückzugs- als auch für Aktivitätsbereiche. Frettchen sind sehr lebendige und neugierige Tiere mit einem ausgeprägten Bewegungs- und Erkundungsdrang. Daher benötigen Frettchen z.B. ausreichend Platz zum Laufen, Hüpfen und Spielen.

Frettchen brauchen **Auslaufmöglichkeiten**. Die Haltung in handelsüblichen Käfigen mit nur zeitweisem Auslauf ist nicht tiergerecht. Grundsätzlich sollte den Frettchen immer Freilauf ermöglicht werden, wenn der Tierhalter zu Hause ist und die Tiere beaufsichtigen kann. Alle Bereiche, zu denen die Frettchen Zugang haben, müssen gesichert werden; dies gilt auch dann, wenn die Tiere während des Auslaufs beaufsichtigt werden. Die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen sehen vor, dass Frettchen bei Käfighaltung mindestens einmal täglich mehrere Stunden die Möglichkeit haben müssen, sich außerhalb des Käfigs zu bewegen (vgl. Frage B.8.).

Achtung: Mögliche Gefahrenquellen sind z.B. Kleinteile, die verschluckt werden können, Stromkabel, Giftpflanzen, ungesicherte Balkone, Kippfenster, Plastiktüten, unverschlossene Toilettenschüssel, Klappsofas, geöffnete Waschmaschinen und Geschirrspüler.

Manche Tierhalter gehen mit ihren Frettchen spazieren. Dies ist kritisch zu betrachten und sollte nur dann erfolgen, wenn die Tiere dies auch gerne annehmen. Für viele Frettchen sind Spaziergänge ungeeignet, da sie es vorziehen, sich im Freien zu verstecken oder zu graben. Das Brustgeschirr muss für Frettchen angefertigt sein und ist individuell anzupassen, um einen optimalen Sitz zu gewährleisten. Zu enge Geschirre können die Atmung einschränken, zu lockere Geschirre können abgestreift werden. Eine behutsame, langsame Gewöhnung an Brustgeschirr und Leine mit positiver Bestärkung sollte bereits in jungem Alter erfolgen.

Ein ausreichendes Flächenangebot erlaubt auch eine adäquate **Strukturierung in unterschiedliche Funktionsbereiche**, d.h. Futterbereich, Wasserstellen, Ruhe-, Rückzugs-

und Aktivitätsbereiche sowie mehrere Toilettenbereiche. Daher ist es wichtig, Frettchen nicht nur eine ausreichend große Fläche anzubieten, sondern diese auch so zu strukturieren, dass den Tieren eine hinreichend komplexe Umgebung zur Verfügung steht. Frettchen klettern gerne und nutzen **erhöhte Flächen** als Aussichtsplattformen und Rückzugsorte. Um diese erreichen zu können, sollten Treppen oder Rampen zur Verfügung stehen. Frettchen nutzen auch gerne Tunnel und Röhren. Bei der Gestaltung von **Ruhebereichen** ist sicherzustellen, dass jedem Frettchen mindestens ein eigener **bauähnlicher, höhlenartiger Rückzugsbereich** (Schlafhäuschen oder Schlafkiste) zur Verfügung steht. Das Schlafhäuschen soll als nestartiger, umschlossener, dunkler Bereich den Bau simulieren und mit reichlich weichem und leicht zu reinigendem „**Nest-material**“ (z.B. mit Baumwolltüchern) ausgestattet werden. Dieses „Nestmaterial“ ist mindestens einmal wöchentlich, bei Bedarf auch öfter, auszutauschen. Bei der Wahl des Materials ist auch auf die Sicherheit zu achten

Achtung: Hängenbleiben mit den Krallen in Wolle oder Frottee, Tendenz einiger Frettchen manche Materialien zu benagen und Teile zu verschlucken.

Schlafkisten müssen einen leicht zu öffnenden Deckel besitzen, um eine tägliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Futterresten zu ermöglichen. Bei der Außenhaltung sollten die Schlafkisten über einen Windfang verfügen. Die Schlafkisten sollen genug Platz bieten, damit die Tiere gemeinsam ruhen und schlafen können. Trotzdem müssen Frettchen durch das Angebot mehrerer Rückzugsorte und zusätzlicher **Versteckmöglichkeiten** die Möglichkeit haben, getrennt ruhen zu können. Rückzugsmöglichkeiten müssen so beschaffen sein, dass die Tiere Artgenossen bei Auseinandersetzungen ausweichen können.

Obwohl Frettchen ihren **Aktivitätsrhythmus** scheinbar bis zu einem gewissen Grad an den ihrer Halter anpassen können, sind sie eigentlich dämmerungs- und nachtaktive Tiere. Daher ist es wichtig, tagsüber besonders in Ruhebereichen auf niedrige Geräuschpegel zu achten.

Viele (aber nicht alle) Frettchen suchen bevorzugt immer wieder dieselben Stellen auf, um Kot und Harn abzusetzen. Daher ist es zweckmäßig **Kotkisten** (z.B. Katzent Toiletten) aufzustellen, die z.B. mit Sägespänen oder Pellets aus Naturmaterialien befüllt sind.

Achtung: Klumpende Katzenstreu ist als Einstreu ungeeignet. Sie kann verschluckt werden und zur Obstruktion führen. Manche Experten raten von Katzenstreu gänzlich ab.

Sowohl in der Unterkunft (z.B. auf verschiedenen Ebenen) als auch im Auslaufbereich sollten mehrere Kotkisten angeboten werden; dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Frettchen diese benutzen. Wegen des häufigen Kotabsatzes und auch der Geruchsentwicklung ist es erforderlich, die Kotkisten **mindestens** einmal täglich zu reinigen.

Verhaltensweisen wie Nagen, Kratzen oder Graben sowie Sammeln und Verstecken gehören zum Normalverhalten von Frettchen. Das Graben ist z.B. ein Element des Jagdverhaltens, bei dem die Tiere auf der Suche nach Beute die Baue kleiner Nagetiere aufgraben. Diese Verhaltensweisen werden jedoch von manchen Tierhaltern als Problemverhalten betrachtet. Außerdem kann das Benagen von ungeeigneten Materialien (z.B. Schaumstoff, Plastik) sowie das Verstecken von verderblichem Futter die Gesundheit

der Frettchen gefährden. Hier gilt es, die Tierhalter über das Normalverhalten von Frettchen aufzuklären und aufzuzeigen, wie diese Verhaltensweisen auf adäquate Objekte umgeleitet werden können. Es müssen ausreichende **Grabe- und Kratzmöglichkeiten** für alle Tiere vorhanden sein. Als Möglichkeiten zum Graben können z.B. Kisten mit für Frettchen sicheren Materialien (Erde, Sand, Papierschnitzel mit ungiftiger Druckerfarbe etc.) angeboten werden. Zum Kratzen können Kratzbäume, Kratzbretter oder auch Grasnarben zur Verfügung gestellt werden. Alle Frettchen müssen gleichzeitig Zugang zu sämtlichen Ressourcen inklusive Beschäftigungsmöglichkeiten (s.u.) haben.

Achtung: Da Frettchen Objekte und Futter verstecken, ist es wichtig, die Schlafhäuschen und andere mögliche Verstecke ein bis zweimal täglich auf das Vorhandensein von Futterresten zu kontrollieren und verdorbenes Futter zu entfernen.

Bei der Haltung in **Außengehegen** sind somit u.a. folgende Aspekte zu beachten:

- Isolierung (Kälte, Hitze)
- Witterungsschutz (Sonne, Regen, Wind)
- Schutz vor Raubfeinden
- Schutz vor Ausbruch (Untergraben der Umzäunung des Geheges!)
- Vorhandensein mehrerer isolierter Unterschlupfmöglichkeiten (Schlafhäuschen)
- Sicherung des Trinkwassers vor dem Einfrieren
- Möglichkeiten zum Graben und Kratzen
- Beschäftigungsmaterialien
- tägliche Kontrolle der Tiere
- tägliche Kontrolle möglicher Futterverstecke und Entfernung von verdorbenem Futter

### Klima

Bei der Unterbringung ist auf **adäquate Temperatur, Lichtverhältnisse** und **niedrige Geräuschpegel** zu achten. Hohe Temperaturen (> 32°C) können auch für gesunde, fitte Frettchen sehr belastend sein und zum Hitzekollaps führen. Bei niedrigen Temperaturen (z.B. in Außengehegen) sind eine adäquate Isolierung und eventuell auch beheizbare Schlafboxen oder andere beheizbare Bereiche unverzichtbar.

### Versorgung mit Wasser- und Futter

Der **ständige Zugang zu frischem Trinkwasser** muss gewährleistet sein. Frettchen sind obligate Fleischfresser und benötigen Futter, das reich an tierischem Protein und Fett ist. Es ist auf eine **ausgewogene Ernährung** zu achten, die den individuellen Bedürfnissen (z.B. Alter, körperliche Aktivität, Gesundheitszustand) entspricht. Der Verdauungstrakt von Frettchen ist relativ kurz und die Transitzeit beträgt nur etwa 3 – 4 Stunden. Frettchen müssen mehrmals täglich fressen. Im Rahmen eines Versuchs mit ad libitum Fütterung wurden 9 – 10 kleine Mahlzeiten pro Tag aufgenommen.

Aufgrund ihres schnellen Metabolismus sollte man Frettchen bei Durchfall gar nicht, und vor einer Operation nur 3 - 5 Stunden fasten lassen.

Mögliche Futterverstecke müssen ein- bis zweimal täglich kontrolliert werden! Dies gilt auch für die Haltung in Außengehegen.

Achtung: Eine zu kohlenhydratreiche Ernährung ist zu vermeiden (Gefahr von Verdauungsstörungen, vermutlich höheres Risiko für die Entstehung eines Insulinoms. **Hundefutter** ist daher **ungeeignet!**

## Beschäftigungsmöglichkeiten & Anreicherung der Haltungsumwelt

### Beispiele:

- Sozialkontakt zu Artgenossen  
Achtung: Auf Anzeichen von Unverträglichkeiten achten!
- Kontakt zum Tierhalter  
Zusätzlich zur Grundversorgung (z.B. Fütterung, Reinigung) muss Zeit mit den Tieren verbracht werden. Dabei sollten Präferenzen der jeweiligen Frettchen berücksichtigt werden. Manche Tiere bevorzugen Spielen, andere taktilen Kontakt. Während manche Frettchen gerne kuscheln, gibt es Tiere, die nicht angefasst und schon gar nicht hochgehoben werden wollen (vgl. aber zum Erfordernis der Gewöhnung an das Handling unter „Umgang mit Frettchen“).
- Anbieten von Objekten zur Beschäftigung oder Herausforderungen, die den Tieren Kontrolle über ihre Umwelt erlauben und die Aktivität fördern
  - diverses Spielzeug (z.B. Hunde- und Katzenspielzeug, das Geräusche macht, Bälle, Tragtaschen aus Papier, Intelligenzspielzeug  
Achtung: Spielzeug aus Gummi ist ungeeignet! Frettchen neigen dazu, Materialien wie Gummi und Schaumstoff zu zerbeißen und Teile zu verschlucken, vgl. Frage B.11, „tierschutzwidriges Zubehör“)
  - Futter als Beschäftigung (z.B. Futtersuchspiele)  
Achtung: verschluckbare Kleinteile, Verstecken von verderblichem Futter
  - Bademöglichkeiten (werden von einigen Frettchen gerne angenommen)  
Achtung: nur unter Beobachtung
- Anreicherung der räumlichen Umgebung, z.B. Erhöhung der Komplexität der Unterkunft durch das Hinzufügen von Einrichtungsgegenständen (z.B. mehrere Unterschlupfmöglichkeiten, erhöhte Flächen als Aussichtspunkte, Klettermöglichkeiten, Tunnelröhren, Hängematten aus Stoff, Kartonboxen, Schlafwürfel)

## Pflege und Management

Der Tierhalter hat für die **Sauberkeit** der Haltungsumgebung und der Ausstattungsgegenstände (Wasser- Futtergeschirr, saubere und trockene Einstreu, tägliche Reinigung der Ausscheidungsbereiche etc.) zu sorgen. Die häufige bis tägliche Reinigung der Kotkisten einschließlich Austausch der Einstreu und die häufige Reinigung

der Ruhe- und Schlafplätze (einschließlich Austausch und/oder Waschen von Nestmaterial) können helfen, den typischen Frettchengeruch einzudämmen. Besonders stark ist der Geruch bei unkastrierten Rüden zur Ranzzeit. Bei kastrierten männlichen Tieren ist der Geruch etwas weniger intensiv. Das Entfernen der Duftdrüsen ist verboten (vgl. Frage B.6.). Abgesehen davon, dass der Eingriff unzulässig ist, würde er den Eigengeruch von Frettchen nicht völlig zum Verschwinden bringen, da auch andere Drüsen (z.B. Talgdrüsen der Haut) zum Eigengeruch beitragen.

Die **Pflege** beinhaltet neben etwaiger nötiger Körperpflege (z.B. Krallenkürzen) auch Maßnahmen zur Gesundheitsfürsorge (z.B. Kontrolle der Augen, Ohren, Krallen und Pfoten) sowie die tierärztliche Versorgung sowohl im Rahmen von regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen einschließlich Impfungen als auch im Erkrankungsfall (vgl. Fragen B.7. sowie B.1.). Tierhalter sollten auch dazu angehalten werden, ihre Tiere regelmäßig zu untersuchen (z.B. Augen- und Nasenausfluss, Haarkleid- und Hautoberfläche, Gewichtskontrolle, Ausscheidungen) und auf Anzeichen einer Erkrankung zu achten, z.B.

- verminderte Aktivität
- verringerter Appetit, Futtermittelverweigerung
- lokale oder diffuse Alopezie
- verändertes Ausscheidungsverhalten (z.B. Durchfall)
- auffällige (z.B. pumpende) Atmung
- Berührungsempfindlichkeit, Aggression gegenüber Tierhalter bei Berührung,
- Juckreiz, Hautkrusten, Wunden
- Niesen, Nasen- und / oder Augenausfluss, verklebte oder gerötete Augen
- Umfangsvermehrungen
- verändertes Fortbewegungsverhalten (z.B. Entlasten einer Gliedmaße)

### Umgang mit Frettchen

Tierhalter sollten ihren Frettchen regelmäßig Möglichkeiten zu **positiven Interaktionen** bieten, um eine gute Mensch-Tier-Beziehung aufzubauen und zu erhalten. Dabei ist es wichtig, es den Frettchen zu überlassen, ob sie interagieren möchten oder nicht. Es gilt zu verhindern, dass Frettchen in Furcht, Angst oder Stress versetzt werden. Daher ist es grundlegender Bedeutung, mit den Tieren ruhig umzugehen und sie genau zu beobachten, um Anzeichen von Furcht oder Angst und Stress bereits frühzeitig zu erkennen (vgl. Frage B.3.).

Auch wenn manche Frettchen gerne taktilen Kontakt zu Menschen haben (z.B. gerne kuscheln), lassen sich andere Frettchen weder gerne angreifen noch hochheben, sondern können dadurch gestresst werden. Das Hochheben ist für Gesundheitskontrollen aber notwendig. Dabei ist auf die richtigen Handgriffe zu achten: Das Hochheben erfolgt mit beiden Händen, wobei eine Hand sanft die Brust umfasst (um die Rippen nicht zu verletzen), während die zweite unter das Becken geschoben wird. Das Hochheben mit einer Hand sollte unterlassen werden. Es ermöglicht dem Tier, sich dem Zugriff zu entwinden, wodurch es zu Boden fallen und sich verletzen kann. Damit die Tiere leichter zu handhaben und weniger furchtsam sind oder aggressiv reagieren, empfiehlt sich neben

dem Aufbau einer positiven Tier-Halter-Beziehung auch eine behutsame und langsame Gewöhnung an die Handhabung durch den Menschen, z.B. zur Vornahme von Routinekontrollen wie Aufheben, Abwiegen, Ohren- und Krallenkontrolle.

Auch im Umgang mit Frettchen sollten mit Methoden der positiven Konditionierung und Desensibilisierung angewandt werden. Um die Qualität von Haltung und Umgang beurteilen zu können, sollte der Tierhalter in der Lage sein, das Wohlbefinden der Tiere beurteilen und Anzeichen für Schmerzen und Leiden frühzeitig erkennen können (vgl. Frage B.2.).

#### Literaturhinweise:

- Bulloch, M.J., Tynes, V.V. (2010): Ferrets. In: Tynes, V.V., (Herausgeber), Behavior of exotic pets. Wiley-Blackwell Publishing Ltd., USA.
- Henke, G. (2012): Frettchen. Gräfe und Unzer Verlag.
- Henke, G. (2013): Das Frettchen als Haustier in der Kleintiersprechstunde. Graphische Werkstätten Zittau GmbH.
- Schneider, B. (2017): Frettchen: In: Schneider B., und Döring, D. (Herausgeber), Verhaltensberatung bei kleinen Heimtieren: Haltung, Normalverhalten und Behandlung von Verhaltensproblemen. Schattauer Verlag.
- Schoemaker, N.J., van Deijk, R., Muijlaert, B., Kik, M.J.L., Kuijten, a. M., de Jong, F.H., Trigg, T.E., Kruitwagen, C.L.J.J., Mol, J.A. (2008): Use of a gonadotropin releasing hormone agonist implant as an alternative for surgical castration in male ferrets (*Mustela putorius furo*). Theriogenology 70, 161-167.
- Vinke, C.M., van Deijk, R., Houx, B.B., Schoemaker, N.J. (2008): The effects of surgical and chemical castration on intermale aggression, sexual behaviour and play behaviour in the male ferret (*Mustela putorius furo*). Appl. Anim. Behav. Sci. 115, 104–121
- Vinke, C.M., Schoemaker, N.J. (2012): The welfare of ferrets (*Mustela putorius furo*) A review on the housing and management of pet ferrets. Appl. Anim. Behav. Sci. 139, 155-168.

## A.8. Anzeichen von Schmerzen bei verschiedenen Arten von Kleintieren (I. WINDSCHNURER / R. BINDER)

**Bitte beschreiben Sie Anzeichen von Schmerzen bei Kaninchen, Meerschweinchen, Maus und Ratte!**

### Vorbemerkung

Die folgenden Anzeichen, die auch von der Art und Lokalisation des Schmerzes abhängig sind, stellen lediglich Beispiele dar. Weitere Details finden sich u.a. in der empfohlenen Literatur; zur allgemeinen Definition der Begriffe „Schmerzen“ und „Leiden“ vgl. Frage B.3.

Allgemein gilt, dass man das Normalverhalten einer Tierart genau kennen muss, um bereits subtile Anzeichen von Schmerzen erkennen zu können; die Vertrautheit mit dem individuellen Tier erleichtert die Beurteilung allfälliger Verhaltensabweichungen.

### Kaninchen<sup>3</sup>

- Integumentum: gestäubtes Fell, ev. Kotflecken
- Augen: halb geschlossene, matte Augen, ungerichteter Blick, Hervortreten der Nickhaut
- Zu- oder Abnahme des Körperpflegeverhaltens
- Aggression eines ansonsten freundlichen Tieres
- Teilnahmslosigkeit: zunehmender Rückgang aller umweltbezogenen Reaktionen
- gestörtes Erkundungsverhalten (reduziert oder Elemente wie z.B. Aufrichten fehlen)
- vermindertes Lokomotionsverhalten, eventuell Lahmen
- Wasser-, Nahrungsaufnahme und Ausscheidungen:
  - verringerte Futter- und ev. auch Wasseraufnahme, kann zu Gewichtsverlust und Dehydratation führen
  - ev. Polydipsie und Polyurie bei gastrointestinalem Schmerz
  - gestörte Caecotrophie (Blinddarmkot wird z.B. liegen gelassen)
  - weniger oder kein Kotabsatz, kleinere Kotboli
- Atmung: schnelle, flache oder abdominale Atmung
- Lautäußerungen: Zähneknirschen

Schmerzen lassen sich anhand der **Rabbit Grimace Scale** grob quantifizieren. Dabei werden der Augenlidschluss, die Nasen- und Backenform sowie die Position von Ohren und Vibrissen beurteilt. So werden z.B. mit zunehmender Schmerzintensität die Augenlider geschlossen und die Augäpfel treten weniger hervor. Durch Muskelanspannungen kommt es zu einem Abplatten der Wangen und zu einer Veränderung der Nasenform (eher U- statt V-Form, da die Nasenspitze nach unten gezogen wird). Die Ohren werden bei zunehmender Schmerzintensität eher nach hinten gelegt und röhrenartig „eingerollt“.

Unter folgendem Link zur Homepage des National Centers for the Replacement,

---

<sup>3</sup> Auszug aus Übersicht bei Döring, 2017, Kaninchen, S. 38-40.

Refinement & Reduction of Animals in Research (NC3Rs) können Informationen zur Rabbit Grimace Scale heruntergeladen werden:

<https://www.nc3rs.org.uk/rabbit-grimace-scale> (accessed 14.09.2019)

Direkter Link zur Rabbit Grimace Scale:

<https://www.nc3rs.org.uk/sites/default/files/documents/RbtGS%20Manual.pdf>

(accessed 14.09.2019)

**Achtung:** Kaninchen zeigen als Beutetiere Schmerzen oft nicht sehr deutlich!

### Meerschweinchen<sup>4</sup>

- Körperhaltung: z.B. vorgestreckter Kopf, Abdomen wird auf den Boden gedrückt, Schonhaltung nach Palpation einer schmerzhaften Stelle
- Augen: angestrenzter Gesichtsausdruck mit hervortretenden Augen oder leerer, unfokussierter Blick und/oder halbgeschlossene Augen
- Kauen an betroffener Körperstelle, eventuell begleitet von Alopezie
- Immobilität
- Lethargie, mangelnde Abwehr bei Handling
- Aggression eines ansonsten freundlichen Tieres
- Ohren und Gliedmaßen fühlen sich kühl an
- Wasser-, Nahrungsaufnahme und Ausscheidungen:
  - verringerter Appetit bis Anorexie
  - Absatz von weniger, kleineren oder keinen Kotboli
  - Polydipsie (v.a. bei gastrointestinalem Schmerz)
- Atmung: schnell und flach
- Lautäußerungen: Quietschen bei Palpation einer schmerzhaften Stelle

**Achtung:** Meerschweinchen zeigen als kleine Beutetiere Schmerzen oft nicht sehr deutlich!

### Maus<sup>5</sup>

- Körperhaltung: z.B. schlaffer oder aufgezogener Bauch, gekrümmter Rücken (z.B. bei Bauchschmerz), eingezogene Flanken (durch leeren Darmtrakt)
- Integumentum: gesträubtes Fell, ev. schmutziges (ungepflegtes) Fell
- Erhöhte Abwehrreaktionen, Beißen
- Vermehrtes Meideverhalten, Rückzug, später bis zur Apathie
- Häufig von Lichtquelle abgewandte Haltung
- Absonderung von der Gruppe
- Wälzen bei starken Bauchschmerzen

---

<sup>4</sup> Auszug aus Übersicht bei Schneider, B., 2017, Meerschweinchen, S. 85-86.

<sup>5</sup> Auszug aus Übersicht bei Schneider, B., 2017, Mäuse, S. 144-146.

- Selbstbeschädigung (Automutilation) schmerzender Körperteile
- Wasser-, Nahrungsaufnahme:  
Dehydratation und Gewichtsverlust (wohl in Folge verminderte Futter- und Wasseraufnahme)
- Atmung: höhere Atemfrequenz
- Lautäußerungen: hochfrequente Quieklaute bei Erfassen, abnehmend mit zunehmender Schwäche und steigender Apathie

Auch reduziertes Wühlverhalten („burrowing“) kann ein Anzeichen von Schmerzen sein.

Schmerzen lassen sich anhand der **Mouse Grimace Scale** grob quantifizieren. Dabei werden der Augenlidschluss, Veränderung an der Nase und an den Backen sowie an der Position von Ohren und Vibrissen beurteilt. So werden z.B. mit zunehmender Schmerzintensität die Augenlider geschlossen bzw. zusammengekniffen; durch die Muskelanspannungen kommt es zu Ausbuchtungen an der Nase („nose bulge“) und an den Backen („cheek bulge“). Die Ohren werden bei zunehmender Schmerzintensität weiter zurückgezogen und an den Körper angelegt.

Unter folgendem Link zur Homepage des National Centers for the Replacement, Refinement & Reduction of Animals in Research (NC3Rs) können Informationen zur Mouse Grimace Scale heruntergeladen werden:

<https://www.nc3rs.org.uk/mouse-grimace-scale> (accessed 14.09.2019)

Direkter Link zur Mouse Grimace Scale:

<https://www.nc3rs.org.uk/sites/default/files/documents/Guidelines/MGS%20Manual.pdf> (accessed 14.09.2019)

Achtung: Mäuse zeigen als kleine Beutetiere Schmerzen oft nicht sehr deutlich!

## Ratte<sup>6</sup>

- Körperhaltung: gekrümmt (z.B. Kopf in Bauchgegend), bei Schmerzen im Bauchraum ev. auch Kontraktionen der Bauchdecke
- Integumentum: gesträubtes Fell, struppige Deckhaare
- Augen: fast oder halb geschlossene Lider
- Bei Schmerzen im Bauchraum gestelzte Bewegungen
- Belecken und Betrachten schmerzhafter Stellen
- Selbstbeschädigung (Automutilation) schmerzender Körperteile
- aggressives Verhalten (z.B. Beißen bei Berührung), später eher Rückzug bis zur Apathie
- gestörter Aktivitätsrhythmus, verlängerte Liegedauer, reduzierte Lokomotion
- reduziertes Erkundungsverhalten (z.B. Aufrichten)

---

<sup>6</sup> Auszug aus Übersicht bei Döring, D., 2017, Ratte, S. 166-167.

- Wasser-, Nahrungsaufnahme: verminderte Futter- und Wasseraufnahme (in Folge: Gewichtsverlust, Dehydratation)
- Atmung: höhere Atemfrequenz
- Lautäußerungen: hochfrequente Laute bei akutem Schmerz, v.a. bei Berührungen

Als Folge reduzierten Körperpflegeverhaltens können die medialen Augenwinkel rötliche Verklebungen aufweisen, die vom porphyrinhaltigen Sekret der Harder-Drüse stammen. Mitunter weisen die Tiere auch eine rötliche Verfärbung um die Augen („Brillenaugen“) oder rötlichen Nasenausfluss auf.

Schmerzen lassen sich anhand der **Rat Grimace Scale** grob quantifizieren. Dabei werden der Augenlidschluss, die Nasen- und Backenform und die Position von Ohren und Vibrissen beurteilt. So werden z.B. mit zunehmender Schmerzintensität die Augenlider geschlossen und es kommt zu einer Abflachung der Wangen. Die Ohren werden bei Schmerzen eher eingefaltet oder eingerollt, wodurch sie spitzer erscheinen und der Abstand zwischen den Ohren größer wirkt.

Unter folgendem Link zur Homepage des National Centers for the Replacement, Refinement & Reduction of Animals in Research (NC3Rs) können Informationen zur Rat Grimace Scale heruntergeladen werden:

<https://www.nc3rs.org.uk/rat-grimace-scale> (accessed 14.09.2019)

Direkter Link zur Rat Grimace Scale:

<https://www.nc3rs.org.uk/sites/default/files/documents/Guidelines/Rat%20poster.pdf>  
(accessed 14.09.2019)

## Hund und Katze

Zur **Schmerzbeurteilung bei Hund und Katze** können die folgenden verhaltens-basierten Skalen herangezogen werden (Links accessed 20.09.2019):

### Hund:

Glasgow Composite Measure Pain Scale

<http://www.isvra.org/PDF/SF-GCPS%20eng%20owner.pdf>

[https://www.tfa-wissen.de/sites/default/files/2018-01/boehringer\\_schmerzskala\\_katze\\_hund1\\_0.pdf](https://www.tfa-wissen.de/sites/default/files/2018-01/boehringer_schmerzskala_katze_hund1_0.pdf)

Canine Acute Pain Scale, Colorado State University Veterinary Medical Center

<http://4pawsfarewell.com/wp-content/uploads/Canine-Pain-Scale.pdf>

Helsinki Chronic Pain Index (HCPI)

<https://www.fourleg.com/media/Helsinki%20Chronic%20Pain%20Index.pdf>

**Katze:**

Glasgow Composite Measure Pain Scale

[https://www.tfa-wissen.de/sites/default/files/2018-01/boehringer\\_schmerzskala\\_katze\\_hund1\\_0.pdf](https://www.tfa-wissen.de/sites/default/files/2018-01/boehringer_schmerzskala_katze_hund1_0.pdf)

Feline Acute Pain Scale, Colorado State University Veterinary Medical Center

[http://www.vasg.org/pdfs/CSU\\_Acute\\_Pain\\_Scale\\_Kitten.pdf](http://www.vasg.org/pdfs/CSU_Acute_Pain_Scale_Kitten.pdf)

<http://csu-cvmb.colostate.edu/Documents/anesthesia-pain-management-pain-score-feline.pdf>

Feline Musculoskeletal Pain Index, North Carolina State University

<https://journals.plos.org/plosone/article/file?type=supplementary&id=info:doi/10.1371/journal.pone.0131839.s001>

**Literaturhinweise:**

Döring, D. (2017): Kaninchen. In: Schneider B., und Döring, D. (Herausgeber), Verhaltensberatung bei kleinen Heimtieren: Haltung, Normalverhalten und Behandlung von Verhaltensproblemen. Schattauer Verlag.

Döring, D. (2017): Ratte. In: Schneider B., und Döring, D. (Herausgeber), Verhaltensberatung bei kleinen Heimtieren: Haltung, Normalverhalten und Behandlung von Verhaltensproblemen. Schattauer Verlag.

Langford, D.J., Bailey, A.L., Chanda, M.L., Clarke, S.E., Drummond, T.E., Echols, S., Glick, S., Ingraio, J., Klassen-Ross, T., LaCroix-Fralish, M.L., Matsumiya, L., Sorge, R.E., Sotocinal, S.G., Tabaka, J.M., Wong, D., van den Maagdenberg, A.M.J.M., Ferrari, M.D., Craig, K.D., Mogil, J.S. (2010): Coding of facial expressions of pain in the laboratory mouse. *Nature Methods* 7(6): 447-449. doi:10.1038/nmeth.1455

Jirkof, P., Cesarovic, N., Rettich, A., Nicholls, F., Seifert, B., Arras, M. (2010): Burrowing Behavior as an Indicator of Post-Laparotomy Pain in Mice. *Front Behav Neurosci.* 4:165. doi: 10.3389/fnbeh.2010.00165.

Keating, S.C.J., Thomas, A.A., Flecknell, P.A., Leach, M.C. (2012): Evaluation of EMLA cream for preventing pain during tattooing of rabbits: Changes in physiological, behavioural and facial expression responses. *PLOS ONE* 7(9): e44437. doi:10.1371/journal.pone.0044437.

Schneider, B. (2017): Meerschweinchen: In: Schneider B. und Döring, D. (Herausgeber), Verhaltensberatung bei kleinen Heimtieren: Haltung, Normalverhalten und Behandlung von Verhaltensproblemen. Schattauer Verlag.

Schneider, B. (2017): Mäuse: In: Schneider B. und Döring, D. (Herausgeber), Verhaltensberatung bei kleinen Heimtieren: Haltung, Normalverhalten und Behandlung von Verhaltensproblemen. Schattauer Verlag.

Sotocinal, S.G., Sorge, R.E., Zaloum, A., Tuttle, A.H., Martin, L.J., Wieskopf, J.S., Mapplebeck, J.C.S., Wie, P., Zhan, S., Zhang, S., McDougall, J.J., King, O.D., Mogil, J.S. (2011): The Rat Grimace Scale: a partially automated method for quantifying pain in the laboratory rat via facial expressions. *Molecular Pain* 7: 55. doi:10.1186/1744-8069-7-55.

## A.9. Anzeichen von Unbehagen bei Hund und Katze in der Tierarztpraxis (C. ARHANT)

**Welche Signale zeigen, dass eine Katze bzw. ein Hund sich in der Tierarztpraxis nicht wohlfühlt oder sich fürchtet?**

### Katze

Die wichtigste Strategie der Katze bei Furcht, Angst oder Stress (vgl. zu den Begriffen Frage B.3.) besteht in der Flucht, sofern diese möglich ist. Andere Möglichkeiten sind das sog. „Einfrieren (Freeze)“ oder zum Angriff überzugehen. Mit Hilfe des **Cat Stress Scores** kann die Stressbelastung einer Katze nach standardisierten Kriterien erfasst werden (Kessler and Turner, 1997).

Anzeichen für Furcht, Angst oder Stress bei der Katze:

- niedrige Körper- und Kopfhaltung, gekrümmter Rücken
- Schwanz nahe am Körper oder an den Körper gepresst
- Extremitäten unter den Körper gezogen
- Ohren abgeflacht oder angelegt
- Augen weit geöffnet, Pupillen dilatiert
- hohe Muskelspannung
- Aggressionsverhalten wie Fauchen, Kratzen, Beißen

Unter folgenden Links (accessed 27.06.2019) finden Sie Poster mit den wichtigsten Anzeichen von Furcht, Angst oder Stress bei der Katze:

<http://info.drSophiayin.com/free-poster-on-body-language-of-feline-anxiety>

[https://fearfreepets.com/wp-content/uploads/2017/09/bodylanguage\\_cat\\_store.png](https://fearfreepets.com/wp-content/uploads/2017/09/bodylanguage_cat_store.png)

[https://fearfreepets.com/wp-content/uploads/2017/09/FASSpectrum\\_cat-store.png](https://fearfreepets.com/wp-content/uploads/2017/09/FASSpectrum_cat-store.png)

### Hund

Hunde, die sich in einer Situation nicht wohlfühlen, nutzen – neben den bei der Katze genannten Strategien – häufig sog. Beschwichtigungsverhalten.

Anzeichen für Furcht, Angst oder Stress beim Hund:

- niedrige Körper- und Rutenhaltung
- angespannte Mimik mit zurückgelegten Ohren, weit offenen Augen, dilatierten Pupillen
- Hecheln
- Einfrieren oder übermäßige Aktivität
- Zeichen der sogenannten „Ladder of Aggression“: über-die-Schnauze-Lecken, Gähnen, Blinzeln, Abwenden von Kopf oder Körper, Hinlegen etc.
- Aggressionsverhalten wie hohe Körperhaltung, Drohstarren, Knurren, Beißen

Unter folgenden Links (accessed 27.06.2019) finden Sie Poster mit den wichtigsten Anzeichen von Furcht, Angst oder Stress beim Hund:

<http://info.drSophiayin.com/free-poster-on-body-language-in-dogs>

[https://fearfreepets.com/wp-content/uploads/2017/09/bodylanguage\\_dog\\_store.png](https://fearfreepets.com/wp-content/uploads/2017/09/bodylanguage_dog_store.png)

[https://fearfreepets.com/wp-content/uploads/2017/09/FASSpectrum\\_dog-store.png](https://fearfreepets.com/wp-content/uploads/2017/09/FASSpectrum_dog-store.png)

**Literaturhinweise:**

Herron, M.E., Shreyer, T. (2014): The pet-friendly veterinary practice: A guide for practitioners. Vet. Clin. N. Am.: Small Anim. Pract. 44, 451-481.

Kessler, M., Turner, D. (1997): Stress and adaptation of cats (*Felis silvestris catus*) housed singly, in pairs and in groups in boarding catteries. Anim. Welfare 6, 243-254.

**Links:**

Hurt et al., Purdue University, College of Veterinary Medicine, Assessing Kennel Dog Welfare:

<https://extension.purdue.edu/extmedia/VA/VA-8-W.pdf> (accessed 25.06.2019)

## A.10. Stressreduktion beim Handling von Hunden und Katzen in der Tierarztpraxis (C. ARHANT)

### Welche Möglichkeiten hat man, um das Handling von Hunden und Katzen in der Tierarztpraxis möglichst stressfrei zu gestalten?

#### Allgemeines

Der Umgang mit dem Tier ist einer der Schlüsselfaktoren, um die Belastung für den Patienten möglichst gering zu halten und gleichzeitig die Durchführbarkeit der Untersuchung zu verbessern. Durch Stress werden physiologische Parameter wie Herzfrequenz, Atemfrequenz oder Laborwerte verändert. Dies kann die Diagnosefindung erschweren. Ein Grundsatz besteht daher darin, ruhig mit dem Tier umzugehen und sich während der Untersuchung Zeit zu nehmen.

Da große individuelle Unterschiede in der Toleranz gegenüber dem Handling bestehen, sind die Maßnahmen stets auf das einzelne Tier abzustimmen. Um das Befinden von Tieren während des Kontaktes beurteilen und etwaige Abwehrreaktionen besser vorhersehen zu können, sollte das Ausdrucksverhalten des Tieres kontinuierlich beobachtet werden.

Speziesspezifische Verhaltensweisen sollten bei der Annäherung und während des Kontakts beachtet werden, um zu vermeiden, dass sich das Tier durch den Menschen mehr bedroht fühlt als unumgänglich ist. Dem Tier sollte Zeit gegeben werden, von sich aus Kontakt aufzunehmen; die Annäherung an das Tier soll in nicht bedrohlicher Art und Weise erfolgen.

#### Hunde

**Betreten der Praxis und des Behandlungsraums:** Das Ziel sollte immer darin bestehen, dass der Hund die Praxis und den Behandlungsraum freiwillig und idealerweise gern betritt. Daher sollten Hunde niemals mit Gewalt in den Behandlungsraum gezerrt, sondern z.B. mit Leckerlis zum freiwilligen Betreten motiviert werden. Besteht bereits ein Angstproblem, sollten Maßnahmen zur Desensibilisierung und Gegenkonditionierung angewandt werden.

**Kontaktaufnahme:** Für den Erstkontakt bewährt es sich, eine Position seitlich des Hundes einzunehmen und das Tier vorerst zu ignorieren. Bei kleineren Hunden kann es den Erstkontakt beschleunigen, wenn man in die Hocke geht oder sitzt. Es sollten Leckerlis angeboten werden. Bei schüchternen Tieren können Leckerlis am Boden angeboten werden. Der Hund sollte den Erstkontakt selbst herstellen und die Möglichkeit haben, die fremde/n Person/en zu beschnuppern. Wenn ein Hund nicht von sich aus Kontakt aufnimmt, erfolgt eine Annäherung von der Seite her (nicht frontal annähern!). Auch dann sollten Leckerlis angeboten werden.

Schnelle Bewegungen in Richtung des Hundes und Anstarren sind zu vermeiden, da dies rasch zu Abwehrreaktionen führen kann. Durch das Beobachten des Ausdrucksverhaltens können Reaktionen des Hundes besser eingeschätzt werden.

#### Katzen

**Verlassen der Transportbox:** Auch hier besteht das Ziel darin, dass die Katze das Transportbehältnis freiwillig und idealerweise gern verlässt. Daher sollte diese bereits während

der Anamnese geöffnet werden. Vor der Box können Leckerlis angeboten werden. Der Katze sollte ein Beschnuppern der fremden Person/en ermöglicht werden.

Berührungen bevorzugen Katzen im Schläfenbereich. Wenn die Katze die Box nicht verlässt, wird das Oberteil der Box entfernt. Die Katze kann dann während der Untersuchung im Boxenunterteil bleiben. Ist eine Entfernung des Oberteils nicht möglich, so sollte die Katze nicht gewaltsam aus dem Transportbehältnis geholt oder dieses gar geschüttelt werden. Durch Hineingreifen und Unterstützung des caudalen Abdomens und der Hinterextremitäten können manche Katzen zum Vorwärtsgehen motiviert werden. Besteht die Gefahr von Abwehrreaktionen, sollte die Katze mit einem Handtuch zugedeckt und dann aus der Box gehoben werden. Durch das Beobachten des Ausdrucksverhaltens können Reaktionen der Katze besser eingeschätzt werden.

### Umgang mit den Tieren

Der Umgang mit dem Tier sollte stets ruhig, gelassen und mit möglichst wenig Druck erfolgen. Folgende Faktoren sollten dabei berücksichtigt werden:

- **Tierfreundlicher Umgang:** Über das Tier beugen, schnelle Bewegungen, plötzliche Berührung, Festhalten usw. kann bedrohlich wirken und sollte wo möglich vermieden werden. Außerdem empfinden die meisten Hunde und Katzen es als Bedrohung, wenn sie angestarrt werden. Direkter Blickkontakt kann durch Blinzeln, kurzes Wegschauen und Nutzung des peripheren Blickfeldes entschärft werden. Empfohlen werden leises, freundliches Sprechen, ruhige und für das Tier vorhersehbare Berührungen (durch Ansprechen ankündigen) und die nur kurzfristige Anwendung von Fixierungsmaßnahmen.
- **Streicheln nur, wenn Tier es mag:** Tiere sollten nur dann gestreichelt oder gekraut werden, wenn sie durch ihr Ausdrucksverhalten zeigen, dass es ihnen angenehm ist und wenn es eine beruhigende Wirkung auf das Tier hat. Wenn der Halter ruhig und kooperativ ist, sollte er involviert werden.
- **Positive Assoziationen mit der Praxis herstellen:** Während der Untersuchung können Tiere mit Leckerlis zum Ruhighalten animiert werden. Dadurch entsteht gleichzeitig eine positive Assoziation mit der Situation. Ist das Tier bereits ängstlich oder aggressiv, kann durch gezielte Gegenkonditionierung mit Futter eine positive Gefühlslage zu den Prozeduren hergestellt werden. Wenn eine Sedierung notwendig werden könnte, wird homogenisiertes Futter (z.B. Pasten) empfohlen, da dieses den Magen schnell passiert.
- **Aufzeichnungen** über erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Handlungsmaßnahmen in der Patientenakte ermöglichen es, den Umgang mit dem Patienten bei weiteren Besuchen individuell abzustimmen und zu optimieren.
- **Flexibilität bei der Wahl des Untersuchungs- bzw. Behandlungsortes:** Der Ort der Untersuchung bzw. Behandlung sollte so gewählt werden, dass das Tier sich sicher und wohl fühlt. Es kommen zahlreiche Möglichkeiten in Frage, z.B. auf dem Tisch, auf einem Sessel, am Boden, im Unterteil der Transportbox oder auf dem Schoß des Halters. Vor allem bei längerdauernden Prozeduren sollte der Ort komfortabel sein, z.B. mit einer weichen Unterlage versehen werden.

- **Bequeme Körperhaltung:** Die Untersuchung bzw. Behandlung sollte nach Möglichkeit in Positionen erfolgen, in der das Tier sich sicher und wohl fühlt (z.B. Zystozentese im Stehen).
- **Gute Technik:** Fixierungstechniken müssen korrekt durchgeführt werden und sollten daher vom Tierarzt bzw. vom Personal regelmäßig geübt und optimiert werden.
- **Positionswechsel:** Bei Positionswechseln müssen alle Körperteile des Tieres gut unterstützt und in physiologischen, nicht schmerzhaften Positionen gehalten werden.
- **Umgang mit schwierigen Tieren:** Im Umgang mit schwierigen Patienten ist es besonders wichtig, die Vorgangsweise zu planen sowie Ruhe und Geduld zu bewahren. Sämtliche Grundlagen für einen schonenden Umgang mit Tieren müssen besonders sorgsam berücksichtigt werden.

Wichtig sind außerdem folgende Aspekte:

- **Neue Patienten:** Um die Wiederholung von Fehlern zu vermeiden empfiehlt es sich, den Halter darüber zu befragen, wie sich das Tier bei früheren Tierarztbesuchen verhalten hat.
- **Termine:** Um die Wartezeit zu verkürzen sollen Termine vergeben werden. Es sollte stets genügend Zeit eingeplant werden, um ohne Zeitdruck arbeiten zu können.
- **Planung des Ablaufs:** Man sollte sich im Vorhinein mögliche Maßnahmen und Alternativen überlegen („Handlingsplan“). Bereits bei ersten Anzeichen von Angst oder Aggression sollten deeskalierende Maßnahmen ergriffen werden.
- **Pharmakologische Unterstützung:** Bei Tieren, die trotz schonendem Umgang nur unter starker Fixierung untersucht bzw. behandelt werden könnten, sollte die Gabe von entsprechenden Medikamenten (z.B. Anxiolytika, Sedativa) veranlasst werden; bei schmerzhaften Prozessen sind zudem Analgetika zu verabreichen, sofern keine Kontraindikation besteht.

**Langfristige Maßnahmen:** Mittels Desensibilisierung und Gegenkonditionierung kann an den problematischen Verhaltensweisen gearbeitet werden.

## Hilfsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Anwendung von Hilfsmitteln und Zwangsmaßnahmen sollte stets gut überlegt werden und mit entsprechender Sachkenntnis erfolgen.

Es gibt einige Hilfsmittel, die sowohl dem Wohl des Tieres als auch der Sicherheit des Tierarztes dienen, sofern sie richtig angewandt werden. Zwangsmaßnahmen sollten jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn dies in einer akut eingetretenen Situation nicht vermeidbar ist. Dabei sollte man möglichst tierschonend vorgehen. Bestrafung, grobes Handling und die Anwendung von Gewalt sind nicht zu rechtfertigen. Darunter fällt z.B. das gewaltsame Fixieren eines Hundes mit Maulkorb bei Gegenwehr des Tieres. Der Maulkorb dient als Sicherheitsmaßnahme; das Fixieren eines Hundes mit Maulkorb bei Gegenwehr ist daher nur im äußersten Notfall für die Dauer der Injektion zur Sedierung akzeptabel.

### Hilfsmittel Hund

- **Maulkorb, Mauschlaufen, Air Muzzle** (brachycephale Hunde): Um Stress zu reduzieren, sollte der Hund an den Maulkorb gewöhnt werden. Es ist daher wichtig, den Halter über die Bedeutung und fachgerechte Durchführung eines Maulkorbtrainings aufzuklären.
- **Calming Cap**: reduziert visuelle Reize und kann daher eine beruhigende Wirkung haben
- **Thundershirt**: übt gleichmäßigen Druck auf Körper aus und soll dadurch ein Gefühl der Sicherheit vermitteln; sofern es toleriert wird, kann das Thundershirt dem Hund vom Halter bereits vor dem Klinikbesuch angelegt werden.
- **Handtücher oder Decken** reduzieren visuelle Reize und können zur Fixierung des Kopfes verwendet werden
- **Kopfhalter** kann zur Fixierung des Kopfes verwendet werden; wie beim Maulkorb ist eine Gewöhnung an das Hilfsmittel im Vorfeld nötig.
- **Softhalskrause** schützt teilweise vor Maul

### Zwangsmaßnahmen Hund:

- **Drahtschlinge bzw. Rabies-Pole** sollte nur angewandt werden, wenn keine andere Möglichkeit besteht (z.B. zur Sedierung)
- **Zwangskäfig**: Wird ein Zwangskäfig verwendet, sollte er mit einem Tuch abgedeckt werden. Zur Vornahme einer Injektion sollte der Hund nur so fest wie nötig fixiert werden; nach der Injektion muss der Druck sofort gelockert werden.

### Hilfsmittel Katze

- **Handtücher oder Decken** sind bei ängstlichen und aggressiven Katzen das Hilfsmittel der Wahl. Sie reduzieren visuelle Reize und bieten den Tieren eine Versteckmöglichkeit. Durch unterschiedliche Wickeltechniken können verschiedene Körperteile der Katze für die Vornahme einer Untersuchung oder Behandlung zugänglich gemacht werden.
- **Maulkorb und Air Muzzle** schützen vor den Zähnen und reduzieren zum Teil visuelle Eindrücke
- **Softhalskrause** schützt teilweise vor dem Maul und verkehrt angelegt vor Krallen (bei Untersuchung im Maulbereich)
- **Handschuhe aus Leder** schützen Arme und Hände, haben aber Eigengeruch bzw. nehmen Gerüche von anderen Tieren auf (Problem der Reinigung und der Desinfektion!)

### Zwangsmaßnahmen Katze

- **Nackengriff (Clipnosis)**: Diese Technik ist nicht empfehlenswert, da sie viele Katzen nur noch mehr ängstigt; sie sollte daher nur dann angewandt werden, wenn bekannt ist, dass sie eine beruhigende Wirkung auf das jeweilige Tier ausübt.
- **Katzenbeutel** sind schwieriger anzuwenden als Handtücher. Sie eignen sich z.B. für das Setzen eines Venenkatheters oder zur Blutabnahme; auch s. c. Applikationen an der Schulter sind möglich.

- **Netze** sollten nur sparsam eingesetzt werden. Die Löcher sollten so klein sein, dass die Katze sich nicht verfangen kann. Das Handling des Netzes sollte zuerst z.B. mit einem Ball geübt werden.
- **Zwangskäfig:** siehe Hund

#### Literaturhinweise:

Arhant, C., Hörschläger, N., Troxler, J., Binder, R. (2017): Tierschutz in der tierärztlichen Kleintierpraxis: Empfehlungen zur Optimierung der Ausstattung und des Managements sowie des Umgangs mit Patienten unter Tierschutzaspekten. Wien. Tierarztl. Monatsschr. 104, 259-276.

Binder, R., Arhant, C. (2019): Möglichkeiten zur Optimierung des Schutzes von Hunden und Katzen in der tierärztlichen Kleintierpraxis. Checkliste. In: VETJOURNAL 05/2019, 2-6.

## A.11. Möglichkeiten zur Optimierung der Umgebung und des Managements in der Tierarztpraxis (C. ARHANT)

**Welche Möglichkeiten hat man, die Umgebung und das Management in der Tierarztpraxis so zu gestalten, dass sich Hunde bzw. Katzen möglichst wohlfühlen?**

### Entspannung im Wartebereich

Eine angenehme Atmosphäre kann durch Reduktion von (unangenehmen) Sinnesreizen und das Anbieten von **entspannenden Reizen** geschaffen werden:

- **Olfaktorische Reize:** Reinigungs-, Desinfektionsmittel- oder Medikamentengeruch kann für Tiere unangenehm sein. Bei der Auswahl der verwendeten Mittel sollte daher auch auf diesen Aspekt geachtet werden. Soweit der Einsatz dieser Mittel nicht vermieden werden kann, muss daher berücksichtigt werden, dass Tiere sich ängstigen und Abwehrreaktionen zeigen. Auch Alarmpheromone, die von gestressten Artgenossen abgesondert werden, oder der Geruch von anderen Spezies (z.B. Geruch von Hunden bei Katzen) können Angst- und Abwehrreaktionen bei den Patienten hervorrufen. Eine Reduktion von Gerüchen kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

Oberflächen mit enzymatischen, unparfümierten Mitteln reinigen, Hände waschen, Raum durchlüften, Spezies trennen, achtsamer Umgang mit Tieren. Durch den Einsatz von synthetischen Pheromonen kann in den verschiedenen Bereichen der Tierarztpraxis das Wohlbefinden der Tiere gefördert werden. So zeigen Untersuchungen, dass der Einsatz von Lavendel- oder Kamillenöl beim Hund die Entspannung fördert.

- **Visuelle Reize:** Starke Lichtquellen sollten nur dann direkt auf das Tier gerichtet werden, wenn es die Untersuchung bzw. Behandlung erfordert. Auch schnelle oder plötzliche Bewegungen, die Nutzung von stereotyper Bekleidung („white-coat-effect“), der Anblick von bedrohlich wirkenden Objekten oder Personen bzw. anderen Tieren können den Patienten negativ beeinflussen.
- **Auditorische Reize:** Grundsätzlich sollte der Geräuschpegel niedrig gehalten werden. Durch leises Sprechen, bedachten Einsatz von Musik und die Schalldämmung von Bereichen, in denen Lärm zu erwarten ist, können Geräuschpegel niedrig gehalten werden. Bellen ist eine der größten Lärmquellen an Orten, an denen Hunde aufeinandertreffen; daher sollten Reize bzw. Umstände, die das Bellen auslösen oder fördern (z.B. Anblick von Artgenossen oder Katzen, Langeweile, Ängstlichkeit, hohe Erregung) reduziert werden.
- **Taktile Reize:** Rutschfeste Böden und Unterlagen (z.B. Behandlungstisch, Waage, Unterbringung) erhöhen die Sicherheit. Weiche Liegeflächen sorgen für Komfort. Dies ist speziell bei längeren Wartezeiten oder Untersuchungen, während der Durchführung von Eingriffen und bei stationärer Unterbringung vorteilhaft.

### Empfehlungen für Warteräume

- **Planung der Praxisräume:** Die Größe des Warteraumes sollte auf das erwartete Patientenaufkommen abgestimmt werden. Dabei sollte beachtet werden, dass zwischen eintreffenden und wartenden Hunden ausreichende Distanz eingehalten werden kann und

frontale Annäherungen vermieden werden können. In der Planungsphase sollte berücksichtigt werden, dass getrennte Warteräume für Hunde und Katzen ideal sind.

- **Strukturierung:** Das Wartezimmer sollte jedenfalls so gestaltet sein, dass für Hunde und Katzen sichtgetrennte Bereiche geschaffen werden. Gegenüberliegende Sitzreihen bzw. Sichtkontakt zwischen Tieren, die sich gegenseitig bedrohen können, sollte vermieden werden. Wenn keine räumliche Trennung möglich ist, kann eine zeitliche Trennung erfolgen (z.B. im Rahmen einer Katzen- und Hundesprechstunde).
- **Katzen:** Es sollten erhöhte Flächen (z.B. Regale) zum Abstellen der Transportboxen angeboten werden. Außerdem kann ein Handtuch oder eine Decke über den Katzentransporter gelegt werden, um visuelle Reize zu minimieren.
- **Hunde:** Gegen Bodenkälte können dämmende, leicht zu reinigende Unterlagen angeboten werden. Außerdem sollten Hunde die Möglichkeit haben, sich vor Sichtkontakt zu Artgenossen zurückzuziehen (z.B. durch Sichtblenden zwischen den Sitzmöglichkeiten für Halter).
- **Verhinderung der Übertragung von Infektionskrankheiten:** Wasser und Futter sollten nicht frei zugänglich sein. Saubere Wassernäpfe sollten jedoch bereitgehalten werden, um Tiere bei Bedarf zu tränken.

Sämtliche Oberflächen sollten aus Materialien bestehen, die leicht gereinigt werden können.

- **Wartezeiten** sollten z.B. durch Terminvereinbarungen so kurz wie möglich sein. Das Ankündigen der Konsultation durch Senden einer SMS ermöglicht es Hundehaltern mit schwierigen (z.B. unverträglichen) Hunden die Wartezeit im Außenbereich zu verbringen.
- **Positive Assoziation mit dem Tierarztbesuch:** Wenn Empfangspersonal vorhanden ist, können Leckerlis an das Tier bzw. an den Tierhalter abgegeben werden. Andere Maßnahmen, die bei Tier und Mensch angstreduzierend und entspannend wirken, können eingesetzt werden.

### Empfehlungen für die Untersuchung und Behandlung von Patienten

Durch Beachtung der allgemeinen Empfehlungen kann die Atmosphäre bei Diagnostik und Behandlung deutlich verbessert werden. Die durch die medizinischen Interventionen verursachte Belastung hängt jedoch vor allem vom Umgang des tierärztlichen Personals mit dem Patienten ab (vgl. Frage A.10):

- **Untersuchungs- und Behandlungstechniken optimieren:** Das erforderliche Equipment sollte bereits vor Beginn der Untersuchung bereitgelegt werden. Der Ablauf sollte so erfolgen, dass weniger invasive Maßnahmen zuerst durchgeführt werden. Tiere, die z.B. nach einem Unfall unter starken Schmerzen leiden, sollten vor der Untersuchung Schmerzmittel erhalten.

Beispiel für die Optimierung von Injektionen:

Es kann eine Nadel zum Aufziehen verwendet werden und eine neue, feinere für die Applikation. Wenn Tiere bei Injektionen sehr starke Furcht-, Schmerz- oder Abwehrreaktionen zeigen oder wenn mehrere Injektionen nötig sind, sollte ein geeignetes Analgetikum verabreicht werden.

- **Schutz vor Kratzen und Belecken:** Werden zum Schutz von Wunden Hilfsmittel verwendet, so sollten diese das Tier in seinem übrigen Verhalten möglichst wenig behindern. Wenn z.B. eine Halskrause benötigt wird, so sollte diese möglichst angenehm zu tragen sein. Hilfsmittel sollten, auch wenn das Tier nicht überwacht wird, sicher sein.

#### Literaturhinweise:

Arhant, C., Hörschläger, N., Troxler, J., Binder, R. (2017): Tierschutz in der tierärztlichen Kleintierpraxis: Empfehlungen zur Optimierung der Ausstattung und des Managements sowie des Umgangs mit Patienten unter Tierschutzaspekten. Wien. Tierarztl. Monatsschr. 104, 259-276.

Binder, R., Arhant, C. (2019): Möglichkeiten zur Optimierung des Schutzes von Hunden und Katzen in der tierärztlichen Kleintierpraxis. Checkliste. In: VETJOURNAL 05/2019, 2-6.

## A.12. Stationäre Unterbringung von Hunden und Katzen in der Tierarztpraxis (C. ARHANT)

### Was ist bei der Haltung bzw. stationären Aufnahme von Hunden und Katzen in der Tierarztpraxis zu beachten?

Eine unbekannte Umgebung und der Verlust der Bezugsperson kann starken Stress auslösen. Dies kann z.B. dazu führen, dass Tiere nicht fressen, sich verstecken, oder sogar Erbrechen und Durchfall zeigen. Die Heilung kann sich dadurch ebenfalls verzögern. Der stationäre Aufenthalt sollte deshalb für das Tier so angenehm wie möglich gestaltet werden. Die Unterbringung der Tiere muss in einer der jeweiligen Art und dem Individuum angepassten Unterkunft erfolgen. Durch adäquate Enrichmentmaßnahmen ist das psychische Wohlbefinden in bestmöglicher Weise sicherzustellen. Es sollte besonders darauf geachtet werden, dass Enrichmentmaßnahmen individuell auf den Zustand des Patienten abgestimmt werden.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung:

- **Aufklärung des Tierhalters:** Der Tierhalter sollte im Falle einer stationären Aufnahme über Art und Ausmaß der Überwachung des Patienten, vor allem bei einem Aufenthalt über Nacht, aufgeklärt werden. In Tierkliniken sollte eine 24-Stunden Überwachung gewährleistet werden.
- **Trennung verschiedener Spezies:** Katzen und Hunde sollten räumlich getrennt untergebracht werden. Zumindest muss eine visuelle Trennung erfolgen. Katzen sollten von Hundegebell abgeschirmt werden.
- **Dokumentation von relevanten Daten:** Vitalfunktionen, klinische Symptome, Stressbeurteilung, Medikamente, Futter- und Wasseraufnahme, Harn- und Kotabsatz, Schmerzbeurteilung, Gewicht etc. sollten regelmäßig erhoben und dokumentiert werden.
- **Lichteinfall:** Der Tag-Nacht-Rhythmus sollte eingehalten werden, wobei die Lichtstärke – abhängig vom Zustand der Patienten – erforderlichenfalls abzuschwächen ist; falls dies nicht möglich ist, kann die Vorderfront des Käfigs abgedeckt werden, um den Lichteinfall zu reduzieren.
- **Raumtemperatur:** Die Raumtemperatur sollte für Katzen zwischen 18°-26° C, für Hunde zwischen 15°-21° C liegen; wenn es der Zustand des Patienten erfordert, sollte die Temperatur an die individuellen Bedürfnisse angepasst werden.
- **Luftqualität:** Raumlüftung ohne Zugluft im Tierbereich
- **Mindestanforderungen an Unterkünfte:** Diese sollten groß genug sein, um Funktionsbereiche zu trennen (zumindest Futter- und Wasseraufnahme, Ruhen- und Rückzugsmöglichkeit, Ausscheidungsverhalten, Explorationsverhalten, Lokomotion). Die Unterkünfte müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Sie müssen ausbruchssicher sein und dürfen keine Gesundheits- oder Verletzungsgefahr darstellen. Wenn sich mehr als eine Unterkunft in einem Raum befindet, sollten die Unterkünfte so beschaffen sein, dass kein Kontakt zwischen den Tieren und deren Körperflüssigkeiten bzw. Ausscheidungen möglich ist. Daher sollte die Distanz zwischen den Käfigen mindestens 2 m betragen. Als Minimalanforderung für das Flächenangebot gilt, dass es dem Tier möglich sein muss, sich ungehindert umzudrehen, aufrecht zu stehen, zu sitzen, sich zu strecken, ausgestreckt zu liegen und einige Schritte zu gehen.

- Ausstattung Katzen: Ein Käfig sollte mindestens einen weichen Liegeplatz, eine Rückzugsmöglichkeit, eine Katzentoilette, Futter- und Wassernapf sowie Beschäftigungsmaterial enthalten. Ideal sind außerdem ein erhöhter Liegeplatz und ein Kratzkarton.
- Ausstattung Hunde: Es sollten mindestens ein weicher Liegeplatz, Futter- und Wassernapf sowie Beschäftigungsmaterial zur Verfügung stehen. Hunden, die in Käfigen oder reinen Innenzwingern (ohne Außenbereich) untergebracht werden, muss mindestens dreimal täglich die Möglichkeit zum Harn- und Kotabsatz außerhalb der Unterkunft geboten werden.
- **Rückzugsbereiche:** Rückzugsmöglichkeiten können den Stresslevel bei Katzen reduzieren. Auch ängstliche Hunde profitieren von Rückzugsmöglichkeiten. Diese können entweder durch das Aufstellen höhlenartiger Rückzugsbereiche (z.B. Transportbox, Karton) in der Unterkunft oder durch das teilweise Abhängen der Käfig- bzw. Zwingerfront mit Tüchern geschaffen werden.
- **Einschränkungen der Haltungsbedingungen** (z.B. zur Ruhigstellung) sind zu begründen und zu dokumentieren. Sind Einschränkungen der Haltungsbedingungen notwendig, sind diese durch adäquates Enrichment zu begleiten (vgl. auch Frage A.2.).
- **Optimierung der Fütterung:** Insbesondere Katzen reagieren auf Stresssituationen mit reduziertem Appetit. Daher sollte das angebotene Futter immer frisch sein und mehrmals täglich in kleinen Portionen angeboten werden. Meist wird gewohntes Futter besser akzeptiert. Die Akzeptanz kann durch verschiedene Maßnahmen verbessert werden. Dosenfutter kann z.B. angewärmt oder mit Hühnerbrühe bzw. Thunfischsaft vermischt werden. Wenn das Tier starke Abneigung gegen das Futter zeigt (z.B. Speicheln, Erbrechen), sollte dieses wieder entfernt werden. Wenn nötig können für kurze Zeit Appetitstimulanzien verabreicht werden. Unbekanntes therapeutisches Futter sollte erst zu Hause verfüttert werden, um eine Assoziation mit dem stationären Aufenthalt zu vermeiden.
- **„Tender-Loving Care“:** Mindestens zweimal täglich sollte eine nicht-medizinisch begründete Kontaktaufnahme erfolgen (z.B. Streicheln, Spielen, Anbieten von Leckerlis).
- **Musik:** Die Tiere sollten keiner Reizüberflutung z.B. durch ein ständig laufendes Radio ausgesetzt sein. Es konnte jedoch gezeigt werden, dass klassische Musik und Hörbücher auf Hunde eine beruhigende Wirkung haben (Stücke siehe Kogan et al. 2012).
- **Vertraute Gerüche:** Diese können Tieren ein Gefühl der Sicherheit vermitteln. Vertraute Gegenstände von zu Hause (z.B. Decke, Spielzeug) können in der Unterkunft platziert werden. Es sollte kein täglicher Wechsel der Unterkunft erfolgen. Nach der Reinigung sollte eine benutzte Decke im Käfig verbleiben. Bei Katzen ist darauf zu achten, dass die durch Gesichtsreiben markierten Stellen der jeweiligen Katze bei der Reinigung ausgespart werden, da bestimmte Pheromonfraktionen zu verbessertem Wohlbefinden beitragen.
- **Beschäftigungsmöglichkeiten:** Tiere, die längerfristig stationär untergebracht werden müssen, sind ihrem Zustand entsprechend zu beschäftigen.

### Literaturhinweise:

- Arhant, C., Hörschläger, N., Troxler, J., Binder, R. (2017): Tierschutz in der tierärztlichen Kleintierpraxis: Empfehlungen zur Optimierung der Ausstattung und des Managements sowie des Umgangs mit Patienten unter Tierschutzaspekten. Wien. Tierarztl. Monatsschr. 104, 259-276.
- Binder, R., Arhant, C. (2019): Möglichkeiten zur Optimierung des Schutzes von Hunden und Katzen in der tierärztlichen Kleintierpraxis. Checkliste. In: VETJOURNAL 05/2019, 2-6.
- Hammerle, M., Horst, C., Levine, E., Overall, K., Radosta, L., Rafter-Ritchie, M., Yin, S. (2015): AAHA Canine and Feline Behavior Management Guidelines. J. Am. Anim. Hosp. Assoc. 51, 205-221.
- Herron, M.E., Shreyer, T. (2014): The pet-friendly veterinary practice: A guide for practitioners. Vet. Clin. N. Am.: Small Anim. Pract. 44, 451-481.
- Howell, A., Feyreclide, M. (2018): Cooperative Veterinary Care. Wiley-Blackwell, Hoboken, USA.
- Kessler, M., Turner, D. (1997): Stress and adaptation of cats (*Felis silvestris catus*) housed singly, in pairs and in groups in boarding catteries. Anim. Welfare 6, 243-254.
- Kogan, L.R., Schoenfeld-Tacher, R., Simon, A.A. (2012): Behavioral effects of auditory stimulation on kennel dogs. J. Vet. Behav. 7, 268-275.
- Yin, S.A. (2009): Low stress handling, restraint and behavior modification of dogs & cats. CattleDog Pub., Davis, CA.

### Links:

Fear Free. Taking the pet out of petrified:

<https://fearfreepets.com/> (accessed 24.06.2019)

Cat Friendly Homes:

<https://catfriendly.com/keep-your-cat-healthy/cat-friendly-practice/>

(accessed 25.06.2019)

American Veterinary Society of Animal Behavior (AVSAB), AVSAB Position Statement on Positive Veterinary Care:

<https://avsab.org/wp-content/uploads/2019/01/Positive-Veterinary-Care-Position-Statement-download.pdf> (accessed 25.06.2019)

Hurt et al., Purdue University, College of Veterinary Medicine, Assessing Kennel Dog Welfare:

<https://extension.purdue.edu/extmedia/VA/VA-8-W.pdf> (accessed 25.06.2019)

**A.13. Medikationsempfehlung bei einer Feuerwerksphobie (Hund) (N. AFFENZELLER)**

**Eine Hundehalterin erkundigt sich eine Woche vor Silvester nach Medikamenten, um ihrer Hündin, die an Feuerwerksangst leidet, den Jahreswechsel erträglicher zu machen. Wie gehen Sie vor? Welches Medikament können Sie empfehlen?**

**Begriffe: Phobie versus Angst, Furcht und Stress**

Bei einer Phobie handelt es sich um eine Reaktion, die persistierend, maladaptiv und unangepasst in der Intensität sowie in Relation zum Auslöser bzw. zur Situation unverhältnismäßig ist.

Zu den verschiedenen Arten tierschutzrelevanter Belastungen (z.B. Angst, Leiden) vgl. Frage B.3; zu Anzeichen für Angst bzw. Furcht und Stress bei Hunden vgl. Frage A.9.

**Anamnese und klinische Untersuchung**

Zunächst sollten die Symptome einer Feuerwerksaversion durch eine genaue Anamnese abgeklärt werden. Hierzu wird erfragt, wie sich das Ausdrucksverhalten des Hundes verändert, wenn er Feuerwerksgeräusche hört. Sofern die Hundehalterin Videoaufnahmen mitgebracht hat, sollten diese in die Beurteilung einbezogen werden. Bei Bedarf können auch in der Ordination Geräusche aus einer entsprechenden Datenbank (z.B. Sound Scary, YouTube) abgespielt und die Verhaltensänderung des Tieres vor Ort beurteilt werden.

Um eine medizinische Ursache (z.B. schmerzhafte Prozesse, Lopes et al., 2018) als Kofaktor auszuschließen, ist eine klinische Untersuchung durchzuführen.

Zur Einschätzung des Schweregrades der Geräuschaversion können insbesondere folgende Faktoren herangezogen werden: Erholungszeit nach Exposition (Recovery), Anzahl der Geräusche, die Reaktionen verursachen, Art und Anzahl der veränderten Verhaltensweisen, andere Auswirkungen wie veränderte Futter- und Wasseraufnahme, Veränderungen des Tagesablaufes und der Interaktion mit der Umwelt bzw. auch Auswirkungen auf das Schlafverhalten des Tieres.

Der Einsatz von Medikamenten ist auf der Grundlage des Ergebnisses der klinischen Untersuchung und der Beurteilung des Schweregrades der Geräuschaversion (Furcht vs. Angst vs. Phobie) abzuwägen.

**Therapieempfehlungen**

Aus therapeutischer Sicht ist der Beginn eines Trainings zur Desensibilisierung und Gegenkonditionierung nicht erfolgversprechend, da der zeitliche Abstand zu Silvester zu kurz ist. Ein solches Training sollte jedoch für das Folgejahr empfohlen werden.

Ist eine medikamentelle Unterstützung indiziert, sollte Sileo© (Zulassungsinhaber Orion Corporation, Finnland; Korpivaara et al. 2017) die erste Wahl sein (Verschreibungskaskade beachten!). Als Alternativen können Benzodiazepine (z.B. Alprazolam, Lorazepam) oder benzodiazepinähnliche Substanzen (z.B. Imepitoin, McPeake et al. 2017; Engel et al. 2019) eingesetzt werden.

**Achtung:** Acepromazin als Einzelmedikament ist aufgrund der unbewiesenen anxiolytischen Wirkung **nicht** zu empfehlen und kann sogar zu einer Verschlimmerung der Geräuschaversion beim Patienten führen.

Eine Zusammenfassung möglicher therapeutischer Verfahren und einen Vergleich ihrer Wirksamkeit können Riemer et al. 2019 entnommen werden.

#### Literaturhinweise:

Crowell-Davis, S. L., Murray, T. F. & de Souza Dantas, L. M. (2019): Psychopharmaka in der Veterinärmedizin., Veterinary psychopharmacology. Ames, IA: Blackwell.

Engel, O., Müller, H. W., Klee, R., Francke, B., & Mills, D. S. (2019): Effectiveness of imepitoin for the control of anxiety and fear associated with noise phobia in dogs. Journal of Veterinary Internal Medicine.

<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.1111/jvim.15608> (accessed 27.11.2019)

Korpivaara, M., Laapas, K., Huhtinen, M., Schöning, B., & Overall, K. (2017): Dexmedetomidine oromucosal gel for noise-associated acute anxiety and fear in dogs—a randomised, double-blind, placebo-controlled clinical study. Veterinary Record, vetrec-2016.

Lopes Fagundes, A. L., Hewison, L., McPeake, K. J., Zulch, H., & Mills, D. S. (2018): Noise sensitivities in dogs: an exploration of signs in dogs with and without musculoskeletal pain using qualitative content analysis. Frontiers in veterinary science, 5, 17.

McPeake, K. J., & Mills, D. S. (2017). The use of imepitoin (Pexion™) on fear and anxiety related problems in dogs—a case series. BMC veterinary research, 13(1), 173.

Riemer, S. (2019). Effectiveness of treatments for firework fears in dogs. BioRxiv, 663294.

<https://www.biorxiv.org/content/biorxiv/early/2019/06/06/663294.full.pdf>

(accessed 24.10.2019)

**Dosierungsempfehlungen aus dem Internet** (sämtliche Links accessed 24.10.2019):

<https://www.vetpharm.uzh.ch/perldocs/wirktxt.htm>

Europäische Fachinformation Sileo:

[https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/sileo-epar-summary-public\\_de.pdf](https://www.ema.europa.eu/en/documents/overview/sileo-epar-summary-public_de.pdf)

[https://ec.europa.eu/health/documents/community-register/2016/201611111136421/anx\\_136421\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/health/documents/community-register/2016/201611111136421/anx_136421_de.pdf)

## A.14 Medikamentenklassen zur unterstützenden Behandlung einer generalisierten Angststörung (Hund & Katze) (N. AFFENZELLER)

**Welche Medikamentenklassen können bei einer generalisierten Angststörung bei Hunden und Katzen unterstützend eingesetzt werden? Nennen Sie mindestens 2 Klassen und deren Wirkweise inklusive Vor- und Nachteile.**

### Allgemeine Grundsätze für den Einsatz von Psychopharmaka

Die Entscheidung über den Einsatz von Psychopharmaka zur unterstützenden Behandlung von Verhaltensproblemen ist stets auf der Grundlage der gestellten Diagnose zu treffen und auf den Zustand des individuellen Patienten abzustimmen. Medizinische Ursachen für Verhaltensprobleme müssen abgeklärt und bei Bedarf therapiert werden.

Verhaltensabhängige Faktoren, die beim Einsatz von Psychopharmaka berücksichtigt werden müssen, sind u.a. Art und Schweregrad der diagnostizierten Erkrankung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Lebensqualität des Tieres und dessen Halter, ein mögliches Verletzungsrisiko für das Tier und/oder den Tierhalter bzw. auch für dritte Personen.

Achtung: Der Einsatz von Psychopharmaka darf niemals eine artgerechte Tierhaltung oder einen tierschutzkonformen und verantwortungsbewussten Umgang mit Tieren ersetzen!

Wie bei allen Medikamenten müssen auch bei Psychopharmaka die Wirksamkeit für das betroffene Einsatzgebiet (Diagnose), die Pharmakokinetik sowie potentielle Kontraindikationen und Medikamenteninteraktionen bekannt sein; auf der Grundlage dieser Faktoren ist der Nutzen des Medikaments für den individuellen Patienten abzuwägen.

### Medikamentenklassen

Die wichtigsten Medikamentenklassen sind (Crowell-Davis et al., 2019):

- Selektive Serotonin Wiederaufnahme Inhibitoren
- Tricyklische Antidepressiva
- Monoaminoxidase Inhibitoren
- Benzodiazepine

**Selektive Serotonin Wiederaufnahme Inhibitoren (SSRI selective Serotonin reuptake inhibitor)** werden als klassische Anxiolytika eingestuft. Sie wirken über eine Hemmung der Wiederaufnahme von Serotonin aus dem synaptischen Spalt in das präsynaptische Neuron im ZNS und erhöhen dadurch den Serotoninspiegel. Ein klassischer Vertreter dieser Gruppe wäre Fluoxetin oder auch Paroxetin. Der anxiolytische Wirkeffekt tritt erst nach 3 – 4 (bzw. nach bis zu 8) Wochen ein. Halter müssen vorab über diesen späten Wirkeintritt informiert werden, um einen vorzeitigen Therapieabbruch aufgrund von unzureichendem Effekt zu vermeiden. Bei allen Medikamenten, die den Serotoninspiegel beeinflussen, kann eine Überdosierung zum Serotoninsyndrom führen; dabei kommt es zu Desorientierung, Ruhelosigkeit, Fieber, Zittern, Ataxie und Krampfständen, welche potentiell lebensbedrohend sein können (Thomas et al. 2012).

SSRI's sind bei guter Verträglichkeit beim individuellen Patienten langfristig (über Monate und Jahre) und mit regelmäßigem Monitoring des Gesundheitszustandes (inklusive Auswirkungen auf Blutbild und Blutchemiestatus) bei einer generalisierten Angststörung einsetzbar. Es wird empfohlen SSRI's nicht abrupt, sondern ausschleichend abzusetzen; als Faustregel gilt die verordnete Dosis alle 2 – 4 Wochen um 25 – 50 % zu reduzieren. Im Zeitpunkt der Drucklegung ist kein Produkt für die Anwendung bei Hund oder Katze zugelassen.

**Tricyclische Antidepressiva (TCA)** hemmen die Wiederaufnahme der Monoamine Serotonin und Noradrenalin aus dem synaptischen Spalt in das präsynaptische Neuron. Der bekannteste Vertreter ist Clomipramin, welches in Europa als Clomicalm® (Elanco Europe Ltd) zur unterstützenden Behandlung von trennungsbasierten Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden in Kombination mit einer Verhaltenstherapie zugelassen ist. TCA's wirken ähnlich wie SSRI's, haben jedoch zusätzlich alpha1-antiadrenerge Wirkung, anticholinerge Wirkung und antihistaminerge Wirkung, welche vor dem Einsatz abgewogen werden müssen. TCA's sind bei guter Verträglichkeit beim individuellen Patienten langfristig (über Monate und Jahre) und mit regelmäßigem Monitoring des Gesundheitszustandes (inklusive Auswirkungen auf Blutbild und Blutchemiestatus) bei einer generalisierten Angststörung einsetzbar (Landsberg, 2001), benötigen aber ebenfalls 3 – 4 (bzw. bis zu 8) Wochen bis sich der anxiolytische Effekt einstellt. Es wird empfohlen SSRI's nicht abrupt, sondern ausschleichend abzusetzen; als Faustregel gilt die verordnete Dosis alle 2 – 4 Wochen um 25 – 50 % zu reduzieren.

**Monoaminoxidase Inhibitoren (MAO's)** haben einen breiten, eher unspezifischen Effekt auf verschiedene Neurotransmitoren. Die Monoaminoxidase bewirkt als Enzym die oxidative Deaminierung von sogenannten biogenen Aminen. Es bewirkt die Metabolisierung von Noradrenalin und Serotonin, aber auch den Abbau von Phenylethylamin und Dopamin. Dadurch kommt es durch den inhibitorischen Effekt zu einer erhöhten Anreicherung dieser Stoffe im synaptischen Spalt.

Achtung: Aufgrund dieser multimodalen Wirkung ist hier besonderes Augenmerk auf mögliche Interaktionen mit anderen Medikamenten zu legen!

Der wichtigste Vertreter ist Selegilin, welches als Selgian® (Fa. Ceva), eine Veterinärzulassung bei Hunden besitzt. Es ist „zur Behandlung von angstbezogenen Verhaltensproblemen ausschließlich emotionalen Ursprungs als begleitende Medikation zu einer Verhaltenstherapie“ ([www.ceva.de](http://www.ceva.de)) zugelassen und daher auch zur Behandlung einer generalisierten Angststörung anwendbar. Im Gegensatz zu den SSRI's und TCA's soll Selegilin bei Beendigung der Therapie abrupt abgesetzt werden. Die Wirkeintrittsdauer ist vergleichbar mit SSRI's und TCA's.

Alle Medikamente der Klasse der **Benzodiazepine** haben eine ähnliche Wirkweise. Sie verstärken die Wirkung des inhibitorischen Neurotransmitters GABA am Rezeptor, was zu einem anxiolytischen, antikonvulsiven und dosisabhängig auch zu einem sedierenden Effekt bei Hund und Katze führt. Limitationen sind vor allem ein Gewöhnungseffekt (Dosis) und eine Abhängigkeit bei langfristiger Gabe. Abhängig vom verwendeten Wirkstoff kann es durch die aktive Wirkung von Metaboliten zu einem Kumulationseffekt kommen (z.B. Diazepam). Benzodiazepine haben einen raschen Wirkeintritt und können daher für kurze

und mittelfristige Angstzustände verwendet werden. Als Monotherapie sind sie bei einer generalisierten Angststörung daher nicht geeignet.

**Literaturhinweise:**

Crowell-Davis, S. L., Murray, T. F. & de Souza Dantas, L. M. (2019): Psychopharmaka in der Veterinärmedizin., Veterinary psychopharmacology. Ames, IA: Blackwell.

Landsberg, G. M. (2001): Clomipramine--beyond separation anxiety. *Journal of the American Animal Hospital Association*, 37(4), 313-318.

Thomas, D. E., Lee, J. A., & Hovda, L. R. (2012): Retrospective evaluation of toxicosis from selective serotonin reuptake inhibitor antidepressants: 313 dogs (2005–2010). *Journal of Veterinary Emergency and Critical Care*, 22(6), 674-681.

[https://www.ema.europa.eu/en/documents/product-information/clomicalm-epar-product-information\\_de.pdf](https://www.ema.europa.eu/en/documents/product-information/clomicalm-epar-product-information_de.pdf) (accessed 24.10.2019)

**Dosierungsempfehlungen aus dem Internet:**

<https://www.vetpharm.uzh.ch/perldocs/wirktxt.htm> (accessed 24.10.2019)

**Teil B:**  
**Tierschutzrechtliche Fragen**

R. BINDER

I. WINDSCHNURER

## B.1. Definition und Bedeutung des Begriffs „Tierhalter“ (R. BINDER)

**Kunden, die einen Patienten in der tierärztlichen Sprechstunde vorstellen, sind Tierhalter. Was ist nach dem Tierschutzgesetz (TSchG) unter einem „Tierhalter“ zu verstehen, welche Pflichten überträgt das TSchG dem Tierhalter und welchen Einfluss hat dies auf die tierärztliche Tätigkeit bzw. den Behandlungsvertrag?**

### Tierhalter

„Tierhalter“ ist ein zentraler Begriff des **Tierschutzrechts**. Nach dem TSchG ist eine Person (bereits) dann Tierhalter, wenn sie „ständig für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat“. Der Tierhalter muss daher nicht Eigentümer des Tieres sein. Tierhalter ist, wer ein Tier in seinem Gewahrsam, d.h. in seinem Herrschaftsbereich, hat, also z.B. auch, wer mit einem fremden Hund spazieren geht oder auf einem fremden Pferd ausreitet.

**Zivilrechtlich** ist zwischen Inhaber, Verwahrer, Besitzer und Eigentümer zu unterscheiden:

- **Inhaber** ist jemand, der eine Sache tatsächlich in seiner Macht (seinem Gewahrsam) hat, sie jedoch nicht als seine eigene Sache besitzen will. Der Inhaber besitzt die Sache für eine andere Person, d.h. dass er sie zurückgeben will.
- **Verwahrer** ist eine Person, der eine fremde Sache vertraglich für einen bestimmten Zeitraum anvertraut wurde; der Verwahrer ist verpflichtet, die Sache nach Ablauf der vereinbarten Zeit so zurückzustellen, wie er sie übernommen hat.
- Der **Besitzer** hat neben der tatsächlichen Sachherrschaft auch den Willen, die Sache als seine eigene zu behalten.
- Der **Eigentümer** hat die unbeschränkte Befugnis über eine Sache zu verfügen (Herrschaftsrecht).

Unter **Eigentum** versteht man daher das Recht, frei über eine Sache zu verfügen und jeden anderen von der Nutzung auszuschließen (§ 354 ABGB). Der Eigentümer ist daher grundsätzlich berechtigt, mit einer ihm gehörenden Sache zu tun, was immer er möchte; er darf sie „[...] nach Willkür benützen oder unbenützt lassen; er kann sie vertilgen [d.h. zerstören], ganz oder zum Theile auf Andere übertragen, oder unbedingt sich derselben begeben, das ist, sie verlassen“ (§ 362 ABGB).

Gegenstand des Eigentumsrechts können alle (körperlichen und unkörperliche<sup>7</sup>) Sachen sein (§ 353 ABGB).

### Rechtsstellung von Tieren

Nach dem **Tierschutzrecht** sind Tiere Mitgeschöpfe, d.h. Lebewesen, die zu positiven und negativen Empfindungen fähig sind und deren Leben und Wohlbefinden aus der besonderen Verantwortung des Menschen geschützt werden müssen (§ 1 TSchG).

Das **Zivilrecht** unterscheidet zwischen (natürlichen und juristischen) Personen einerseits und Sachen andererseits. Im rechtlichen Sinn ist eine Sache alles, was keine Person ist und zum Gebrauch der Menschen dient (§ 285 ABGB). 1988 wurde die Rechtsstellung von Tieren, die

---

<sup>7</sup> Unkörperliche Sachen sind Rechte.

nach dieser Definition im rechtlichen Sinn zu den Sachen zählen, neu geregelt. § 285a ABGB<sup>8</sup> bestimmt nunmehr, dass **Tiere keine Sachen** sind. Allerdings werden sie rechtlich wie Sachen behandelt, wenn bzw. insoweit es keine besonderen Rechtsvorschriften für Tiere gibt.

In vielen Rechtsbereichen werden Tiere in Ermangelung besonderer Vorschriften wie Sachen behandelt; so sind sie z.B. Gegenstand des Rechts- bzw. Geschäftsverkehrs und können somit veräußert und erworben werden. Allerdings wird die willkürliche Verfügungsgewalt des Eigentümers über Tiere vor allem durch das Tierschutzrecht eingeschränkt: So ist der Eigentümer einer Sache grundsätzlich nicht nur berechtigt, diese aufzugeben oder zurückzulassen (d.h. ohne jede weitere Voraussetzung auf sie zu verzichten bzw. sie jeder beliebigen Person zu übertragen), sondern er darf sie auch beschädigen oder zerstören. Dem Eigentümer (und natürlich auch dem Halter) eines Tieres ist es hingegen insbesondere verboten,

- einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zuzufügen bzw. es roh zu misshandeln oder ihm unnötige Qualen zuzufügen (§ 5 Abs. 1 TSchG bzw. § 222 Abs. 1 Z 1 StGB – Verbot der Tierquälerei);
- das Tier auszusetzen (§ 5 Abs. 2 Z 14 TSchG bzw. § 222 Abs. 1 Z 2 StGB);
- unzulässige Eingriffe vorzunehmen oder vornehmen zu lassen (§ 7 TSchG – Verbot von Eingriffen);
- das Tier ungerechtfertigt („ohne vernünftigen Grund“) zu töten oder töten zu lassen bzw. es mutwillig zu töten (§ 6 Abs. 1 TSchG bzw. § 222 Abs. 3 StGB – Verbot der ungerechtfertigten Tötung).

Tierhalter sind jedoch nicht nur verpflichtet, sich an die im Tierschutzrecht verankerten Verbote zu halten, sie haben vor allem umfassende Pflichten zu erfüllen, die das Tierschutzrecht ihnen auferlegt.

### Pflichten des Tierhalters

Tierhalter sind verpflichtet, ihre Tiere unter Einhaltung der **allgemeinen Bestimmungen** und der **speziesspezifischen Mindestanforderungen** des Tierschutzrechts zu halten, wobei der Begriff „Haltung“ Unterbringung, Betreuung und Umgang (z.B. Auslauf, Ausbildung, Training) umfasst.

Der Tierhalter ist nach dem TSchG im umfassenden Sinn für das Wohlergehen seines Tieres / seiner Tiere verantwortlich; er ist der zentrale Adressat zahlreicher tierschutzrechtlicher Bestimmungen. Daher müssen Tierhalter gem. § 12 TSchG bestimmte Anforderungen erfüllen.

Achtung: Da der Begriff „Tierhalter“ auf die tierschutzrechtlichen Verpflichtungen rekurriert und „Besitzer“ ein sachenrechtlicher Begriff ist, sollte stets von „Tierhaltern“ und nicht von „(Tier- bzw. Patienten-)Besitzern“ gesprochen werden.

Allgemein ausgedrückt ist der Tierhalter verpflichtet, seine Tiere so zu halten und zu betreuen, dass ihre **physiologischen und ethologischen Bedürfnisse** angemessen berücksichtigt werden, ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird und keine haltungsbedingten

---

<sup>8</sup> § 285a ABGB wurde durch das BundesG v. 10. März 1988 über die Rechtsstellung von Tieren in das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt.

(physischen oder psychischen) Erkrankungen entstehen (§ 13 Abs. 1 und 2 TSchG, Grundsätze der Tierhaltung). Tierhalter sind insbesondere verpflichtet, ihre Tiere in einer Weise unterzubringen und zu betreuen, die den tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen entspricht (vgl. dazu auch Frage B.8.).

Diese auf Verordnungsebene (Heimtiere: 2. Tierhaltungsverordnung, ThVO) festgelegten **Mindestanforderungen** stellen lediglich Minimalstandards dar und gewährleisten keineswegs tierschutzkonforme (tiergerechte), sondern lediglich (tierschutz-)rechtskonforme Haltungsbedingungen. Da unzureichende Haltungsbedingungen (physische oder psychische) Erkrankungen verursachen oder zumindest begünstigen können, kommt der Information über die natürlichen Verhaltensweisen der jeweiligen Tierart und die daraus resultierenden Bedürfnisse im Rahmen der tierärztlichen Sprechstunde unter dem Aspekt der Präventivmedizin besondere Bedeutung zu.

Neben Unterbringung (Haltungssystem) und Betreuung (Versorgung mit Futter und Wasser, Körperpflege, Ermöglichung von Auslauf etc.) umfasst der Begriff „Haltung“ auch den Umgang mit den Tieren, z.B. die Ausbildung von bzw. das Training mit Hunden, wobei Abschnitt 1 der VO hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden zu beachten ist und nur zulässige Hilfsmittel verwendet werden dürfen (vgl. dazu Frage B.12.).

Besondere Bedeutung kommt schließlich der in § 15 TSchG verankerten **Behandlungspflicht** zu, wonach der Tierhalter verpflichtet ist, sein erkranktes oder verletztes Tier entsprechend zu versorgen und es z.B. bei erhöhtem Ruhebedürfnis oder bei einer Infektionsgefahr von Artgenossen abzusondern. Ist eine medizinische Behandlung erforderlich, so ist der Tierhalter ausdrücklich verpflichtet, einen Tierarzt beizuziehen. Zwar enthält das TSchG keine Bestimmungen über die Tragung der Behandlungskosten, doch entsteht durch den Behandlungsvertrag ein Schuldverhältnis, das den Tierhalter zur Begleichung des tierärztlichen Honorars verpflichtet.

Schließlich ist ein Tierhalter, der ein Tier nicht länger halten kann oder will, verpflichtet, dieses einer Person, Vereinigung oder Institution (z.B. einem Tierheim) zu überlassen, die eine tierschutzrechtskonforme Haltung gewährleistet (§ 12 Abs. 2 TSchG).

Im Behandlungsvertrag darf keine Leistung vereinbart werden, die den tierschutzrechtlichen Bestimmungen widerspricht; so wäre z.B. die Vereinbarung der Euthanasie eines (weitgehend) gesunden Heimtieres (vgl. dazu Frage B.7.) oder der Durchführung eines unzulässigen Eingriffs (vgl. dazu Frage B.6.) rechtswidrig und damit zivilrechtlich nichtig (unwirksam) (§ 879 ABGB).

**Achtung:** Veranlasst der Tierhalter den Tierarzt vorsätzlich zu einer Übertretung des Tierschutzrechts (z.B. zur Durchführung eines verbotenen Eingriffs), so unterliegt er als Anstifter derselben Strafe wie der Tierarzt, der die verbotene Handlung als unmittelbarer Täter ausführt (§ 7 VStG).

### Rechtsgrundlagen:

- ABGB, §§ 353f., 362; § 961 ABGB; §§ 285, 285a
- TSchG, insbes. §§ 1, 4 Z 1, §§ 12ff., § 15
- VStG, § 7
- VO hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, Abschnitt 1

### Literaturhinweise:

Arhant, C.; Hörschläger, N.; Troxler, J.; Binder, R. (2017): Schutz von Hunden und Katzen in der tierärztlichen Kleintierpraxis: Empfehlungen zur Optimierung der Ausstattung und des Managements sowie des Umgangs mit Patienten unter Tierschutzaspekten. Wiener Tierärztl Monatsschrift (104), 9-10 259-276.

Binder, R. (2019): Das österreichische Tierschutzrecht. Praxiskommentar. 4. Aufl. Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

## B.2. Definition und Bedeutung des Begriffs "Wohlbefinden"

(R. BINDER / I. WINDSCHNURER)

**Was versteht man unter „Wohlbefinden“ bei Tieren? Welche tierschutzrechtliche Bedeutung kommt dem Wohlbefinden zu und welche Möglichkeiten haben Sie als Tierarzt, das Wohlbefinden Ihrer Patienten zu verbessern?**

### Begriff

Unter Wohlbefinden ist ein „Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Tieres in sich und mit der Umwelt“ zu verstehen (Lorz/Metzger, TierSchG<sup>7</sup> 43 Rz 9). Der Begriff umfasst somit mehr als das bloße Fehlen von Belastungen wie Schmerzen oder Leiden sowie die Freiheit von Furcht und Angst (vgl. Frage B.3.). Er beinhaltet vielmehr

- die physische und psychische Gesundheit des Tieres,
- einen ungestörten, artgemäßen und verhaltensgerechten Ablauf aller Lebensvorgänge sowie
- positive Erfahrungen und Gefühlszustände.

Wohlbefinden setzt daher voraus, dass die artspezifischen Bedürfnisse des Tieres angemessen erfüllt werden und auch seinen individuellen Ansprüchen Rechnung getragen wird. Artspezifische Bedürfnisse umfassen das natürliche Verhaltensrepertoire einer bestimmten Spezies; individuelle Ansprüche resultieren z.B. aus Alter, Konstitution und Gesundheitszustand.

### Wohlbefinden als geschütztes Rechtsgut

Das Tierschutzgesetz (TSchG) schützt das Leben und das Wohlbefinden der Tiere; es zielt daher nicht bloß darauf ab, das Tier vor der Zufügung tierschutzrelevanter Belastungen wie z.B. Schmerzen oder Leiden, zu schützen (vgl. Fragen B.3. und B.4.), sondern verpflichtet den Tierhalter auch dazu, eine weitgehend art- und verhaltensgerechte Haltungsumwelt zu schaffen und aufrecht zu halten sowie in tierschutzkonformer Weise mit dem Tier umzugehen (vgl. Frage B.1.).

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Tierhaltung (§ 13 Abs. 2 TSchG) muss die Haltungsumwelt so beschaffen sein, dass die Bedürfnisse der Tiere in verschiedenen Funktionskreisen des Verhaltens angemessen befriedigt werden können, sodass das Wohlbefinden weitgehend gewährleistet ist. Bei den auf Verordnungsebene festgelegten Mindestanforderungen an die Haltung einzelner Tierarten handelt es sich hingegen um Minimalstandards, die z.T. mit einer erheblichen Einschränkung des Wohlbefindens verbunden sein können, z.B. Haltung von Hunden in (Einzel-)Zwingern, Haltung von Pferden in Einzelboxen; vgl. zur Unterscheidung zwischen (tierschutz-)rechtskonformer Haltung vs. tierschutzkonformer Haltung auch Frage B.8.).

### Beurteilung von Wohlbefinden

Beim Zustand des Wohlbefindens handelt es sich um eine subjektive Befindlichkeit des Individuums, die z.T. anhand des Ausdrucksverhaltens (z.B. Mimik, Körperhaltung, Lautäußerungen) beurteilt werden kann.

Mögliche Verhaltensindikatoren für Wohlbefinden sind z.B.

- Komfortverhalten (z.B. Körperpflege)
- entspanntes Ruhen
- Spielverhalten
- Explorationsverhalten
- Aufmerksamkeit und Anteilnahme an der Umwelt

Die Beurteilung von (beeinträchtigtem) Wohlbefinden setzt die genaue Kenntnis des artspezifischen Normalverhaltens voraus.

### **Wohlbefindens und Tierhaltung**

Grundsätzlich ist jede Tierhaltung mit bestimmten, mehr oder weniger weitreichenden Einschränkungen natürlicher Verhaltensweisen verbunden, wobei zu beachten ist, dass sich domestizierte Tiere über einen langen Zeitraum hinweg an ein Leben in menschlicher Obhut angepasst haben. Im Idealfall werden Einschränkungen natürlicher Verhaltensweise in menschlicher Obhut durch einen hohen Standard der Betreuung und durch den positiven Einfluss der Beziehung zum Halter zum Teil kompensiert.

Grundsätzlich wird den Bedürfnissen von Tieren am besten unter semi-natürlichen Haltungsbedingungen entsprochen; für viele Tierarten wäre das z.B. die Unterbringung in einem den artspezifischen Anforderungen entsprechend ausgestatteten Freigehege und fachkundiger Betreuung. Bei der Haltung in (Wohn-)Räumen bzw. in Käfigen oder Gehegen ist eine den tierartsspezifischen Bedürfnissen entsprechende Anreicherung der Haltungsumwelt (Enrichment) und z.T. auch ein Auslauf erforderlich, die es den Tieren ermöglicht, eine breite Palette natürlicher Verhaltensweisen auszuüben (vgl. zum Enrichment bei Hunden Frage A.1.; bei Katzen Frage A.4.; bei Kleintieren Frage A.5. – A.7; zu tierschutzwidrigem Zubehör vgl. auch Frage B.11).

Rechtswidrig ist die Einschränkung von Verhaltensweisen dann, wenn die Anpassungsfähigkeit der Tiere überfordert wird (vgl. § 13 Abs. 3 TSchG). Ist dies der Fall, so können physische oder psychische Krankheiten (Verhaltensstörungen) entstehen. Umgekehrt zeigen Erkenntnisse der Labortierkunde sowie „Cognitive Bias-Studien“, dass davon ausgegangen werden kann, dass positive affektive Zustände (z.B. bei Ratten) die Tiere optimistisch stimmen, was sich wiederum günstig auf Fitness und kognitive Leistungsfähigkeit auswirkt; die Vermutung liegt nahe, dass Optimismus die Tiere auch in die Lage versetzt, wirksamere Coping-Strategien zu entwickeln -, ein Phänomen, das beim Menschen als „Resilienz“ bekannt ist.

Aus diesen Gründen kommt der Information der Tierhalter über eine bedürfnisgerechte Tierhaltung sowie über die Bedeutung von Wohlbefinden und über Möglichkeiten, dieses im Alltag zu sichern bzw. zu verbessern, eine wichtige präventivmedizinische Funktion zu (vgl. dazu Frage B.1.).

Auch in der tierärztlichen Ordination sollten die Ausstattung und der Umgang mit den Tieren gewährleisten, dass Einschränkungen des Wohlbefindens der (ambulanten und stationär untergebrachten) Patienten auf das unvermeidbare Ausmaß reduziert werden (vgl. Fragen A.9. – A.12.).

**Rechtsgrundlagen:**

- TSchG, insbes. §§ 1, 13
- 2. und 1. ThVO, Anlagen

**Literaturhinweise:**

Binder, R. (2019): Das österreichische Tierschutzrecht. Praxiskommentar. 4. Aufl. Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Lorz, A., Metzger, E. (2019): Tierschutzgesetz. mit zugehörigen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Rechtsakten der europäischen Union 7. Aufl., München: C.H. Beck.

Rygula, R., Pluta, H., Popik, P. (2012): Laughing Rats Are Optimistic. PLOS Dec. 2012/ vol. 7, issue 12, 1 – 6.

<https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0051959> (accessed 24.07.2019)

### B.3. Arten und Bedeutung tierschutzrelevante Belastungen

(R. BINDER / I. WINDSCHNURER)

**Welche Arten von tierschutzrelevanten Belastungen gibt es und welche Rolle spielen sie im Tierschutzrecht?**

#### Begriffe

Schmerzen, Leiden, schwere Angst und Schäden werden unter dem Oberbegriff „tierschutzrelevante Belastungen“ zusammengefasst. Sie spielen im Tierschutzgesetz (TSchG) insbesondere im Zusammenhang mit der Definition des Tatbestandes der Tierquälerei (§ 5 SchG) eine zentrale Rolle. § 222 Strafgesetzbuch (StGB), der die gerichtlich strafbare Tierquälerei regelt, verwendet zur Bezeichnung tierschutzrelevanter Belastungen u.a. den Begriff „Qualen“.

#### Schmerzen, Leiden, (schwere) Angst (TSchG) und Qualen (StGB)

Bei Schmerzen, Leiden und Angst handelt es sich um subjektive Empfindungen eines Individuums.

**Schmerz** ist ein unangenehmes Sinnes- oder Gefühlserebnis, das mit einer tatsächlichen oder potenziellen Gewebeschädigung einhergeht (International Association for the Study of Pain, IASP).<sup>9</sup> Unter den Begriff „Schmerzen“ fallen sowohl akute als auch chronische Schmerzen; letztere können begrifflich in Leiden übergehen. Auch die Zufügung eines „einzelnen“ Schmerzes, z.B. durch einmaliges Zuschlagen, ist tierschutzrechtlich relevant.

Als Auslöser von Schmerzen kommen z.B. Misshandlungen (wie Tritte oder Schläge), die Verwendung von tierquälerischem Zubehör (wie Stachelhalsbändern), haltungsbedingte Erkrankungen bzw. Verletzungen oder die Unterlassung einer erforderlichen veterinärmedizinischen Behandlung in Frage.

Der Begriff **Leiden** bezeichnet alle Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfasst sind, sofern sie über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne andauern (Binder 2019, 36f. mwN). Leiden umfasst immer auch eine psychische Komponente. Eine wichtige Erscheinungsform von Leiden ist Distress, der insbesondere dann auftritt, wenn das Tier bei Befriedigung seiner artgemäßen Bedürfnisse so eingeschränkt wird, dass dies seine Fähigkeit zur Anpassung an die Haltungsumwelt überfordert (vgl. auch § 13 Abs 3 TSchG).

Leiden werden z.B. durch haltungsbedingte Mängel verursacht, etwa durch alle Arten von Deprivation (z.B. durch Einzelhaltung sozial lebender verträglicher Tiere, das Fehlen der Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung, unzureichende Beschäftigungsmöglichkeiten). Auch die Vornahme von Eingriffen, die natürliche Verhaltensweisen einschränken oder unterbinden (z.B. Entfernen der Krallen oder Devokalisation) können Leiden nach sich ziehen.

**Angst** bezeichnet einen unangenehmen emotionalen Zustand, der bei Erwartung eines negativen Ereignisses auftritt (Binder 2019, 37, mwN). Die Verwirklichung des Tatbestands der Tierquälerei gem. § 5 Abs. 1 TSchG setzt voraus, dass ein Tier ungerechtfertigt in schwere

<sup>9</sup> <https://www.iasp-pain.org/Education/Content.aspx?ItemNumber=1698#Pain> (accessed 24.07.2019)

Angst versetzt wird. Da Angst regelmäßig mit Disstress und daher mit Leiden verbunden ist, kommt diesem Zustand kaum eigenständige Bedeutung zu.

(Schwere) Angst bzw. Furcht<sup>10</sup> kann z.B. durch Dressur- bzw. Ausbildungsmethoden verursacht werden, die darauf basieren, dass dem Tier Strafreize zugefügt werden, wenn es unerwünschte Verhaltensweisen zeigt.

Eine gerichtlich strafbare Tierquälerei begeht u.a. wer einem Tier unnötige **Qualen** zufügt (§ 222 Abs. 1 Z 1, Fall 2 StGB). Die Rechtsprechung versteht unter Qualen einen für das Tier unangenehmen Zustand von nicht ganz kurzer Dauer. Der Begriff umfasst sowohl Schmerzen als auch Leiden und damit auch das Zufügen von psychischen Beeinträchtigungen (Binder 2016, 235, mwN).

Dementsprechend vielfältig sind die Ursachen für Qualen: Nach der Judikatur liegen unnötige Qualen z.B. dann vor, wenn es unterlassen wird, eine an einer sehr schmerzhaften Erkrankung leidende Kuh zu behandeln bzw. schlachten zu lassen. Weiters wurde etwa das Ertränken einer Katze in einem Plastikbehälter und die nicht artgerechte Haltung von Hundewelpen, die letztlich dazu führte, dass die Tiere an Parvovirose erkrankten, als Zufügung unnötiger Qualen beurteilt.

Ein **Schaden** im tierschutzrechtlichen Sinn liegt dann vor, wenn sich der körperliche oder psychische Zustand eines Tieres durch menschliche Einwirkung verschlechtert. Als Vergleichsmaßstab dient entweder der Zustand vor der Schädigung oder – im Fall von zuchtbedingten Schäden – der genetische Normtypus der jeweiligen Tierart (Binder 2019, 37f. mwN).

Da die Verschlechterung des Zustandes ausschließlich aus der Außenperspektive zu beurteilen ist, liegt ein Schaden auch dann vor, wenn das Tier die Verschlechterung seines Zustandes nicht (nachweislich) als Nachteil empfindet, wie dies z.B. bei Tieren der Fall sein kann, die (qualzuchtbedingt) mit Behinderungen geboren werden.

### Beurteilung tierschutzrelevanter Belastungen

Sowohl körperliche als auch psychische Belastungen äußern sich durch jeweils artspezifische Anzeichen wie z.B. Mimik, Körperhaltung, Flucht- oder Ausweichverhalten, Atmung, Lautäußerungen, Verhaltensänderungen wie Änderung der Bewegungsabläufe, des Nahrungs- und / oder Wasseraufnahme- bzw. des Ausscheidungsverhaltens, Apathie oder Verhaltensstereotypen. Bei Verhaltensänderungen ist auf eine Zu- oder Abnahme von Verhaltensweisen (z.B. gesteigerte Körperpflege, vermindertes Fressverhalten), auf veränderte Verhaltensabläufe sowie auch darauf zu achten, wodurch bzw. in welchen Situationen die Verhaltensweisen ausgelöst werden (verminderte oder erhöhte Reizschwellen). Insbesondere das frühzeitige Erkennen dieser Anzeichen setzt die genaue Kenntnis des Normalverhaltens der jeweiligen Tierart sowie die genaue Beobachtung der einzelnen Tiere voraus.

Im Sinne der präventiven veterinärmedizinischen Betreuung sollten Tierhalter daher in der Sprechstunde dazu ermuntert werden, sich eingehend mit den artspezifischen Bedürfnissen der gehaltenen Tierart(en) zu befassen und zu einem entsprechenden Gesundheitsmonitoring

---

<sup>10</sup> Während „Angst“ ein anhaltendes Gefühl einer abstrakten Gefahr bezeichnet, wird „Furcht“ durch eine konkrete bzw. identifizierbare Bedrohung ausgelöst. Da im Deutschen häufig nicht zwischen „Angst“ und „Furcht“ unterschieden wird, verwendet das TSchG ausschließlich den Begriff „(schwere) Angst“.

angeleitet werden (vgl. zu tierartspezifischen Anzeichen von Schmerzen und Leiden und zur Durchführung von Gesundheitschecks bei Kleintieren Frage A.8. bzw. Fragen A.5. – A.7. sowie zu Pain Scores für die Beurteilung von Schmerzen bei Hund und Katze Frage A.8.).

### **Rechtliche Bedeutung und Zurechenbarkeit tierschutzrechtlich relevanter Belastungen**

Tierschutzrechtlich sind Belastungen nur dann relevant, wenn sie dem Tier *ungerechtfertigt* (§ 5 Abs. 1 TSchG) bzw. *unnötig* (§ 222 Abs. 1 Z 1 StGB) zugefügt werden und der Täter zumindest fahrlässig (§ 5 TSchG) oder vorsätzlich (§ 222 Abs. 1 StGB) handelt. Ungerechtfertigt bzw. unnötig ist ein Verhalten dann, wenn es sozialinadäquat ist, d.h. wenn davon auszugehen ist, dass es sich um ein von der Gesellschaft mehrheitlich abgelehntes Verhalten handelt. Das Verhalten kann entweder in einem aktiven Tun (z.B. Schlagen eines Tieres) oder in der Unterlassung einer Handlung bestehen, zu der eine Person verpflichtet ist (z.B. Vernachlässigung der Fütterung durch den Tierhalter).

Krankheits- und verletzungsbedingte Belastungen sind tierschutzrechtlich dann relevant, wenn sie durch mangelhafte Haltungsbedingungen verursacht werden (z.B. durch ungeeignete bzw. unzureichende Ernährung, mangelnde Hygiene, Verhaltensstörungen durch unzureichende Beschäftigungsmöglichkeiten) oder wenn sie zwar „schicksalhaft“ auftreten, aber der Tierhalter seiner Behandlungspflicht (§ 15 TSchG, vgl. Frage B.7.) nicht nachkommt.

Die rechtliche Verantwortung für qualzuchtrelevante Belastungen setzt voraus, dass die Tatbestandsmerkmale des Verbotes von Qualzuchtungen erfüllt sind, d.h. dass zuchtbedingt eine vorhersehbare qualifizierte Beeinträchtigung (d.s. nicht nur vorübergehende wesentliche Auswirkung auf die Gesundheit, wesentlich Beeinträchtigung physiologischer Lebensläufe oder eine erhöhte Verletzungsgefahr) vorliegt und der Züchter die erforderlichen zuchtlenkenden Maßnahmen nicht ergriffen hat bzw. diese nicht nachweisen kann (§ 5 Abs. 2 Z 1 iVm § 44 Abs. 17 TSchG).

#### **Rechtsgrundlagen:**

- TSchG, insbes. § 5
- StGB, § 222

#### **Literaturhinweise:**

Binder, R (2016): Das Verbot der Tierquälerei in der österreichischen Rechtsordnung: Strafgesetzbuch versus Tierschutzgesetz. Wien Tierarztl Monat. 2016; 103(9-10): 231-246.

Binder, R. (2019): Das österreichische Tierschutzrecht. Praxiskommentar. 4. Aufl. Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

#### B.4. Tierquälerei: Fallbeispiel 1 – Verdacht auf Misshandlung (R. BINDER)

Ein Patient wird wiederholt mit Verletzungen vorgestellt, die eine Fremdeinwirkung vermuten lassen. Aufgrund konkreter Umstände (Verhalten des Tieres und des Halters) haben Sie den dringenden Verdacht, dass der Tierhalter dem Tier die Verletzung selbst zugefügt haben könnte.

- a) Wie ordnen Sie den Fall tierschutzrechtlich ein?
- b) Welche der in § 5 Abs. 2 TSchG angeführten verbotenen Tatbestände sind im Zusammenhang mit der Haltung von Heimtieren besonders relevant?
- c) Wie gehen Sie vor?

##### Ad a) Tierschutzrechtliche Einordnung

Es besteht der Verdacht auf Übertretung des Verbotes der Tierquälerei gem. § 38 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 TSchG bzw. – in schweren Fällen und bei vorsätzlichem Handeln – des Vergehens der Tierquälerei gem. § 222 StGB.

##### Tierquälerei im Verwaltungsstrafrecht

Gem. **§ 5 Abs. 1 TSchG (Generalklausel)** ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen (zu den Begriffen vgl. Frage B.3.). Als ungerechtfertigt gilt das Zufügen einer Belastung dann, wenn der Zweck nicht sozialadäquat ist, d.h. dem mehrheitsfähigen gesellschaftlichen Verständnis des Tierschutzes widerspricht, oder wenn der Zweck zwar berechtigt ist, aber durch ein schonenderes Mittel erreicht werden kann.

Eine Belastung, die dem Tier in seinem eigenen Interesse zugefügt wird, ist grundsätzlich immer gerechtfertigt (z.B. unvermeidbarer Disstress während des Transports zum Tierarzt oder unvermeidbare Schmerzen im Zusammenhang mit einer medizinisch indizierten und fachgerecht durchgeführten Behandlung).

Die Kenntnis dessen, was unter Schmerzen, Leiden und schwerer Angst sowie unter einem Schaden im tierschutzrechtlichen Sinn zu verstehen ist zählt ebenso zu den Voraussetzungen für die Beurteilung von Fällen der Tierquälerei wie die Fähigkeit zur fachlichen Einschätzung der speziesspezifischen Anzeichen von Schmerz- und Leidenszuständen, da im Zweifelsfall immer damit gerechnet werden muss, dass im Fall der Einleitung eines (gerichtlichen oder behördlichen) Strafverfahrens ein Sachverständigengutachten zu erstellen ist.

**§ 5 Abs. 2 TSchG** enthält eine beispielhafte Auflistung von Handlungen und Unterlassungen, die den Tatbestand der Tierquälerei jedenfalls erfüllen (**Sondertatbestände**), d.h. dass nicht mehr geprüft werden muss, ob das Zufügen der Belastung im Anlassfall ungerechtfertigt erfolgt ist (vgl. dazu unten, Punkt 2).

##### Tierquälerei im Justizstrafrecht

Auch **§ 222 StGB** umfasst mehrere Tatbestandsvarianten; im gegebenen Zusammenhang ist vor allem Abs. 1 relevant, wonach sich strafbar macht, wer ein Tier roh misshandelt oder

ihm unnötige Qualen zufügt. Während eine rohe Misshandlung eine erhebliche physische Einwirkung auf das Tier (z.B. Schläge, Tritte) voraussetzt, kann das Zufügen unnötiger Qualen auch in einer Unterlassung (z.B. der ausreichenden Versorgung mit Futter und Wasser oder einer erforderlichen tierärztlichen Behandlung) bestehen.

**Verhältnis zwischen § 222 StGB und § 5 TSchG:** Eine Bestrafung nach dem TSchG kommt aufgrund der Subsidiaritätsklausel (§ 38 Abs. 7 TSchG) nur dann in Frage, wenn die Handlung bzw. Unterlassung nicht gem. § 222 StGB strafbar ist: Das **StGB** hat somit stets „**Vorrang**“ vor dem **TSchG**. Die Abgrenzung zwischen dem Vergehen gem. § 222 StGB und der Verwaltungsübertretung gem. § 5 TSchG ist häufig schwierig; daher sollte eine allfällige Anzeige grundsätzlich nach beiden Bestimmungen erfolgen.

**Zuständigkeit:** Für die Vollziehung des gerichtlichen Strafrechts (StGB) sind die Gerichte (1. Instanz: Landesgericht) zuständig, die Vollziehung des Tierschutzrechts obliegt in erster Instanz den Bezirksverwaltungsbehörden.

**Schuldform:** Nach dem StGB (§ 222 Abs. 1 und 3) ist nur die vorsätzliche Begehung strafbar. Vorsätzlich handelt jedoch bereits, wer die Begehung einer strafbaren Handlung ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet (§ 5 StGB). Für die Bestrafung nach dem TSchG genügt hingegen bereits fahrlässiges Verhalten; dieses liegt dann vor, wenn jemand die gebotene Sorgfalt außeracht lässt (§ 6 StGB).

**Sanktionen:** Für das Vergehen gem. § 222 StGB ist eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren vorgesehen. Die Begehung einer Tierquälerei iSd TSchG ist mit einer Geldstrafe von bis zu Euro 7.500,-- bedroht; im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Strafobergrenze; für schwere Fälle der Tierquälerei ist eine Mindeststrafe von Euro 2.000,-- vorgesehen (§ 38 Abs. 1 Z 1 bzw. Abs. 2 TSchG).

### Ad b) Beispiele für Sondertatbestände gem. § 5 Abs. 2 TSchG

Im Zusammenhang mit der Haltung von Heimtieren sind z.B. die folgenden Sondertatbestände der Tierquälerei von Bedeutung:

- Verbot der Verwendung tierquälender Hilfsmittel (§ 5 Abs. 2 Z 3 TSchG; vgl. dazu auch Fragen B.11. und B.12.);
- Verbot der Anwendung tierquälender Ausbildungsmethoden („Starkzwang“; § 5 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 2 Z 2 TSchG);
- Haltung bzw. Unterbringung von Tieren unter schädlichen Umweltbedingungen (Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder Bewegungseinschränkung; § 5 Abs. 2 Z 10 TSchG);
- Vernachlässigung der Unterbringung, Ernährung und Betreuung (§ 5 Abs. 2 Z 13 TSchG);
- Überforderung der Leistungsfähigkeit eines Tieres (§ 5 Abs. 2 Z 9 TSchG);
- Verbot von Qualzuchtungen (§ 5 Abs. 2 Z 1 TSchG; Vgl. Frage B.5.)
- Vornahme einer geschlechtlichen Handlung an oder mit einem Tier (§ 5 Abs. 2 Z 17 TSchG, häufig auch als „Zoophilie“ bezeichnet).

### Ad c) Vorgangsweise

Bestehen Hinweise auf tierquälerisches Verhalten des Tierhalters, so sollte zunächst genau abgeklärt werden, welche Umstände den Verdacht begründen. Dabei kommt vor allem dem Zustand des Tieres, aber auch dem Verhalten bzw. den Angaben des Halters Bedeutung zu. Erhärtet sich der Verdacht, so empfiehlt es sich, die einschlägigen Informationen bzw. Hinweise sorgfältig und möglichst auch fotografisch zu dokumentieren sowie sich mit einem erfahrenen Kollegen auszutauschen. Bei leichten einmaligen Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften sollte zunächst ein klärendes Gespräch mit dem Halter geführt werden. Zeigt sich dieser nachhaltig uneinsichtig oder ist er offensichtlich nicht in der Lage, die tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, so sollte der Amtstierarzt beigezogen bzw. Strafanzeige erstattet werden; dies gilt auch dann, wenn das Tier z.B. Anzeichen von erheblicher Vernachlässigung bzw. unerklärliche Verletzungen aufweist.

Die dem Tierarzt grundsätzlich obliegende Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn die Offenbarung einer grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Tatsache durch ein öffentliches Interesse – und als solches gilt der Tierschutz nach der Rechtsprechung der Höchstgerichte – gerechtfertigt ist (§ 23 Abs. 3 TierärzteG).

#### Rechtsgrundlagen:

- TSchG, § 5
- StGB, § 222
- TierärzteG, § 23 Abs. 3

#### Literaturhinweise:

Binder, R. (2019): Das österreichische Tierschutzrecht. Praxiskommentar. 4. Aufl. Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Arhant, C.; Hörschläger, N.; Troxler, J.; Binder, R. (2017): Schutz von Hunden und Katzen in der tierärztlichen Kleintierpraxis: Empfehlungen zur Optimierung der Ausstattung und des Managements sowie des Umgangs mit Patienten unter Tierschutzaspekten. Wiener Tierärztl Monatsschrift (104), 9-10 259-276.

Binder, R (2016): Das Verbot der Tierquälerei in der österreichischen Rechtsordnung: Strafgesetzbuch versus Tierschutzgesetz. Wien Tierärztl Monat. 2016; 103(9-10), 231-246.

Binder, R. (2019): Das österreichische Tierschutzrecht. 4. Aufl. Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Wonisch, O. (2008): Tierquälerei. § 222 StGB unter besonderer Berücksichtigung des Bundes-Tierschutzgesetzes. Wien u. Graz: neuer wissenschaftlicher Verlag.

## B.5. Tierquälerei: Fallbeispiel 2 – Verbot von Qualzuchtungen (R. BINDER)

**Frau Z stellt Ihnen einen Mops aus ihrer Zucht vor, der aufgrund ausgeprägter Brachycephalie an ausgeprägter Atemnot leidet.**

- a) **Welches im TSchG verankerte Verbot ist hier einschlägig und wie klären Sie die Tierhalterin auf?**
- b) **Welche qualzuchtrelevanten klinischen Symptome werden im TSchG neben der Atemnot noch angeführt?**
- c) **Kennen Sie weitere Beispiele für Zuchtungen von Heimtieren, bei denen an eine Übertretung des Qualzuchtverbotes zu denken ist?**

### Ad a) Verbot von Qualzuchtungen

In diesem Fall besteht der Verdacht, dass die Züchterin (Z) das **Verbot von Qualzuchtungen** übertreten und daher eine Tierquälerei gem. § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG begangen hat. Dies setzt voraus, dass das qualzuchtrelevante klinische Symptom – im gegebenen Fall die Atemnot – entweder „wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit“ oder eine „wesentliche Beeinträchtigung physiologischer Lebensläufe“ verursacht. Im Zusammenhang mit anderen klinischen Symptomen, wie etwa bei Missbildungen der Schädeldecke („Lückenschädel“), kommt auch eine erhöhte Verletzungsgefahr als qualifizierender „Erfolg“ (d.h. erforderliche zusätzliche Voraussetzung) für das Vorliegen einer Qualzuchtung im rechtlichen Sinn in Betracht.

Frau Z sollte auf die Tierschutzrelevanz einer ausgeprägten Brachycephalie, d.h. auf die erheblich eingeschränkte Lebensqualität der betroffenen Tiere, sowie auf das Verbot von Qualzuchtungen hingewiesen werden. Allerdings ist zu bedenken, dass eine Strafbarkeit wegen Übertretung des Qualzuchtverbotes nicht gegeben ist, wenn Z durch eine laufende, schriftlich geführte Dokumentation nachweisen kann, dass „durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in Folge beseitigt werden“ (§ 44 Abs. 17 TSchG). Im Fall einer Kontrolle ist diese Dokumentation vorzulegen.

Achtung: Da Züchter nach dem TSchG nicht routinemäßig kontrolliert werden und durch die TSchG-Novelle 2017 auch die zuvor vorgesehene Kontrolle anlässlich der Meldung der Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht oder des Verkaufs (§ 31 Abs. 4 TSchG) entfallen ist, ist es zweckmäßig, die zuständige Behörde über die züchterische Tätigkeit zu informieren, um eine Überprüfung der Zuchtstätte zu ermöglichen.

### Ad b) Beispiele für qualzuchtrelevante klinische Symptome

Vgl. § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG. Bei dieser Aufzählung handelt es sich lediglich um Beispiele. Grundsätzlich kommt auch jedes andere erblich bedingte klinische Symptom als Qualzuchtmerkmal in Frage.

### Ad c) Beispiele für qualzuchtgefährdete Hunde- und Katzenrassen

Vgl. z.B. Anhang zur Resolution on the breeding of pet animals (1995) sowie Bartels & Wegner (1998).

### Rechtsgrundlagen:

- TSchG, §§ 5 Abs. 2 Z 1, 44 Abs. 17
- Resolution on the breeding of pet animals, beschlossen auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren (SEV 125)  
<http://docplayer.org/24302837-Strassburg-maerz-1995-anhang-vi.html> (accessed 24.07.2019)

### Literaturhinweise:

- Bartels, T., Wegner, W. (1998): Fehlentwicklungen in der Haustierzucht. Zucht extreme und Zuchtdefekte bei Nutz- und Hobbytieren. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag.
- Binder, R. (2010): Zur Tierschutzrelevanz der Tierzucht: Tierschutzrechtliche Vorschriften für die Zucht von Heim-, Nutz- und Wildtieren unter besonderer Berücksichtigung des Verbotes von Qualzuchtungen. In: R. Binder: Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Band 7), 42 – 72.
- Binder, R. (2019): Das österreichische Tierschutzrecht. Praxiskommentar. 4. Aufl. Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Mackensen, H., Furler-Mihali, A., Moritz, J., Rickert, D., Cermak, R. (2017): Beurteilung von brachycephalen Hunderassen hinsichtlich Qualzuchtmerkmale am Beispiel des Mops. Merkblatt zum Erkennen von tierschutzrelevanten Merkmalen. Deutsches Tierärzteblatt, 910ff.  
<https://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50#c412> (accessed 24.07.2019)
- Schneider, B., Döring, D. (2017): Verhaltensberatung bei kleinen Heimtieren. Haltung, Normalverhalten und Behandlung von Verhaltensproblemen. Stuttgart: Schattauer, 11 – 22.
- Sommerfeld-Stur, I. (o.J.): Erbfehler und ihre Bekämpfung.  
<http://sommerfeld-stur.at/qualzucht/> (accessed 24.07.2019)
- Steiger, A., Stucki, F., Peyer, N., Keller, P. (2008): zur Beurteilung von Tierschutzaspekten bei Extremzuchten von Hunden und Katzen. In: Schweiz. Arch. Tierheilk. Bd. 150 (5), 217 – 225.  
<file:///C:/Users/regin/Desktop/SAT150050217.pdf> (accessed 24.07.2019)
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT, 2017): Qualzucht und Erbkrankheiten beim Hund, Merkblatt Nr. 141.  
<https://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50#c412> (accessed 24.07.2019)

## B.6. Verbotene Eingriffe: Fallbeispiel Frettchen (R. BINDER)

Herr A bringt seine Frettchen in Ihre Sprechstunde, um ihre Duftdrüsen entfernen zu lassen.

- a) Wie reagieren Sie auf dieses Anliegen?
- b) Was versteht man im tierschutzrechtlichen Sinn unter einem „Eingriff“ und welche Eingriffe dürfen Sie nach dem TSchG an Heimtieren immer vornehmen?
- c) Welche Eingriffe an Heimtieren sind nach dem TSchG verboten?

### Ad 1) Vorgangsweise

Sie lehnen es ab, den Eingriff durchzuführen, da es sich um eine **verbotene Maßnahme** handelt, sofern keine veterinärmedizinische Indikation besteht. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 1 TSchG und ist zudem ausdrücklich in der 2. ThVO (Anlage 1, Abschnitt 4.1. Abs. 2) festgelegt.

Die Durchführung des Eingriffs wäre sowohl für den Tierarzt als auch für den Tierhalter strafbar (vgl. Fragen B.1.).

### Ad 2) Zulässige Eingriffe

Das TSchG versteht unter einem „**Eingriff**“ eine „Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt“ (§ 4 Z 8 TSchG).

Zulässig sind (§ 7 Abs. 1 TSchG)

- alle Eingriffe, die aufgrund einer veterinärmedizinischen **Indikation** erfolgen (diagnostische und therapeutische Eingriffe, Impfungen)
- Eingriffe zur fachgerechten und rechtskonformen **Kennzeichnung** eines Tieres (insbesondere die Implantation eines Microchiptransponders)

Achtung: Die prophylaktische Entfernung der Wolfskralle ist nicht ausdrücklich geregelt; der Eingriff gilt grundsätzlich nur dann als medizinisch indiziert und damit zulässig, wenn zwischen Wolfskralle und Fußskelett keine knöcherne Verbindung besteht.

- Eingriffe zur **Verhütung der Fortpflanzung** (z.B. Kastration)

Über die Zulässigkeit einer „Frühkastration“ gibt das Tierschutzrecht keine Auskunft. Einerseits ist zu bedenken, dass die Kastration vor dem Eintritt der Geschlechtsreife dauerhafte Auswirkungen auf Physiologie und Verhalten haben kann. Andererseits ist es z.B. bei Abgabe von Jungtieren möglicherweise von Vorteil, bereits kastrierte Tiere zu vergeben, um unerwünschten Nachwuchs mit Sicherheit auszuschließen. Vor- und Nachteile sollten daher im Einzelfall sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

Da Embryonen und Föten durch das TSchG nicht geschützt sind, ist es nicht verboten, bereits trächtige Katzen zu kastrieren. Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz

empfiehlt jedoch aus ethischen Gründen, jedenfalls ab der 4. Trächtigkeitswoche von einer Kastration abzusehen. Sollte es in Ausnahmefällen dennoch erforderlich sein, eine trächtige Katze später zu kastrieren, so ist sicherzustellen, dass die Föten einzeln mittels Injektion getötet und ausgeworfene lebensfähige Welpen aufgezogen werden.

### Ad 3) Verbotene Eingriffe

An Heimtieren sind alle Eingriffe verboten, die keinem der unter Punkt 2) angeführten zulässigen Zwecken dienen. **Ausdrücklich verboten** sind alle Eingriffe, deren Zweck darin besteht, das Aussehen („phänotypische Erscheinungsbild“) eines Tieres zu verändern); dazu zählen insbesondere das **Kupieren von Schwanz und Ohren** (§ 7 Abs. 1 Z 1 – 3 TSchG).

Achtung: Das Verbot des Kupierens gilt auch für Hunde, die zur Jagd herangezogen werden sollen, da nicht nur die Haltung, sondern auch die Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd eingesetzt werden, dem TSchG (und nicht etwa dem Jagdrecht) unterliegt (§ 3 Abs. 4 Z 1 TSchG).

Ausdrücklich verboten sind weiters das **Devokalisieren** (Durchtrennen der Stimmbänder), das **Entfernen von Krallen und Zähnen** sowie das **Kupieren des Schnabels** (§ 7 Abs. 1 Z 2 – 6 TSchG).

Auch das **Tätowieren oder Verfärben von Haut, Federkleid oder Fell** stellt einen verbotenen Eingriff dar, wenn es aus ästhetischen oder kommerziellen Gründen erfolgt und es sich nicht um eine Maßnahme zur fachgerechten Tierkennzeichnung handelt (§ 7 Abs. 6 TSchG). Das Anbringen einer zusätzlichen Ohrtätowierung bei Rassehunden ist als unzulässig zu betrachten, da die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Hunde mittels Microchiptransponders besteht (§ 24a Abs. 3 TSchG) und sämtliche relevanten Informationen auf dem Chip gespeichert werden können. Auch für die Kennzeichnung von Katzen und Frettchen gilt der Microchiptransponder als Standardmethode (vgl. dazu die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den EU-Heimtierausweis, welche seit 04.07.2011 die Kennzeichnung mittels Microchiptransponders anordnen).

Die **Aufzählung der verbotenen Eingriffe** in § 7 Abs. 1 Z 1 – 6 und § 7 Abs. 4 TSchG ist nur **beispielhaft**; daher ist z.B. auch die dauerhafte Einschränkung der Flugfähigkeit durch einen operativen Eingriff unzulässig. Allerdings dürfen die Schwungfedern der Handschwingen regelmäßig gekürzt werden, sofern dies aus tier- oder artenschutzrelevanten Gründen erforderlich ist (§ 4 Abs. 6 der 2. ThVO); ein tierschutzrelevanter Grund kann dann angenommen werden, wenn den Vögeln durch die Maßnahme ein deutlich größerer Lebensraum zur Verfügung steht, weil sie im Freien gehalten werden können.

Das Rasieren der Tastaare (z.B. bei Pudeln) zählt zu den gem. § 7 Abs. 1 Z 1 TSchG verbotenen Eingriffen, da es sich um eine Maßnahme handelt, die zum Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers führt (§ 4 Z 8 TSchG). Wird also ein derart rasierter Hund in der Ordination vorgestellt, sollte der Halter auf dieses Verbot hingewiesen und über die Funktion der Vibrissen aufgeklärt werden.

### Rechtsgrundlagen:

- TSchG, § 4 Z 8, § 7 TSchG
- 2. ThVO, Anlage 1 Abschnitt 4
- VO (EU) Nr. 576/2013 vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 998/2003, ABl. L 178, 28.06.2013, 1-26, sowie DurchführungsVO (EU) Nr. 577/2013 der Kommission. ABl. L 178, 28.06.2013, 109-148.
- Durchführungs-VO (EU) 2015/262 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung), ABl. 59, 3.3.2015, 1–53.

### Literaturhinweise:

- Binder, R. (2019): Das österreichische Tierschutzrecht. Praxiskommentar. 4. Aufl. Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Schneider, B., Döring, D. (2017): Verhaltensberatung bei kleinen Heimtieren. Haltung, Normalverhalten und Behandlung von Verhaltensproblemen. Stuttgart: Schattauer, 281-305.

## B.7. Verbot der Tötung: Lebensschutz – Behandlungspflicht – Euthanasie (R. BINDER)

**Welchen Fallkonstellationen können Sie im Rahmen Ihrer tierärztlichen Tätigkeit im Hinblick auf die Euthanasie eines Tieres begegnen und wie beurteilen Sie diese im Lichte der tierschutzrechtlichen Bestimmungen?**

### Fallkonstellationen

Im gegebenen Zusammenhang können vor allem die folgenden Fallkonstellationen auftreten:

- 1) Ein Tierhalter möchte a) ein älteres, aber (weitgehend) gesundes Tier oder b) gesunde, aber unerwünschte Tiere (z.B. „überzählige“ Jungtiere) euthanasieren lassen.
- 2) Ein Tierhalter möchte ein krankes bzw. verletztes Tier trotz guter Prognose und zumutbarem Behandlungsaufwand euthanasieren lassen, um die Behandlungskosten zu sparen.
- 3) Ein Tierhalter weigert sich der Euthanasie seines schwer kranken Tieres zuzustimmen, obwohl das Weiterleben für das Tier voraussichtlich mit erheblichen Leiden verbunden ist.

### Relevante Rechtgrundlagen

Die Fälle sind im Lichte der § 1 iVm § 6 Abs. 1 bzw. Abs. 4 TSchG zu beurteilen; für die 3. Fallkonstellation ist zudem § 5 Abs. 1 TSchG von Bedeutung.

Nach der Zielbestimmung des TSchG (§ 1) stellt nicht nur das Wohlbefinden der Tiere, sondern auch ihr **Leben ein geschütztes Rechtsgut** dar. Daher dürfen Tiere nur getötet werden, wenn dies durch einen „vernünftigen Grund“ gerechtfertigt ist. Während der Gesetzgeber das Vorliegen dieses Rechtfertigungsgrundes z.B. im Zusammenhang mit der Schlachtung von Nutztieren voraussetzt (fingiert), muss der „vernünftige Grund“ für die Tötung von Heimtieren im Einzelfall durch eine **Güterabwägung** beurteilt werden. Dabei werden die Interessen (des Halters) an der Tötung des Tieres den Interessen des Tieres bzw. des als öffentliches Interesse anerkannten Tierschutzes am Erhalt des tierlichen Lebens gegenübergestellt und unter dem Aspekt des überwiegenden Interesses bewertet.

**Fallbeispiel 1:** Für die Euthanasie eines (weitgehend) gesunden Heimtieres liegt kein „vernünftiger Grund“ vor; die Euthanasie ist daher unzulässig und abzulehnen. Der Tierhalter sollte über die Strafbarkeit der Euthanasie eines gesunden Tieres aufgeklärt und darauf hingewiesen werden, dass er verpflichtet ist, das Tier tierschutzkonform unterzubringen, d.h. einer geeigneten Person, Vereinigung oder Institution (z.B. einem Tierheim) zu übergeben, wenn er es nicht (mehr) behalten kann oder will (§ 12 Abs. 2 TSchG).

Achtung: Im Zusammenhang mit der Suche nach einem neuen Halter sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen über das öffentliche Anbieten von Tieren (vgl. § 8a Abs. 2 Z 4 TSchG) sowie die Meldepflicht für Personen, die wiederholt Heimtiere aufnehmen oder weitergeben (§ 31a TSchG), zu beachten

**Fallbeispiel 2:** Auch in diesem Fall ist die Euthanasie grundsätzlich als unzulässig zu betrachten, da der Tierhalter verpflichtet ist, ein krankes oder verletztes Tier erforderlichenfalls tierärztlich behandeln zu lassen, sofern dies als erfolgversprechend und zumutbar zu beurteilen ist (vgl. auch Frage B.1). Prognose und Zumutbarkeit einer Behandlung sind unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Medizinische Routinemaßnahmen, mit deren Erforderlichkeit jeder Tierhalter rechnen muss, sind jedenfalls als zumutbar zu betrachten. Weigert sich der Tierhalter eine erfolgversprechende und zumutbare medizinische Maßnahme vornehmen zu lassen, so ist er darauf hinzuweisen, dass er das Tier abzugeben, d.h. tierschutzkonform unterzubringen, hat (vgl. unter Fallbeispiel 1, § 12 Abs. 2 TSchG).

Achtung: Veranlasst der Tierhalter den Tierarzt vorsätzlich zu einer Übertretung des Tierschutzrechts (z.B. zur Vornahme einer ungerechtfertigten Euthanasie), so unterliegt er als Anstifter derselben Strafe wie der Tierarzt, der die verbotene Handlung als unmittelbarer Täter ausführt (§ 7 VStG).

**Fallbeispiel 3:** Weigert sich der Tierhalter trotz entsprechender Aufklärung ein schwer leidendes Tier, dessen Zustand nach fachkundigem Urteil nicht mehr gebessert werden kann, euthanasieren zu lassen, so ist davon auszugehen, dass dem Tier durch die Unterlassung der aus Tierschutzgründen gebotenen Euthanasie Schmerzen bzw. Leiden zugefügt werden, die nicht gerechtfertigt sind; damit wird der Tatbestand der Tierquälerei gem. § 5 Abs. 1 TSchG bzw. in schweren Fällen gem. § 222 Abs.1 Z 1 StGB (2. Fall: „Zufügen unnötiger Qualen“) als erfüllt anzusehen sein. Weigert sich der Tierhalter nachhaltig, der Beendigung der Leiden durch eine Euthanasie zuzustimmen, wäre der zuständige Amtstierarzt beizuziehen, der als behördliches Organ das Tier dem Halter abnehmen bzw. die Euthanasie anordnen kann.

#### Rechtsgrundlagen:

- TSchG, §§ 1, 6, 12
- StGB, § 222

#### Literaturhinweise:

- Binder, R (2016): Das Verbot der Tierquälerei in der österreichischen Rechtsordnung: Strafgesetzbuch versus Tierschutzgesetz. Wien Tierärztl Monat – Vet med Austria 103, 231 – 246.
- Binder, R. (2018): Euthanasie von Heimtieren: Das Tierschutzrecht zwischen Lebensschutz und Leidverkürzung. Wien Tierärztl Monat – Vet med Austria 103, 119 – 128.
- Binder, R. (2019): Das österreichische Tierschutzrecht. Praxiskommentar. 4. Aufl. Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Tritthart, A. (2018): Euthanasie von Klein- und Heimtieren: Wodurch ist das tierärztliche Handeln dabei legitimiert? Wien Tierärztl Monat– Vet med Austria 105, 111 – 117.

## B.8. Allgemeine Grundsätze der Tierhaltung vs. tierartspezifische Mindestanforderungen (R. BINDER)

Nach den Grundsätzen der Tierhaltung (§ 13 TSchG) müssen die Haltungsbedingungen den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der jeweiligen Tiere angemessen sein.

- a) Was bedeutet dies konkret?
- b) Wie beurteilen Sie die Mindestanforderungen, die für die Haltung von Hunden, Katzen und Frettchen sowie für die Haltung von Kaninchen und verschiedener Arten von Nagetieren (z.B. Meerschweinchen, Goldhamster) in der 2. Tierhaltungsverordnung festgelegt sind?

### Ad a) Grundsätze der Tierhaltung

Tiere dürfen nur dann gehalten werden, wenn ihre Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt (§ 13 Abs. 1 TSchG). Nach dieser Bestimmung dürfen nur solche Tiere bzw. Tierarten gehalten werden, die **zum Leben in menschlicher Obhut geeignet** sind. Dies kann etwa im Hinblick auf einzelne exotische Tierarten – jedenfalls dann, wenn es um die Haltung durch Privatpersonen geht – durchaus fraglich sein.

Nach den durch § 13 Abs. 2 und 3 definierten allgemeinen Grundsätzen der Tierhaltung muss es die Haltungsumwelt den Tieren ermöglichen, ihre **körperlichen Grundbedürfnisse** (wie Atmung, Wasser, Nahrung, Schlaf, Thermoregulation) zu decken sowie **artspezifischen Verhaltensweise** auszuüben. Die Haltungsbedingungen dürfen weder zu körperlichen noch zu psychischen Erkrankungen (Verhaltensstörungen) führen.

Im Einzelnen müssen folgende **Faktoren der Haltungsumwelt** den physiologischen Bedürfnissen und den Verhaltensansprüchen der Tiere angemessen sein (§ 13 Abs. 2 TSchG):

- Platzangebot und Bewegungsfreiheit
- Bodenbeschaffenheit (Einstreu, Substrat zum Graben)
- bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen
- Klima, insbesondere Licht und Temperatur
- Betreuung
- Ernährung
- Sozialkontakt

Bei Beurteilung der Angemessenheit dieser Faktoren sind nicht nur art- und rassespezifische, sondern auch individuelle Bedürfnisse des Tieres (wie z.B. Gesundheitszustand, Alter) zu berücksichtigen.

Da die Anpassungsfähigkeit der Tiere durch die Haltungsbedingungen nicht überfordert werden darf (§ 13 Abs. 3 TSchG), hat die Tierhaltung nach den **Rahmenbedingungen des TSchG** tiergerecht zu erfolgen. Die in den Anlagen zur 2. ThVO festgelegten tierartspezi-

fischen **Mindestanforderungen** (s.u.) entsprechen jedoch vielfach nicht den hohen Anforderungen, die § 13 TSchG formuliert. Die Einhaltung der Mindestanforderungen gewährleistet daher nur die (Tierschutz-)Rechtskonformität, nicht hingegen die Tierschutzkonformität (Tiergerechtigkeit) der Haltungsbedingungen. Als tierschutzkonform (tiergerecht) kann eine Haltung nur dann bezeichnet werden, wenn sie den Bedürfnissen der gehaltenen Tiere nach fachlich begründetem Urteil möglichst umfassend Rechnung trägt (vgl. zu den Anforderungen an die tierschutzkonforme (tiergerechte) Haltung von Hunden und Katzen sowie von Kaninchen, Meerschweinchen und Frettchen Fragen A.1., A.3. und A.4. bzw. A.5. – A.7.).

### Ad b) Mindestanforderungen

Die **Mindestanforderungen** an die Haltung von Heimtieren (und heimtierartig gehaltenen Wildtieren) werden in der 2. ThVO geregelt. Hier sind zunächst die Bestimmungen über die allgemeinen Anforderungen an die Tierhaltung (§ 2) und – sofern es sich um Säugetiere handelt – die Bestimmungen über die besonderen Anforderungen an die Haltung von Säugetieren (§ 3) zu beachten. Die **artspezifischen Mindestanforderungen** für die Haltung verschiedener Säugetierspezies sind Anlage 1 der 2. ThVO zu entnehmen. Wie bereits aus dem Begriff Mindestanforderungen hervorgeht, handelt es sich um Minimalstandards, die grundsätzlich nicht geeignet sind, eine tiergerechte Haltung zu gewährleisten und daher insoweit z.T. auch nicht den in § 13 TSchG definierten Rahmenbedingungen entsprechen. Die Tierhalter sollten daher angeregt werden, die Haltungsbedingungen über die verbindlichen Mindestanforderungen hinaus zu optimieren.

### Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden sind in Anlage 1, Abschnitt 1 der 2. ThVO geregelt; vgl. jedoch auch §§ 2f. der 2. ThVO (allgemeine Anforderungen an die Haltung von Tieren, die der 2. ThVO unterliegen, sowie besondere Anforderungen an die Haltung von Säugetieren).

**Verbotene Haltungsformen:** Verboten sind jegliche, d.h. auch die vorübergehende, Anbindehaltung sowie die dauernde Zwingerhaltung.

§ 16 Abs. 5 TSchG stellt klar, dass u.a. das Führen eines Hundes an der Leine und das kurzfristige Anbinden eines Hundes vor einem Platz bzw. Gebäude, der / das mit dem Hund nicht betreten werden darf, keine Anbindehaltung darstellt.

Eine dauernde Zwingerhaltung liegt nur dann vor, wenn der Hund nicht mindestens einmal täglich die Möglichkeit hat, sich außerhalb des Zwingers zu bewegen (2 ThVO, Anlage 1, Abschnitt 1.4., Abs. 1).

**Zulässige Haltungsformen:** Nach der 2. ThVO (Anlage 1, Abschnitt 1) ist es zulässig, Hunde ausschließlich im Freien, in einem Zwinger oder in Räumen zu halten, sofern die für die einzelnen Haltungsformen definierten Mindestanforderungen erfüllt werden.

Die Haltung **im Freien** setzt voraus, dass der Hund nach Rasse, Gesundheitszustand, Alter etc. für diese Haltungsform geeignet ist und daran gewöhnt wurde. Weiters müssen eine geeignete Hundehütte und ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz vorhanden sein (vgl. 2. ThVO, Anlage 1, Abschnitt 1.2.).

Was die Bewegungsfreiheit (vgl. § 13 Abs. 2 TSchG) betrifft, so setzt eine zulässige **Zwingerhaltung** lediglich voraus, dass dem Hund einmal täglich entsprechend seinem Bewegungsbedürfnis, jedoch in zeitlich nicht näher definiertem Ausmaß die Möglichkeit zur Bewegung außerhalb des Zwingers geboten wird. Zu weiteren Mindestanforderungen an Zwinger vgl. 2. ThVO, Anlage 1, Abschnitt 1.4.

Die **Haltung in Innenbereichen** (vgl. 2. ThVO, Anlage 1, Abschnitt 1.3.) kann unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Tageslichteinfall, Temperatur) auch in Räumen erfolgen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen; die Mindestbodenfläche muss in diesem Fall den für die Zwingerhaltung geltenden Mindestanforderungen entsprechen.

Bei der Haltung in einer **Wohnung** ist es nach den tierschutzrechtlichen Vorschriften ausreichend, dass dem Hund mehrmals (also mindestens zweimal) täglich die Möglichkeit zum Kot- und Harnabsatz im Freien sowie mindestens einmal täglich „ausreichend“ Gelegenheit zum Auslauf geboten wird.

Zu den fachlichen Anforderungen an die tierschutzkonforme Bewegungsmöglichkeit von Hunden vgl. Frage A.1. Einer hundegerechten Hundehaltung stehen nicht zuletzt auch die in einigen Bundesländern geltenden restriktiven Sicherungspflichten, vor allem die generelle Maulkorb- und Leinenpflicht für Hunde bestimmter Rassen, entgegen.

### Mindestanforderungen an die Haltung von Katzen

Vgl. dazu Frage B.9.

### Mindestanforderungen an die Haltung von Frettchen

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Frettchen finden sich in Abschnitt 4 der Anlage 1 zur 2. ThVO (allgemeine Anforderungen an die Haltung von Tieren, die der 2. ThVO unterliegen, sowie besondere Anforderungen an die Haltung von Säugetieren).

**Zulässige Haltungsformen:** Frettchen dürfen in geschlossenen Räumen (z.B. in der Wohnung) oder vorübergehend sowie permanent in einem Außengehege gehalten werden. Auch die Haltung in Käfigen ist zulässig.

**Käfighaltung:** Die nutzbare Käfigfläche muss für 1 – 2 Tiere mindestens 2 m<sup>2</sup> betragen.

Achtung: Der Umstand, dass die Mindestfläche für 1 – 2 Tiere festgelegt wird, bedeutet nicht, dass die Tiere einzeln gehalten werden dürfen; aus dieser Bestimmung geht lediglich hervor, dass die Käfigfläche auch dann nicht kleiner sein darf, wenn ein Tier in begründeten Ausnahmefällen vorübergehend einzeln untergebracht werden muss (z.B. bei Unverträglichkeit, nach dem Tod des Partnertieres).

Werden mehr als 2 Tiere in einem Käfig gehalten, so ist für jedes weitere Tier eine zusätzliche Fläche von je 0,5 m<sup>2</sup> vorzusehen. Die nutzbare Fläche soll über zwei, höchstens jedoch über drei Etagen verteilt sein. Der Käfig muss mindestens 60 cm hoch sein; bei mehreren Etagen gilt diese Mindesthöhe für jede Etage. Käfige sind mit Schlafkisten, Spiel-, Versteckmöglichkeiten auszustatten; diese müssen so beschaffen sein, dass sie leicht gereinigt werden können. Im Käfig muss eine Möglichkeit zum Graben vorhanden sein, die eine Mindestfläche von 0,3 m<sup>2</sup> aufweist. Perforierte Böden (Gitter- und Rostböden) sind verboten.

Bei Käfighaltung muss es Frettchen ermöglicht werden, sich mindestens einmal täglich mehrere Stunden außerhalb des Käfigs frei zu bewegen.

Das Entfernen der Geruchsdrüsen ist verboten (vgl. Frage B.6.).

**Haltung in Außengehegen:** Bei permanenter Haltung in einem Außengehege muss die Grundfläche des Geheges für ein 1 – 2 Tiere<sup>11</sup> mindestens 10 m<sup>2</sup> betragen; für jedes weitere Tier ist eine zusätzliche Grundfläche von je 2,5 m<sup>2</sup> vorzusehen.

Außengehege müssen teilweise überdacht und beschattet sein sowie mit ausreichenden Beschäftigungs-, Kletter-, Versteck- und Grabemöglichkeiten ausgestattet werden. Weiters muss eine ausreichende Anzahl von Schlafboxen vorhanden sein, die gut isoliert sind und der Körpergröße der Tiere entsprechen.

Zu den fachlichen Anforderungen an die tierschutzkonforme Haltung von Frettchen vgl. Frage A.7.

Achtung: Für die Mitnahme von Hunden, Katzen und Frettchen im Reiseverkehr innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist seit 1.10.2004 der Heimtierausweis (Pet Passport) und somit auch die Kennzeichnung mittels Microchip-Transponders vorgeschrieben.

### Anforderungen an die Haltung von Kaninchen

In der 1. ThVO (Anlage 9) werden die Mindestanforderungen an die nutztierartige Haltung von Kaninchen (Mast- und Zuchtkaninchen) festgelegt. Der ursprünglich in der 2. ThVO vorgesehene Verweis auf diese Mindestanforderungen wurde durch BGBl. II Nr. 341/2018 gestrichen. Da die **heimtierartige Haltung** von Kaninchen auf **Verordnungsebene** somit **nicht geregelt ist**, ist zur Konkretisierung der Anforderungen an eine dem § 13 TSchG entsprechende Kaninchenhaltung die einschlägige Fachliteratur heranzuziehen (vgl. zu den Anforderungen an eine tiergerechte Haltung von Kaninchen vgl. Frage A.5.).

### Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinnagetieren

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinnagetieren sind in Anlage 1, Abschnitt 3 der 2. ThVO geregelt; vgl. jedoch auch §§ 2f. der 2. ThVO (allgemeine Anforderungen an die Haltung von Tieren, die der 2. ThVO unterliegen, sowie besondere Anforderungen an die Haltung von Säugetieren).

Die folgenden **allgemeinen Anforderungen** gelten für die Haltung **aller Arten** von Kleinnagetieren:

- **Arten der Unterbringung:**

**Käfige** müssen rechteckig sein und die für die jeweilige Tierart festgelegten Mindestabmessungen aufweisen. Gitterkäfige müssen querverdrahtet sowie korrosionsbeständig sein und dürfen keine Verletzungsgefahr (Hängenbleiben!) darstellen.

---

<sup>11</sup> Vgl. dazu oben, Ausführungen zu Mindestflächen von Käfigen.

Becken aus (Plexi-)Glas dürfen nur dann Verwendung finden, wenn sie über ausreichend dimensionierte, seitlich angebrachte Belüftungsöffnungen verfügen und oben nicht dicht geschlossen sind.

Käfige – und wohl auch (Plexi-)Glasbecken – sind in einer Mindesthöhe von 60 cm aufzustellen sowie so zu platzieren, dass eine natürlicher Tag-/Nachtrhythmus eingehalten wird.

Tieren, die in Käfigen gehalten werden, ist „jedenfalls mehrmals wöchentlich“, d.h. mindestens zweimal pro Woche, ein Auslauf außerhalb des Käfigs zu ermöglichen.

In **Außenanlagen (Gehegen)** muss ein Witterungsschutz zur Verfügung stehen, der von allen Tieren gleichzeitig genutzt werden kann; weiters müssen die Tiere vor Raubfeinden geschützt werden.

- **Ausstattung:**

Die Unterkunft muss dreidimensional strukturiert sein, d.h. Rückzugsmöglichkeiten (z.B. Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln) aufweisen.

Beschäftigungs- und Nagematerial muss in ausreichender Menge und Qualität (keine Gesundheitsgefahr!) ständig zur Verfügung stehen (z.B. ungiftige Äste).

- **Bodenbeschaffenheit und Einstreu:**

Der Boden der Unterkunft muss gleichmäßig und rutschsicher mit saugfähigem und gesundheitlich unbedenklichem Material bedeckt sein.

Achtung: Die Verwendung von Katzenstreu ist verboten!

- **Trinkwasser und Futter:**

Wasser von Trinkwasserqualität muss stets verfügbar sein und kann in Hängeflaschen oder in standfesten, offenen Gefäßen angeboten werden. Wasser- und Futtergefäße sind so anzuordnen, dass sie nicht verschmutzt werden können. Futter und Wasser müssen täglich frisch verabreicht werden. Futterheu ist in Heuraufen anzubieten.

- **Hygiene:**

Boden und Einstreu müssen ständig in sauberem und trockenem Zustand gehalten werden.

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Anforderungen sind die **speziesspezifischen Mindestanforderungen** einzuhalten:

### Meerschweinchen

Die Käfiggröße muss für 1 – 2 Tiere<sup>12</sup> mindestens 100 x 60 x 50 cm (Länge x Breite x Höhe) betragen und für jedes weitere adulte Tier um mindestens 2000 cm<sup>2</sup> vergrößert werden. Da das Bewegungsbedürfnis von Meerschweinchen in der Regel unterschätzt wird, empfiehlt die Fachliteratur jedoch ein deutlich größeres Platzangebot.

---

<sup>12</sup> Vgl. dazu oben, Ausführungen zu Mindestflächen von Käfigen für Frettchen.

Obwohl Meerschweinchen in Gruppen leben, dürfen sie auch paarweise gehalten werden; dies kann nicht zuletzt dann zu Problemen führen, wenn eines der Tiere stirbt.

Meerschweinchen dürfen nicht zusammen mit Kaninchen gehalten (d.h. in einer Unterkunft untergebracht) werden (vgl. zur Begründung Frage A.5.).

Schließlich müssen den Tieren eine Schlafhöhle und erhöhte Liegeflächen zur Verfügung gestellt werden.

Vgl. zur tierschutzkonformen Haltung von Meerschweinchen Frage A.6.

## Hamster

Die Käfiggröße muss mindestens 60 x 30 x 40 cm (Länge x Breite x Höhe) betragen.

Goldhamster sind solitär lebend und daher einzeln zu halten. Zwerghamsterarten (z.B. Dsungarische-, Campbell-, Roborowski-Zwerghamster) dürfen auch paarweise gehalten werden.

Obwohl **Goldhamster** ein ausgeprägtes Grabbedürfnis aufweisen und unterirdische Baue anlegen, ist in der 2. ThVO (Anlage 1, Abschnitt. 3.4. Abs. 4) vorgesehen, dass die Mindestdiefe der Einstreu lediglich 5 cm betragen muss; vgl. dazu die Gegenüberstellung eines handelsüblichen Hamsterkäfigs und eines tiergerechten Hamstergeheges unter folgenden Links (accessed 24.07.2019)

<https://www.hamsterinfo.ch/hamsterhaltung/hamstergehege/>

[http://www.hamsterhilfe-nrw.de/?page\\_id=804](http://www.hamsterhilfe-nrw.de/?page_id=804)

Laufräder oder ähnliche Vorrichtungen müssen verletzungssicher sein (vgl. dazu Frage B.11.).

Achtung: Da unzureichende Haltungsbedingungen zu physischen oder psychischen Erkrankungen führen oder deren Entstehung begünstigen können, kommt der Information der Tierhalter über Verhaltensansprüche und die Anforderungen an eine tierschutzkonforme Haltung präventivmedizinische Bedeutung zu.

Eine **Unterschreitung der Mindestanforderungen** ist nur **ausnahmsweise** zulässig, wenn sie zum Zweck der Behandlung eines kranken Tieres, während einer Quarantäne oder im Fall einer tierseuchenrechtlich angeordneten Überwachungsmaßnahme erfolgt (§ 2 Abs. 8 der 2. ThVO). Abgesehen von diesen Ausnahmen müssen die für die jeweilige Tierart festgelegten Mindestanforderungen auf jeden Fall eingehalten werden, d.h. dass eine Unterschreitung strafbar ist. Zu den Sanktionen vgl. Frage B.10.

Da die Mensch-(Heim-)Tier-Beziehung einen hohen Stellenwert hat, sollte jeder verantwortungsbewusste Tierhalter bestrebt sein, den Tieren die bestmöglichen und nicht bloß die durch Rechtsvorschriften zwingend vorgesehenen Haltungsbedingungen zu bieten.

## Rechtsgrundlagen:

- TSchG, §§ 1, 13ff.
- 2. ThVO, §§ 2 u. 3 sowie Anlage 1

**Literaturhinweise:**

- Binder, R. (2019): Das österreichische Tierschutzrecht. Praxiskommentar. 4. Aufl. Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Binder R., Affenzeller, N. (2019): Sicherheitspolizeiliche Hundegesetzgebung in Österreich unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen in Deutschland und in der Schweiz. Bestandserhebung und Bedarfsanalyse aus rechtlicher und veterinärfachlicher Sicht Schlussbericht auf der Grundlage der Präsentation im BMASGK am 26.02.2019  
[https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/Studie\\_zur\\_H\\_undehaltung\\_der\\_Veterinaermedizinischen\\_Universitaet](https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/Studie_zur_H_undehaltung_der_Veterinaermedizinischen_Universitaet) (accessed 24.07.2019)
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (2018): Einreise und Wiedereinreise von Hunden, Katzen, Frettchen und anderen Heimtieren im Reiseverkehr aus Drittstaaten nach Österreich  
[https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/9/2/CH4115/CMS129199139599\\_0/reiseverkehr\\_tiere\\_jaenner\\_2018\\_bmasgk\\_logoneu.pdf](https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/9/2/CH4115/CMS129199139599_0/reiseverkehr_tiere_jaenner_2018_bmasgk_logoneu.pdf) (accessed 24.07.2019)
- Feddersen-Petersen, D. U. (2008): Ausdrucksverhalten beim Hund: Mimik und Körpersprache, Kommunikation und Verständigung. Stuttgart: Franckh Kosmos Verlag.
- Fritzsche, P. (2007): Mein Hamster. GU-Ratgeber. München: Gräfe und Unzer Verlag.
- Gansloßer, U., Rodewald, A. (2016): Verhaltensbiologie der Hauskatze. Fürth: Filander.
- Rodentia. Fachzeitschrift für Nager.  
<https://www.ms-verlag.de/saeugetiere> (accessed 24.07.2019)
- Schöning, B. (2008): Hundeverhalten: Verhalten und Körpersprache verstehen. Welpenentwicklung optimal fördern. Probleme von Anfang an vermeiden. Stuttgart: Franckh Kosmos Verlag.
- Schneider, B., Döring, D. (2017): Verhaltensberatung bei kleinen Heimtieren. Haltung, Normalverhalten und Behandlung von Verhaltensproblemen. Stuttgart: Schattauer.
- Schneider, B., Ketter, D. (2016): Verhaltensmedizin bei Hund und Katze: Ätiologie, Diagnose und Therapie von Verhaltensproblemen. Stuttgart: Schattauer.
- Schroll, S. (2006): Aller guten Katzen sind ...? Der Mehrkatzen-Haushalt. Norderstedt: Books on Demand.
- Schroll, S. (2007): Miez, miez - na komm! Artgerechte Katzenhaltung in der Wohnung. Norderstedt: Books on Demand.
- Schroll, S., Dahasse, J. (2015): Verhaltensmedizin bei der Katze: Leitsymptome, Diagnostik, Therapie und Prävention (Kleintier konkret), 3. Aufl. Stuttgart: Enke Verlag.
- Schroll, S., Dehase J. (2016): Verhaltensmedizin beim Hund: Leitsymptome, Diagnostik, Therapie und Prävention. 2. überarb. u. erw. Aufl. Stuttgart: Enke Verlag.
- Schroll, S. (2017): Katzen-Kindergarten. Erfolgreiche Katzenerziehung ab dem ersten Tag. Norderstedt: Books on Demand.

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT, 2011): Kastration von Hunden und Katzen, Merkblatt Nr. 120.

<https://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50> (accessed 24.07.2019)

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT, 2017): Empfehlungen zur Katzenhaltung in privaten Haushalten, Merkblatt Nr. 139.

<https://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50#c412> (accessed 24.07.2019)

Tierschutzrat (2013): Leitfaden des Tierschutzrates für die Beurteilung von Katzenhaltungen gem. § 42 Abs. 9 des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idgF., GZ. 74.800/0121-II/B/11/2013. In: Amtliche Veterinärnachrichten (AVN) des Bundesministeriums für Gesundheit – Veterinärverwaltung, 86. Jg., Nr. 05/Mai 2013 v. 28. Juni 2013.

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Avn/AVN\\_20130628\\_AVN\\_2013\\_5\\_0/AVN\\_20130628\\_AVN\\_2013\\_5\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Avn/AVN_20130628_AVN_2013_5_0/AVN_20130628_AVN_2013_5_0.pdf) (accessed 24.07.2019)

Walker, B. (1996): The Cats' House. Andrews & Mcmeel Publishers.

## B.9. Mindestanforderungen an die Haltung von Katzen (R. BINDER)

**Frau N möchte erstmals eine Katze bei sich aufnehmen. Um keine Fehler zu machen, erkundigt sie sich bereits im Vorfeld über die Anforderungen für die Haltung von „Wohnungskatzen“. Welche Informationen geben Sie Frau N?**

### Allgemeine Anforderungen an die Haltung

Nach den im TSchG festgelegten allgemeinen Grundsätzen der Tierhaltung sind Tiere so zu halten und zu betreuen, dass ihre physiologischen und ethologischen Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden, ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird und keine haltungsbedingten (physischen oder psychischen) Erkrankungen entstehen (§ 13 Abs. 1 und 2 TSchG; vgl. Frage B.8.).

### Mindestanforderungen an die Haltung von Katzen

Die Mindestanforderungen an die Haltung von Katzen werden in der 2. ThVO (Anlage 1, Abschnitt 2) festgelegt; vgl. jedoch auch §§ 2f. der 2. ThVO (allgemeine Anforderungen an die Haltung von Tieren, die der 2. ThVO unterliegen, sowie besondere Anforderungen an die Haltung von Säugetieren).

**Verbotene Haltungsformen:** Die Anbindehaltung und die Käfighaltung von Katzen sind verboten.

Die **Anbindehaltung** von Katzen ist auch kurzfristig unzulässig. Das Spaziergehen mit einer angeleiteten Katze kann bei entsprechender Gewöhnung und Verwendung eines geeigneten Brustgeschirrs zur Anreicherung der Haltungsbedingungen beitragen und stellt keine Anbindehaltung dar. Das (mehrstündige) Anbinden einer Katze (z.B. in einem Garten) wäre hingegen als unzulässig zu betrachten.

Verboten ist auch die **Käfighaltung** von Katzen. Kranke bzw. verletzte Katzen dürfen zum Zweck der medizinischen Behandlung in Käfigen untergebracht werden. Die Beförderung von Katzen in geeigneten Transportboxen stellt keine Käfighaltung dar.

**Zulässige Haltungsformen:** Katzen dürfen nach der 2. ThVO (Anlage 1, Abschnitt 2) ausschließlich im Freien sowie in geschlossenen Räumen mit oder ohne Zugang ins Freie gehalten werden.

Für die Haltung in **geschlossenen Räumen** (z.B. Wohnung Einfamilienhaus) gelten folgende Mindestanforderungen:

Den Katzen müssen folgende **Ressourcen** zur Verfügung gestellt werden:

- ausreichende Anzahl an erhöhten Rückzugsmöglichkeiten
- Beschäftigungsmöglichkeiten
- Möglichkeit zum Schärfen der Krallen
- ausreichende Anzahl an Katzentoiletten
- Katzengras (oder gleichwertiger Ersatz)
- Versorgung mit einer ausreichenden Menge an geeignetem Futter und Wasser

Im Tierschutzrecht wird **kein Mindestplatzangebot** für die Haltung von Katzen festgelegt, da im Allgemeinen davon ausgegangen wird, dass eine gute Strukturierung der Umgebung für Katzen wichtiger ist als die Größe der zur Verfügung stehenden Fläche. Im Lichte der allgemeinen Bestimmungen über die Grundsätze der Tierhaltung (vgl. oben, § 13 TSchG sowie Frage B.8.) doch müssen Platzangebot und Bewegungsfreiheit den Bedürfnissen der Zahl der gehaltenen Katzen angemessen sein, d.h. die Ausübung verschiedener Verhaltensweisen (z.B. das Spielen, Klettern, Springen und Erkunden sowie das ungestörte Ruhen und Schlafen) und die Trennung verschiedener Funktionsbereiche ermöglichen. Da Katzen im Allgemeinen sehr spring- und kletterfreundlich sind und in der Regel erhöhte Ruhe- bzw. Aussichtsplätze bevorzugen, kommt der dreidimensionalen Strukturierung der Räume jedenfalls besondere Bedeutung zu; vgl. auch Fragen A.3. und A.4.).

In einer Empfehlung des Tierschutzrates wird jedoch (unter dem Aspekt des Animal Hoardings) festgehalten, dass der Lebensraum von Katzen, die keine Möglichkeit zum Freigang haben, mindestens eine „Zweizimmerwohnung ohne Tabuzonen“ umfassen sollte. Die Anzahl der gehaltenen Katzen sollte sich nach dieser Empfehlung nach der Größe der verfügbaren Räumlichkeiten richten, die Anzahl von 10 Katzen jedoch nicht überschreiten.

**Sicherungspflicht:** Fenster und Balkone sind mit geeigneten Schutzvorrichtungen (z.B. Netzen, Gittern) zu versehen, wenn eine Absturzgefahr besteht; sinngemäß gilt diese Verpflichtung auch für Loggien und Terrassen.

Achtung: Obwohl eine Sicherung von Kippfenstern nicht ausdrücklich angeordnet wird, ist diese aufgrund der Verletzungsgefahr dringend anzuraten.

**Hygiene:** Schließlich ist für ausreichende Hygiene zu sorgen, d.h. dass die Räume, in denen Katzen leben, sowie die Katzentoiletten sauber zu halten sind; sinngemäß gilt dies auch für Ausstattungsgegenstände und Zubehör (z.B. Schlafplätze wie Körbe, Decken u.dgl.).

Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen bedeutet lediglich, dass die Haltung (tierschutz-)rechtskonform ist, nicht hingegen, dass sie tierschutzkonform oder gar katzengerecht ist. Zur tierschutzkonformen Katzenhaltung sollte Fachliteratur empfohlen werden, die Informationen über die artspezifischen Bedürfnisse von Katzen vermittelt und praktische Tipps zur katzengerechten Gestaltung der Wohnung (Environmental Enrichment), zur Vergesellschaftung mit Artgenossen und zur interaktiven Beschäftigung mit den Katzen (z.B. Clicker-Training, Transporttraining, Fell-, Krallen- und Zahnpflege, Medical Training) gibt.

Achtung: Da unzureichende Haltungsbedingungen zu physischen oder psychischen Erkrankungen führen oder deren Entstehung begünstigen können, kommt der Information der Tierhalter über Verhaltensansprüche und die Anforderungen an eine tierschutzkonforme Haltung präventivmedizinische Bedeutung zu.

**Kastrationspflicht:** Katzen, die „regelmäßigen Zugang ins Freie“ haben, müssen kastriert werden. Aus der Kastrationspflicht sind ausschließlich Zuchtkatzen ausgenommen, wobei diese geschippt und registriert werden müssen.

Achtung: Die ursprünglich für „Katzen in bäuerlicher Haltung“ vorgesehene Ausnahme von der Kastrationspflicht ist durch die Novellierung der 2. ThVO im Jahr 2016 entfallen.

Die **tierschutzkonforme (tiergerechte) Haltung** von Katzen in geschlossenen Räumen (Wohnung, Einfamilienhaus ohne Freigang) stellt insbesondere unter dem Aspekt des Explorationsverhaltens und des Beschäftigungsbedürfnisses hohe Anforderungen an die katzensgerechte Ausstattung und an das für die Mensch-Tier-Interaktion vorgesehene Zeitbudget. Zu den fachlichen Anforderungen an die tierschutzkonforme Haltung von Katzen vgl. Fragen A.3. und A.4.

#### Rechtsgrundlagen und Materialien:

- TSchG, §§ 13ff.
- 2. ThVO, §§ 2 & 3 sowie Anlage 1, Abschnitt 2
- Leitfaden des Tierschutzrates für die Beurteilung von Katzenhaltungen gemäß § 42 Abs. 9 des Tierschutzgesetzes 2004 (TSchG 2004), BGBl. I Nr. 118/2004 idgF., GZ. 74.800/0121-II/B/11/2013, veröffentlicht in AVN Nr. 05/Mai 2013 v. 28.06.2013.

#### Literaturhinweise:

- Binder, R. (2019): Das österreichische Tierschutzrecht. Praxiskommentar. 4. Aufl. Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Schroll, S. (2006): Aller guten Katzen sind ...? Der Mehrkatzen-Haushalt. Norderstedt: Books on Demand.
- Schroll, S. (2007): Miez, miez - na komm! Artgerechte Katzenhaltung in der Wohnung. Norderstedt: Books on Demand.
- Schroll, S., Dahasse, J. (2015): Verhaltensmedizin bei der Katze: Leitsymptome, Diagnostik, Therapie und Prävention (Kleintier konkret), 3. Aufl. Stuttgart: Enke Verlag.
- Schroll, S. (2017): Katzen-Kindergarten. Erfolgreiche Katzenerziehung ab dem ersten Tag. Norderstedt: Books on Demand.
- Gansloßer, U., Rodewald, A. (2016): Verhaltensbiologie der Hauskatze. Fürth: Filander. Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT, 2011): Kastration von Hunden und Katzen, Merkblatt Nr. 120  
<https://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50> (accessed 24.07.2019)
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT, 2017): Empfehlungen zur Katzenhaltung in privaten Haushalten, Merkblatt Nr. 139.  
<https://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50#c412> (accessed 24.07.2019)
- Walker, B. (1996): The Cats' House. Andrews & Mcmeel Publishers.

## B.10. Mindestanforderungen an die Haltung von Meerschweinchen (R. BINDER)

**Im Rahmen der Behandlung eines Meerschweinchens stellt sich heraus, dass das Tier einzeln gehalten wird, um einen möglichst zahmen Spielgefährten für das Enkelkind der Tierhalterin abzugeben. Wie gehen Sie mit dieser Situation um?**

Das TSchG schützt u.a. das **Wohlbefinden** der Tiere (§ 1; vgl. Frage B.2.). Die Haltungsbedingungen dürfen weder zu körperlichen noch zu psychischen Erkrankungen (Verhaltensstörungen) führen (§ 13 Abs. 3 TSchG; vgl. auch Frage B.8.).

Die Haltungsumwelt muss es den Tieren daher ermöglichen, ihre **körperlichen Grundbedürfnisse** wie Atmung, Wasser, Nahrung, Schlaf, Thermoregulation zu decken sowie **artspezifische Verhaltensweisen** auszuüben. § 13 Abs. 2 TSchG nennt einzelne Faktoren der Haltungsumwelt, die den biologischen Bedürfnissen und den Verhaltensansprüchen der Tiere angemessen sein müssen; dazu zählt auch die Möglichkeit zum Sozialkontakt.

Da das Bedürfnis nach Sozialkontakt zu Artgenossen zu den **grundlegenden Verhaltensansprüchen sozial lebender Tiere** wie Meerschweinchen zählt, müssen Meerschweinchen paarweise oder in einer Gruppe gehalten werden (vgl. Anlage 1 Abschnitt 3.6. der 2. ThVO).

Achtung: Der Umstand, dass die in der 2. ThVO (Anlage 1, Abschnitt 3.6. Abs. 2) festgelegte **Mindestkäfiggröße für 1 – 2 Tiere** vorgesehen ist, bedeutet nicht, dass Meerschweinchen einzeln gehalten werden dürfen; aus dieser Bestimmung geht lediglich hervor, dass die Käfigfläche auch dann nicht kleiner sein darf, wenn ein Meerschweinchen in begründeten Ausnahmefällen vorübergehend (z.B. bei Unverträglichkeit, nach dem Tod des Partnertieres) einzeln untergebracht werden muss.

Der Tierhalterin sollte erklärt werden, dass die Einzelhaltung sozial lebender Tiere das Wohlbefinden beeinträchtigt und zu Leiden führt, weil ein Grundbedürfnis nicht befriedigt werden kann. Dies kann psychische Erkrankungen (Verhaltensstörungen) verursachen, aber auch die Entstehung physischer Krankheiten begünstigen. Weder der Sozialkontakt zu Menschen noch zu Tieren anderer Arten kann den Kontakt zu Artgenossen ersetzen. Da eine nachträgliche Vergesellschaftung oft eine Herausforderung darstellt, sollte die Tierhalterin eine entsprechende Beratung erhalten.

Nach der 2. ThVO (Anlage 1, Abschnitt 3.6., Abs. 1) dürfen Meerschweinchen nicht gemeinsam mit Kaninchen gehalten werden, da beide Tierarten ein unterschiedliches Verhaltensrepertoire aufweisen und bestimmte Krankheitserreger von Kaninchen auf Meerschweinchen übertragen werden können (vgl. Frage A.6.).

Achtung: Da unzureichende Haltungsbedingungen zu physischen oder psychischen Erkrankungen führen oder deren Entstehung begünstigen können, kommt der Information der Tierhalter über Verhaltensansprüche und die Anforderungen an eine tierschutzkonforme Haltung präventivmedizinische Bedeutung zu.

Die **Strafandrohung** unterscheidet das Recht von Normen der Moral. Wenngleich die Beratung in der tierärztlichen Sprechstunde in den Tierhaltern das Verständnis für die Bedürfnisse der von ihnen gehaltenen Tiere wecken sollte, ist jedenfalls dann, wenn der

Tierhalter uneinsichtig ist, der Hinweis angebracht, dass die Übertretung tierschutzrechtlicher Vorschriften strafbar ist. Für die Unterschreitung von Mindestanforderungen (d.h. auch für die Einzelhaltung von Meerschweinchen) sieht das TSchG eine Geldstrafe bis zu Euro 3.750,-- vor; bei Wiederholung verdoppelt sich diese Strafobergrenze (§ 38 Abs. 3 iVm § 13 Abs. 2 und Anlage 1 Abschnitt 3.6. der 2. ThVO). War die soziale Deprivation nach sachverständigem Urteil die Ursache für eine (psychische) Erkrankung bzw. hat sie nachweislich zu Schmerzen, Leiden, schwerer Angst oder Schäden geführt, so ist von einer Übertretung des Verbotes der Tierquälerei auszugehen; die angedrohte Geldstrafe beträgt in diesem Fall bis Euro 7.500,-- bzw. im Wiederholungsfall bis Euro 15.000,-- (§ 38 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 1 TSchG).

Da der Tierarzt gerade im Hinblick auf Kleintiere in der Regel die einzige außenstehende Person ist, welche von den Haltungsbedingungen Kenntnis erlangt, sollte bei nachhaltiger Uneinsichtigkeit der Tierhalterin nicht gezögert werden, die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen, um erforderliche Vollzugsmaßnahmen (Kontrolle, Anpassungsauftrag) zu ermöglichen.

#### Rechtsgrundlagen:

- TSchG, §§ 1, 13ff.
- 2. ThVO, §§ 1 & 2 sowie Anlage 1 Abschnitt 3.6.

#### Literaturhinweise und Materialien:

Binder, R. (2019): Das österreichische Tierschutzrecht. Praxiskommentar. 4. Aufl. Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Morgenegg, R. (2005): Artgerechte Haltung – ein Grundrecht auch für Meerschweinchen. 3. Aufl. Obfelden: TB-Verlag.

Schneider, B., Döring, D. (2017): Verhaltensberatung bei kleinen Heimtieren. Haltung, Normalverhalten und Behandlung von Verhaltensproblemen. Stuttgart: Schattauer, 70 – 132.

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT, 2014): Heimtiere: Meerschweinchen, Merkblatt Nr. 159 (in Überarbeitung).

<https://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50> (accessed 24.07.2019)

### B.11. Tierschutzwidriges Zubehör (R. BINDER)

Als **Betreuungstierarzt** eines **Zoofachgeschäftes** stellen Sie fest, dass auch „**tierschutzwidriges Zubehör**“ angeboten wird.

- a) **Wie definieren Sie „tierschutzwidriges Zubehör“?**
- b) **Welche Beispiele gibt es für tierschutzwidriges Zubehör?**
- c) **Mit welchen Argumenten bewegen Sie den Zoofachhändler, die beanstandeten Artikel aus dem Sortiment zu nehmen?**

#### Ad a) Tierschutzwidriges Zubehör vs. tierquälerisches Zubehör

Der Begriff „**Zubehör**“ umfasst alle Hilfsmittel, Vorrichtungen und Gegenstände, die im Umgang mit oder zur Haltung von Tieren verwendet werden, z.B. Maulkörbe und Leinen, Halsbänder und Brustgeschirre, Hilfsmittel, die zur Erziehung bzw. Ausbildung eingesetzt werden, Spielzeug und andere Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Tierunterkünfte (wie Käfige, Volieren, Aquarien) und Ausstattungselemente für die Tierunterkünfte (Häuschen, Sitzstangen u.dgl.).

Es ist zweckmäßig, zwischen ausdrücklich verbotenen (und daher tierquälerischen) Hilfsmitteln einerseits und ungeeigneten bzw. möglicherweise gefährlichen Gegenständen andererseits zu unterscheiden:

**Tierquälerische Hilfsmittel** sind solche, die nach dem Tierschutzrecht verboten sind; dazu zählen vor allem die in § 5 Abs. 2 lit. a) – c) angeführten Erziehungshilfen (für Hunde; vgl. Frage B.12.), aber auch verbotene Arten von Tierunterkünften (z.B. Rundvolieren mit einem Durchmesser von weniger als 2 m, kugelförmige Aquarien und sog. Nanoaquarien zur Haltung von Fischen).

Der Begriff **tierschutzwidriges Zubehör** ist im Tierschutzrecht nicht definiert. Es handelt sich um Gegenstände, die das Auftreten von Verhaltensauffälligkeiten- bzw. -störungen fördern oder die körperliche Gesundheit des Tieres gefährden können (z.B. durch Giftstoffe, absplitternde Teile, Gefahr des Einklemmens von Gliedmaßen).

Achtung: Da tierschutzwidriges Zubehör zu Verletzungen oder zu physischen bzw. psychischen Erkrankungen führen bzw. deren Entstehung begünstigen kann, kommt der Aufklärung der Tierhalter präventivmedizinische Bedeutung zu.

#### Ad b) Beispiele für tierschutzwidriges Zubehör

Das bekannteste **Beispiel für tierschutzwidriges Zubehör** sind Metalllaufräder für Kleinnagetiere („Hamsterrad“), deren Laufflächen aus Sprossen bestehen und die keine geschlossene Seitenwand aufweisen.<sup>13</sup>

Von tierschutzwidrigem Zubehör können verschiedene Arten von Gefahren ausgehen:

---

<sup>13</sup> Laufradtest Hamsterinfo.de <http://www.hamsterinfo.de/Laufradtest/laufradtest.htm> (accessed 24.07.2019)

- **Verletzungsgefahr** durch
  - **Hängen- oder Steckenbleiben:** Häuschen für Kleintiere mit zu kleinen Öffnungen; Heuraufen ohne Abdeckung; Halsbänder für Katzen; Katzenschutznetze mit einer Maschengröße von mehr als 3 x 3 cm; Netzhängematten
  - **Einklemmen oder Abtrennen von Körperteilen:** Laufräder mit Sprossen und beidseitig offener Lauftrommel
  - **Abschnüren von Körperteilen oder Strangulieren:** Seile, die in einzelne Stränge aufgedröselst werden können; Hamsterwatte aus Kunstfasern; Baumwolle
  - **Anlegen bzw. Abnehmen, Fluchtversuche:** Geschirre und Leinen für Nagetiere, Reptilien und Vögel („Papageien-Harness“)
- **Verschlucken:** z.B. zu kleines Spielzeug bzw. Spielzeug, das in Kleinteile zerlegt werden kann; Gegenstände aus Materialien, die splintern oder zernagt und z.T. verschluckt werden können
- **Vergiftungen:** lackierte oder mit toxischen Stoffen behandelte Gegenstände; Gegenstände, die Weichmacher freisetzen
- **mangelnde Belüftung bzw. Schadgasbildung:** Katzentoiletten mit Abdeckhaube und Türklappe; (Plexi-)Glasbehälter ohne ausreichende Belüftung; Labyrinthsysteme aus Kunststoff für Hamster
- **Verursachung von Stresssituationen:** Hamsterkugel, Hamsterauto; runde Käfige und kugelförmige Aquarien (schlecht zu strukturieren, Desorientierung)
- **Unterdrückung natürlicher Verhaltensweisen:** Krallenschutzkappen für Katzen; Bellstopp-Geräte; Plastikvögel und Spiegel als Partnerersatz für Vögel

Weitere Beispiele können z.B. den in den Literaturhinweisen angeführten Merkblättern der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. und des Deutschen Tierschutzbundes sowie den Fragen A.1. und A.4. sowie A.5. – A.7. entnommen werden.

Zu **Hunde- bzw. Leinenhalterungen** für Fahrräder vgl. Frage B.12.

### **Ad c) Argumente gegen tierschutzwidriges Zubehör im Sortiment einer Zoofachhandlung**

Da Hilfsmittel, die gem. § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a) TSchG ausdrücklich verboten sind (vgl. dazu Frage B.12.), auch nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (§ 5 Abs. 4 TSchG), ist es unzulässig, elektrisierende und chemische Dressurgeräte sowie Stachelhalsbänder zum Verkauf anzubieten (Strafsanktion gem. § 38 Abs. 3 TSchG bis Euro 3.250, im Wiederholungsfall bis Euro 7.000,-). Diese Hilfsmittel sind daher umgehend aus dem Sortiment zu entfernen.

Das in gewerblichen Tierhaltungen beschäftigte **Verkaufspersonal** ist verpflichtet, Kunden nicht nur über die tierschutzrechtskonforme, sondern gem. § 31 Abs. 2 TSchG tiergerechte Haltung der zum Verkauf angebotenen Tiere **zu informieren**. Diese Aufklärungspflicht umfasst daher nicht nur verbotenes Zubehör, sondern bezieht sich auch auf ungeeignete bzw. dem Wohlbefinden und der Gesundheit der Tiere abträgliche Artikel.

Aus dem Umfang dieser Informationspflicht folgt, dass auch tierschutzwidriges Zubehör nicht zum Verkauf angeboten werden darf. Zudem sollte der Zoofachhändler schon aus Konsumentenschutzinteressen nur tierschutzkonformes Zubehör anbieten. Da nur gut beratene und zufriedene Kunden Stammkunden werden bzw. bleiben, liegt ein hoher Qualitätsstandard nicht zuletzt auch im Eigeninteresse des Händlers.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- TSchG, §§ 1, 5, 13
- 2. ThVO, Anlage 2 Abschnitt 1 Abs. 4; Anlage 5, Abschnitt 1.1. Abs. 9
- Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung (TSch-SV), § 4 Z 5

#### **Literaturhinweise und Materialien:**

Binder, R. (2019): Das österreichische Tierschutzrecht. Praxiskommentar. 4. Aufl. Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Deutscher Tierschutzbunde e.V. (2017) Tierschutzwidriges Zubehör und Spielzeug.

[https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Positionspapire/Heimtiere/Tierschutzwidriges\\_Zubehoer.pdf](https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Positionspapire/Heimtiere/Tierschutzwidriges_Zubehoer.pdf) (accessed 24.07.2019)

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT, 1999): Tierschutzwidriges Zubehör für Hunde und Katzen, Merkblatt Nr. 70 (in Überarbeitung).

<https://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50#c412> (accessed 24.07.2019)

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT, 2010): Heimtierhaltung, Tierschutzwidriges Zubehör, Merkblatt Nr. 62.

<https://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50#c412> (accessed 24.07.2019)

## B.12. Gegenstände und Hilfsmittel für den Umgang mit Hunden (R. BINDER)

**Frau X stellt ihren Weimaraner Welpen zum ersten Mal in Ihrer Sprechstunde vor und erkundigt sich nach einer geeigneten Grundausstattung.**

- 1) Welche Arten von Hilfsmitteln sind nach dem TSchG verboten?**
- 2) Welche Anforderungen müssen a) Maulkörbe, b) Leinen und c) Halsbänder bzw. Brustgeschirre unter Tierschutz- und Sicherheitsaspekten erfüllen?**

### Ad 1) Verbotene (tierquälerische) Hilfsmittel

Gem. § 5 Abs. 2 Z 3 TSchG ist zu unterscheiden zwischen ausdrücklich verbotenen Hilfsmitteln (lit. a und lit. c) und Hilfsmitteln, deren Unzulässigkeit im Einzelfall zu beurteilen ist (lit. b).

**Ausdrücklich verboten** sind gem. § 5 Abs. 2 Z 3 lit a) und c) TSchG:

- Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder, elektrisierende und chemische Dressurgeräte (lit. a)
- Halsbänder mit einem Zugmechanismus, der durch Zusammenziehen das Atmen des Hundes erschweren kann (Würgehalsbänder ohne Stoppmechanismus bzw. Zugbegrenzung) (lit. c)

Unter das Verbot **elektrisierender Dressurgeräte** fallen auch sog. Niedrigstrom-Impulsgeräte. **Chemische Dressurgeräte** sind Halsbänder mit einer Kartusche, die darauf abzielen, das Verhalten des Hundes durch Sprühstöße einer mit Geruchsstoffen wie Zitronen- oder Melissenessenz versetzten Flüssigkeit zu beeinflussen. Dieses Wirkungsprinzip ist vor allem deshalb tierschutzrelevant, da der Geruch auch nach Abklingen des (Straf-)Reizes im Fell des Hundes haften bleibt, sodass der Hund nicht in der Lage ist, den Geruch mit dem unerwünschten Verhalten zu verknüpfen. Da der Geruch für den Hund unverständlich ist, kann er in einen Verhaltenskonflikt und sogar in Panik geraten (vgl. Bundesamt für Veterinärwesen<sup>14</sup> 1998).

Im Hinblick auf die in lit. a) aufgezählten Hilfsmittel ist nicht nur die Verwendung, sondern auch das In-Verkehr-Bringen, der Erwerb und der Besitz verboten (§ 5 Abs. 4 TSchG).<sup>15</sup>

Unter das Verbot der **Generalklausel** gem. § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b) TSchG fallen alle „technischen Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen.“ Die Unzulässigkeit eines Hilfsmittels ist im Lichte dieser Bestimmung im Einzelfall zu beurteilen und zu begründen.

Unter die Generalklausel fallen z.B. **Ultraschallgeräte**, die unerwünschtes Bellen beenden bzw. verhindern sollen (Bark Free-Geräte oder Bell-Stopp-Geräte), da mittels Selbstauslösung nichtselektive Strafreize gesetzt werden und eine natürliche Verhaltensweise des Hundes

<sup>14</sup> Nunmehr Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

<sup>15</sup> Der Erwerb und Besitz von Korallenhalsändern ist zulässig, sofern diese zur Ausbildung oder bei Einsätzen von Diensthunden der Sicherheitsexekutive oder des Bundesheeres verwendet werden (vgl. § 5 Abs. 4 iVm § 5 Abs. 3 Z 4 TSchG).

unterbunden wird, die idR auch durch tierschutzkonforme Erziehungsmethoden erfolgreich beeinflusst werden kann.

Sog. **Erziehungsgeschirre** sind als verbotenes Hilfsmittel iSd des § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b) TSchG zu betrachten, wenn sie so beschaffen sind, dass sie dem Hund auch bei ordnungsgemäßer Verwendung Schmerzen oder Leiden (Distress!) zufügen bzw. ihm Strafreize versetzen; dies ist z.B. dann der Fall, wenn eine solche Vorrichtung den Hund im Achselbereich einschnürt, sobald er an der Leine zieht.

Achtung: Im Zusammenhang mit dem Verbot tierquälerischer Hilfsmittel ist zu beachten, dass diese auch dann nicht verwendet werden dürfen, wenn der Hund zum Jagdhund ausgebildet werden soll, da nicht nur die Haltung, sondern auch die Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd eingesetzt werden, dem TSchG (und nicht etwa dem Jagdrecht) unterliegt (§ 3 Abs. 4 Z 1 TSchG).

Im Lichte des **Straßenverkehrsrechts** sind zudem folgende Vorschriften zu beachten:

Nach der **Straßenverkehrsordnung (StVO)** ist es unzulässig, Hunde während der Fahrt mit einem Fahrzeug – und dazu zählen auch Fahrräder – an der Leine zu halten oder anzuhängen, um sie mitlaufen zu lassen (§ 99 Abs. 3 lit. f) StVO). Für das Zuwiderhandeln ist eine Geldstrafe bis zu EUR 726,-- vorgesehen. Da zudem eine Verletzungsgefahr für den Hund besteht, sind **Hunde- bzw. Leinenhalterungen für Fahrräder** als grundsätzlich tierschutzwidriges Zubehör zu betrachten.

Da Tiere zu Ladung iSd § 61 StVO zählen, besteht die Verpflichtung, sie im KfZ sicher zu verwahren. Daher zählt auch eine geeignete **Sicherungsvorrichtung** zur unverzichtbaren Grundausstattung, wenn der Hund im **PKW** befördert werden soll. Das am besten geeignete Sicherungsmittel (Gurte, Transportbox oder Trenngitter) hängt vor allem von der Größe und der Anzahl der zu befördernden Hunde ab.<sup>16</sup>

## Ad 2) Beschaffenheit von Maulkörben und Leinen

Die **Beschaffenheit von Maulkörben und Leinen** ist sowohl unter dem Aspekt des Tierschutzes als auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit relevant, da diese Hilfsmittel einerseits verschiedene Verhaltensweisen der Hunde erheblich einschränken bzw. auch Schmerzen oder Leiden verursachen können, andererseits aber geeignet sein müssen, Bissverletzungen zu vermeiden bzw. die Beherrschbarkeit des Tieres zu gewährleisten. Maulkörbe nur unter Tierschutzaspekten zu beurteilen greift auch aus der Sicht des Tierschutzes zu kurz, da es unvertretbar ist, Hunden das Tragen eines noch so komfortablen Maulkorbes zuzumuten, wenn dieser keine hinreichende Sicherheit bietet.

### Maulkörbe

Unter dem Aspekt des **Tierschutzes** sind die frühzeitige tierschutzkonforme Gewöhnung an das Anlegen und Tragen des Maulkorbes sowie die Passform und der Tragekomfort von zentraler Bedeutung. Das Tragen eines Maulkorbes schränkt verschiedene Verhaltensweisen des Hundes ein und kann seine Lebensqualität wesentlich beeinträchtigen. Durch ein fachgerechtes Maulkorbtraining kann jedoch erreicht werden, dass der mit dem Anlegen und

---

<sup>16</sup> Vgl. dazu z.B. das Fototutorial des ARBÖ (accessed 24.07.2019):  
<http://www.arboe.at/auto-motor-rad/rund-ums-auto/hundetransport-im-auto-fototutorial/>

Tragen des Maulkorbes verbundene Stress reduziert wird und der Hund den Maulkorb toleriert bzw. akzeptiert.

Nach dem Tierschutzrecht muss der Maulkorb der Größe und Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein sowie dem Hund das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglichen (2. ThVO, Anlage 1, Abschnitt 1.1. Abs. 6). Selbstverständlich darf der Maulkorb weder scheuern noch Druckstellen verursachen; die Verwendung eines solchen Maulkorbes wäre als ungerechtfertigtes Zufügen von Schmerzen iSd § 5 Abs. 1 TSchG und daher als Tierquälerei zu beurteilen.

**Achtung:** Die in der 2. ThVO festgelegten Anforderungen an Maulkörbe beziehen sich in erster Linie auf deren **Passform**, da die Frage, ob der Maulkorb die geeignete Größe und Form aufweist ebenso wie die Frage, ob der Hund in der Lage ist, den Fang im Maulkorb so zu öffnen, dass ihm das Hecheln und die Wasseraufnahme möglich sind, nur im Hinblick auf die Anatomie eines bestimmten Hundes beurteilt werden kann. Die **Tierschutzrechtskonformität**, d.h. die Frage, ob ein Maulkorb den tierschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, kann daher **stets nur auf individueller Ebene**, d.h. bezogen auf einen bestimmten Hund, beurteilt werden.

Unter **Sicherheitsaspekten** muss ein Maulkorb so beschaffen und am Kopf des Hundes befestigt sein, dass der Hund den Maulkorb weder abstreifen noch beißen kann. In Kärnten und in Oberösterreich sowie in der Steiermark werden diese Anforderungen auch im Sicherheitspolizeirecht geregelt.

Schließlich muss der Maulkorb aus einem ausreichend festen und stabilen **Material** bestehen, das vom Hund weder durchgebissen noch so verbogen werden kann, dass ein Zubeißen trotz angelegten Maulkorbs möglich ist. Während die Eigenschaften von Maulkörben aus **Kunststoff oder Biothane** mitunter positiv hervorgehoben werden, empfiehlt die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (TVT) die Verwendung von Gittermaulkörben aus Plastik „wegen der häufig zu beklagenden Sicherheitsmängel“ grundsätzlich nur im Rahmen eines „rein prophylaktische(n) Training(s)“.<sup>17</sup>

**Achtung: Mauschlaufen** dienen ausschließlich der kurzfristigen Sicherung des Hundes, z.B. während der Durchführung einer medizinischen Maßnahme. Sie eignen sich **nicht** als Maulkorbersatz: Sind sie ausreichend fest angelegt, ist es dem Hund nicht möglich, den Fang zu öffnen und zu hecheln, sitzen sie locker oder ist der Klettverschluss abgenutzt bzw. verschmutzt, besteht die Gefahr, dass sich der Hund der Mauschlaufe entledigen kann.

## Leinen

Unter Sicherheitsaspekten muss die Leine im Hinblick auf ihre Länge und Stärke bzw. Festigkeit so beschaffen sein, dass die Beherrschbarkeit des Hundes jederzeit gewährleistet ist und das Tier sich nicht losreißen kann. Eine ausdrückliche Regelung zur Beschaffenheit von Leinen findet sich in § 6 Abs. 6 des Oö HundehalteG, wonach die Leine der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein muss und höchstens 1,5 m lang sein darf. Schließlich ist darauf zu achten, dass die Leine fest mit dem Halsband oder Brustgeschirr verbunden ist; Karabiner sollten daher regelmäßig überprüft und bei Abnutzung rechtzeitig ausgetauscht werden.

---

<sup>17</sup> Vgl. TVT-Merkblatt Nr. 145, S. 4.

**Achtung:** Unter dem Aspekt der Festigkeit sind ausrollbare Leinen (sog. „**Flexi-Leinen**“) allenfalls für Kleinsthunde als geeignet anzusehen; da sie zudem eine Stolpergefahr darstellen können, entsprechen sie grundsätzlich nicht den Anforderungen gem. § 78 lit. c) StVO, wonach Fußgänger auf Gehsteigen u.a. durch das Mitführen von Tieren nicht behindert werden dürfen.

### Halsbänder und Brustgeschirre

Im Zusammenhang mit Halsbändern und Geschirren ist auf die gem. § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a) - c) TSchG verbotenen Hilfsmittel zu verweisen (vgl. unter Punkt 1.).

Halsbänder sollten hinreichend breit sein und eventuell eine Polsterung aufweisen. Auf jeden Fall ist auf den **korrekten Sitz** zu achten: Das Halsband darf weder so eng anliegen, dass es scheuert oder Druckstellen verursacht, noch so weit sein, dass der Hund daran hängen bleiben oder das Halsband abstreifen kann. Auch sehr breite, starre Halsbänder, die die Kopfbewegungen des Hundes einschränken, sind ungeeignet.

**Retriever- oder Moxonleinen**, die gleichzeitig als Halsung dienen, sind nur dann zulässig, wenn sie über eine Zugbegrenzung verfügen und so eingestellt und gehandhabt werden, dass kein Zug bzw. Druck auf den Hals des Hundes ausgeübt wird.

Da von sog. **Haltis** („Gentle Leader“) eine Verletzungsgefahr (starke Krafteinwirkung auf Nacken- und Nasenbereich) ausgehen kann, sollten diese Hilfsmittel nur kurzfristig und kontrolliert zu Trainingszwecken, nicht jedoch im Alltag verwendet werden.

### Rechtsgrundlagen:

- TSchG, §§ 1, 5
- 2. ThVO, §§ 1& 2 sowie Anlage 1, Abschnitt 1.1. Abs. 6
- Kärntner LandessicherheitsG - K-LSG, § 8 Abs. 3
- Oö. HundehalteG 2002, § 6 Abs. 6
- Steiermärk. Landes-SicherheitsG (StLSG), § 3b Abs. 5
- StVO, § 61; § 78 lit. c); § 99 Abs. 3 lit. f)

### Literaturhinweise und Materialien:

Binder, R. (2019): Das österreichische Tierschutzrecht. Praxiskommentar. 4. Aufl. Wien, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern, 30. November 1998, Information 800.117.02(1), Information über den Umgang mit Hunden.

TVT e.V., 2018: Trainingsplan zur Gewöhnung an das Tragen eines Maulkorbs beim Hund, Merkblatt Nr. 145. <https://www.tierschutz-tvt.de/index.php?id=50#c267> (accessed 24.07.2019)

**Teil C:**  
**Tierethische Fragen**

S. CAMENZIND

K. WEICH

### C.1. Professionell Selbstregulation (K. WEICH)

#### **Wie wird die professionsethische Selbstregulation begründet und wo finden sich welche Verpflichtungen zu welchen Werten? Inwiefern spiegelt sich das Modell der Selbstregulation auf institutioneller Ebene in der klinischen Situation?**

Die Notwendigkeit einer ethischen Selbstregulation von Professionen lässt sich anhand einer Übereinkunft erklären: Die Gesellschaft "erlaubt" einer Profession, Privilegien auszuüben sowie eigenständig Kriterien für die Zulassung festzusetzen und verlangt im Gegenzug ihre ethische Regulierung über eine Eigenverpflichtung auf Standards und Normen. Daneben gibt es praktische und moralische Gründe für die Selbstregulierung einer Profession: Zum einen verlangt eine Ausübung von Sonderrechten (z.B. Einsatz von Betäubungsmitteln, Eingriffe in Körper) nach einem korrespondierenden Fachwissen. Dementsprechend muss die Profession an der Beurteilung ihrer Angemessenheit beteiligt sein. Zum anderen ist die Gemeinwohlorientierung und damit eine Identifikation mit moralischen Werten ein Professionsmerkmal: in der Medizin etwa mit dem moralischen Gebot, Kranken oder Leidenden zu helfen.

Die tiermedizinische Profession zeichnet sich durch eine Verpflichtung zu einer Vielfalt an Werten aus. Ihre schriftliche Niederlegung (in Form von Codes of Conduct, Mission Statements, Berufsaufgaben) – dient der Sicherung professioneller Integrität – nach außen, um das gesellschaftliche Vertrauen in die Profession nicht zu verlieren, nach innen, um das geteilte Selbstverständnis regulierend zu harmonisieren. Einen aktuellen Überblick über die verschiedenen Werte der tiermedizinischen Profession und den Verpflichtungen, die sich daraus ergeben bietet der „Ethik-Kodex der deutschen Bundestierärztekammer (2015) sowie die angegliederten Empfehlungen.

Die moralische Selbstregulierung meint jedoch nicht nur die Notwendigkeit, die „Machtposition“ einer Profession normativ einzuschränken, sondern bezieht sich explizit auch auf die Freiheit einer Selbstbestimmung und die damit einhergehende Verantwortung. Tiermedizinische Professionsethik dient also nicht nur dazu, zu sagen, was Tierärzte nicht sollen, sondern ist auch der Ort, an dem Tierärzte Verantwortung für ihre Profession und ihre Wirkung und Rolle in der Gesellschaft wahrnehmen: Wie soll die Profession der Tiermedizin sein? Die einzelne Tierärztin kann darüber nicht entscheiden, da die professionelle Identität überindividuell und institutionell festgelegt ist. Trotzdem bestimmen und gestalten Professionsvertreterinnen – auch im Berufsalltag – das Selbstverständnis der tiermedizinischen Profession mit.

So spiegelt sich die Sonderstellung der Profession in der Gesellschaft etwa in der klinischen Situation tiermedizinischer Praxis. Tierärzte genießen hier Autorität, als Experten sind sie den Patientenhaltern überlegen. Ethische Selbstregulierung einer Profession heißt dann konkret, ob, mit welchem Ziel, für welche Partei die tierärztliche Autorität eingesetzt wird. Sollen Tierärzte Patientenhalter beeinflussen, um das Wohl des Patiententieres zu beeinflussen? Wie weit reicht die Verantwortung von Tierärzten in klinischen Entscheidungsprozessen? Wie kann in einer konkreten klinischen Situation die Vorbildfunktion des Tierarztes erfüllt werden? Diese Fragen markieren eine Auseinandersetzung mit professioneller Verantwortung – die nicht nur bindet, sondern auch gestaltet.

### Literaturhinweise:

- Christiansen S.B. et al. (2016): Veterinarians' role in clients' decision-making regarding seriously ill companion animal patients. In: Acta Vet Scand 58 (30).
- Magalhaes-Sant'Ana, M., More, S.J., Morton, D.B., Osborne, M., Hanlon, A. (2015): What do European veterinary codes of conduct actually say and mean? A case study approach. In: Veterinary Record 176, 654–654.
- Luy, J., 2016. Die Bundestierärztekammer und ihr Verständnis von moralischen Pflichten. Eine Untersuchung der Jahre 2012 bis 2015. TIERethik. Zeitschrift zur Mensch-Tier-Beziehung 8, 14–33.
- Shanan A. (2011): A Veterinarian's Role in Helping Pet Owners with Decision Making. Vet Clin Small Anim 41, 635–646.
- Weich K. (2018) Veterinärmedizinische Ethik. In: Ach, J. u. Borchers, D. (Hrsg.): Handbuch Tierethik. Grundlagen – Kontexte – Perspektiven. Stuttgart: Metzler, 351–356.
- Weich K., Grimm H., Dürnberger C. (2016): Ethik in der amstierärztlichen Praxis. Ein Wegweiser. Erlangen: Harald Fischer.

### Internetquellen:

Ethik Kodex der Tierärztinnen und Tierärzte Deutschlands.

<https://www.bundestieraerztekammer.de/btk/ethik/> (accessed 17.11.2019)

## C.2. Tierethik, Tierschutz und Tierrechte (S. CAMENZIND)

### Beschreiben Sie das Verhältnis zwischen Tierethik, Tierschutz und Tierrechten

Tierethik bezeichnet eine philosophische Disziplin, die methodengeleitet über moralische Fragen und Aspekte der Mensch-Tier-Beziehung reflektiert. Ihre zentralen Forschungsfragen „Wie sollen wir mit Tieren umgehen? Welche Handlungen sind mit Tieren erlaubt, geboten oder verboten?“ sind auch für die Kleintiermedizin relevant. Dies wird unter anderen dann offensichtlich, wenn verschiedene (moralische, rechtliche, standesprofessionelle) Pflichten zwischen tierlichen Patientinnen, Kolleginnen oder Kunden miteinander in Konflikt geraten. Aber auch die zunehmend höhere gesellschaftliche Bedeutung der Heimtiere wirft tierethische Fragen auf, die das tierärztliche Handeln betreffen.

Innerhalb der Tierethik lassen sich unterschiedliche Positionen unterscheiden. Eine der wirkungsmächtigsten Positionen, die aktuell der europäischen Tierschutzgesetzgebung erkennbar unterliegt, ist der Pathozentrismus (griech. „pathos“: das Leid). Dieser behauptet, dass alle empfindungsfähigen Wesen moralisch zu berücksichtigen sind. Der Engländer Jeremy Bentham war einer der ersten Philosophen, der für die Leidens-, bzw. Empfindungsfähigkeit als moralisch relevantes Kriterium argumentierte. Bentham argumentierte, dass weder die Sprachfähigkeit noch die Vernunft, sondern vielmehr die Empfindungsfähigkeit entscheidend ist, ob jemand moralisch berücksichtigt werden soll (vgl. Grimm/Camenzind/Aigner 2016, S. 78). Ob alle empfindungsfähigen Wesen, vom Menschen über (Menschen-)Affen, Hunde, Katzen bis zu Fischen und Cephalopoden gleichermaßen zu berücksichtigen sind oder ob eine Hierarchie innerhalb der moralischen Gemeinschaft vertreten werden soll, das ist eine Frage, die in der Tierethik aktuell kontrovers diskutiert wird (Grimm/Camenzind/Aigner 2016, S. 85).

Der Pathozentrismus fordert also, dass alle empfindungsfähigen Wesen zu schützen sind. Wie wir mit den diesen Tieren umgehen sollen, welche Pflichten Kleintiermediziner ihnen gegenüber haben, das muss noch geklärt werden. So lassen sich im Rahmen des Pathozentrismus Tierschutz- von Tierrechtspositionen unterscheiden. Sie geben eine unterschiedliche Antwort, wie man mit Tieren umgehen soll, denn sie fußen auf anderen Ethiktraditionen. Tierschutzpositionen (auch Welfarism genannt) streben die Abschaffung von Tierquälerei (das Zufügen von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden an; vgl. Fragen B.3. – B.5.).

Diese Forderung wird zunehmend um positive ergänzt, zum Beispiel indem die Förderung von Wohlbefinden als Tierschutzziel anerkannt wird (vgl. Frage B.2.). Die Zucht, Nutzung und Tötung von Tieren werden jedoch nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Vielmehr geht es dem Tierschutz darum, das Wohlbefinden der Tiere zu erhalten und zu fördern (Grimm/Camenzind/Aigner 2016, S. 79).

Tierrechtspositionen hingegen geht der bloße Schutz des Wohlbefindens zu wenig weit. Sie fordern darüber hinaus, dass Tieren bestimmte Grundrechte besitzen sollten (Grimm/Camenzind/Aigner 2016, S. 86f.). Dazu zählen zum Beispiel das Recht auf Leben und das Recht auf körperliche Unversehrtheit, welche im Unterschied zum Tierschutz nicht gegen menschliche Interessen abgewogen werden dürfen. Da Tiere nicht für menschliche Interessen getötet oder verletzt werden dürfen, mündet eine Tierrechtsposition letztendlich in der Abschaffung der Nutztierzucht und der Produktion von tierscher Lebensmittel – und damit im Veganismus –, in der Abschaffung von Tierversuchen und in einem Verbot der Jagd von Wild-

tieren (vgl. Binder 2015, insbes. Tabelle S. 70). Inwiefern Heimtiere noch gezüchtet und gehalten werden dürfen, ist eine Frage, die auch unter Tierrechtlerinnen aktuell diskutiert wird.

#### Literaturhinweise:

- Binder, R. (2015): Animal Welfare Regulation: Shortcomings, Requirements, Perspectives. The Case for Regulating the Human – Animal Relationship. In: Peters, A., Stucki, S., Boscardin, L. (eds.): Animal Law: Reform or Revolution? Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien, 67-86.
- Grimm, H., Camenzind, S., Aigner, A. (2016): Tierethik. In: Borgards R. (Hrsg.): Tiere. Kulturwissenschaftliches Handbuch. Stuttgart: Metzler, 78–97.
- Grimm, H., Wild, M., (2016): Tierethik zur Einführung, Hamburg: Junius.
- Schmitz, F. (2017): Tierethik: kurz + verständlich. Münster: Compassion media.
- Steiger, A., Camenzind, S. (2012): Heimtierhaltung – ein bedeutender, aber vernachlässigter Tierschutzbereich. In: Grimm, H. u. Otterstedt, C. (Hrsg.): Das Tier an sich? Disziplinenübergreifende Perspektiven für neue Wege im wissenschaftsbasierten Tierschutz. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 236–259.

### C.3. Das medizinethische Konzept der vier Prinzipien (K. WEICH)

**Stellen Sie das medizinethische Konzept der vier Prinzipien vor und beurteilen Sie in Anlehnung daran einen klinischen Fall.**

**Beispielfall: Bei einem achtjährigen Kater wird eine Krebserkrankung diagnostiziert. Der Kater ist in der Tierarztpraxis sehr verängstigt und aggressiv, verhält sich in seiner gewohnten Umgebung jedoch unauffällig. Der Tierhalter möchte die indizierte aufwendige Chemotherapie anwenden lassen.**

In der Medizinethik hat das von T.L. Beauchamp und J. Childress vorgelegte Konzept der vier Prinzipien die wohl größte Wirksamkeit gefunden. Die Autoren haben, über allgemeine Prinzipien, denen nahezu jeder zustimmen kann, das kleinste gemeinsame Vielfache jeder ethischen Diskussion herauszuarbeiten versucht. Diese Common Sense-Prinzipien sind sogenannten „mittlere Prinzipien“, d.h. sie liegen unterhalb ethischer Theorien, aber oberhalb einfacher Moralvorstellungen. In der Medizin werden in den meisten ethischen Diskussionen folgende vier Prinzipien verwendet:

- Das Nichtschadenprinzip (Nonmalefizienz)
- Das Fürsorgeprinzip (Wohlbefinden fördern, Benefizienz)
- Respekt vor der Autonomie und
- Gerechtigkeit

Innerhalb konsensorientierter ethischer Fallbesprechungen haben diese Prinzipien eine gute Anwendbarkeit. Sie erlauben und verlangen ihre Konkretisierung in einzelnen Fällen. Dabei sollen alle vier Prinzipien Berücksichtigung finden, d.h. sie müssen gegeneinander ausbalanciert werden.

Am Beispiel des erkrankten Katers kann gezeigt werden, wie die vier Prinzipien auch in der Tiermedizin Orientierung verschaffen und eine Grundlage für eine medizinethische Diskussion und Fallbesprechung liefern. Der behandelnde Tierarzt befindet sich hier in der Verantwortung, ein Vorgehen zu finden, dass allen Beteiligten gerecht wird.

- **Nicht-Schaden**

In Bezug auf den Kater verlangt dieses Prinzip, den Schaden, den eine Behandlung für den Kater bedeuten könnte, zu berücksichtigen: Die notwendige häufige Behandlung kann für den kranken Kater, besonders aufgrund seiner Angst, eine große Belastung darstellen und ihm schaden. Seine Aggression verlangt auch eine Berücksichtigung von möglichen Zwischenfällen bei der Durchführung der Therapie, die ihm zusätzlich schaden können.

Auch der behandelnde Tierarzt und das Team können Schaden durch die Therapie erleiden, etwa indem sie dabei verletzt werden. Nicht zu behandeln schadet dem Tierhalter, der die Therapieoption kennt und anwenden will.

- **Wohlbefinden fördern**

Dem Prinzip zu entsprechen, verlangt nach einem Einsatz für die Verbesserung des Wohls der Beteiligten. Um das Wohlbefinden der Katze langfristig zu fördern, muss mit der Chemotherapie

eine kurz- bis mittelfristige Abnahme des Wohlbefindens bzw. ein kurz- bis mittelfristiger Schaden in Kauf genommen werden. Inwiefern würde die Unterlassung einer Behandlung dem Prinzip, Wohlbefinden zu fördern, entsprechen oder nur seine ungerechtfertigte Ausblendung gegenüber dem Nicht-Schaden-Prinzip meinen?

- **Autonomie**

Aufgrund des Verhaltens des Katers könnte argumentiert werden, dass eine Unterlassung der Therapie dem Prinzip des Respekts vor seiner Autonomie entsprechen würde. Das kann in dieser Situation mit dem Patientenhalter diskutiert werden. Andererseits würden die meisten tierlichen Patienten eine Nicht-Behandlung mutmaßlich vorziehen: viele tiermedizinische Eingriffe werden deshalb auf der Grundlage getroffen, dass dadurch Autonomie wiederhergestellt wird. Auch der Kater könnte durch eine erfolgreiche Therapie wieder zu einer Autonomie gelangen, auch wenn er diesen Nutzen nicht direkt erfährt.

- **Gerechtigkeit**

Das Prinzip könnte in diesem Fall so ausgelegt werden, dass weder der Kater noch sein Halter aufgrund der speziellen Angst-Disposition des Tieres anders behandelt werden dürfen als andere, klinisch vergleichbare Fälle.

Die Diskussion des Falls anhand der vier Prinzipien führt nicht zu einer eindeutigen Lösung, verhindert jedoch, dass zentrale Anforderungen an eine ethische Entscheidungsfindung in der Klinik übersehen werden. Das erfordert eine Überprüfung, inwiefern eine Handlungsoption gegenüber allen Beteiligten über die vier Prinzipien legitimiert werden kann – was im Beispielfall nur ansatzweise vorgeführt werden konnte. Komplexe klinische Fälle können damit strukturiert werden, wodurch die Prozessqualität (Entscheidungsfindung und Vorgehen im Team und mit den Patientenhaltern) maßgeblich verbessert werden kann.

#### **Literaturhinweise:**

Beauchamp T.L., Childress J.F. (2009): Principles of Biomedical ethics. Oxford: Oxford University Press.

Mullan S., Fawcett A., (eds., 2017): Veterinary ethics. Navigating tough cases. Sheffield: 5m Publishing, 157-160.

#### C.4. Strukturierte Entscheidungsfindung mit Hilfe des Vet-Tools (S. CAMENZIND)

**Erklären Sie das Vet-Tool anhand der Aspekte "Best-interest-Principle", "tierzentrierte Faktoren" und "sekundäre Faktoren" sowie „Gesundheit vs Lebensqualität“**

Von den unterschiedlichen Verantwortungsbeziehungen der Kleintiermedizin zwischen den tierlichen Patienten, der Tierhalterinnen, der Veterinärmedizin als Profession und der Gesellschaft, rücken im modernen, direkten Tierschutz die tierlichen Interessen zunehmend stärker in den Fokus des tierärztlichen Handelns. Dennoch stellt sich in der Alltagspraxis die Frage, wie die einzelnen Interessen zu gewichten und ethisch zu bewerten sind.

Das Vet-Tool hat bezüglich dieser Problematik zum Ziel, normative Entscheidungsfindungen in der klinischen Praxis zu verbessern, indem der Entscheidungsprozess methodengeleitet strukturiert wird und unterschiedliche Perspektiven einbezogen werden, ohne die tierlichen Interessen zu vernachlässigen. Letztlich ist es das Ziel, begründet erklären zu können, ob in einem konkreten klinischen Fall dem best-interest Principle nachgekommen wird oder ob es sich um eine problematische Intervention handelt, die vielleicht sogar als Schädigung thematisiert werden muss (z.B. Over Treatment). So dient das Vet-Tool zur Selbstreflexion, es fördert die systematische Perspektivenübernahme und die Transparenz einer Entscheidungsfindung. Des Weiteren kann es als Diskussionsgrundlage dienen, um eine Entscheidung mit Kollegen zu analysieren und zu diskutieren.

Zentrale Elemente bilden dabei das

- Best-Interest-Principle
- die Unterscheidung zwischen Gesundheit und Lebensqualität des Tieres sowie
- die Unterscheidung zwischen tierzentrierte Faktoren und sekundäre Faktoren

Diese drei Elemente sollen im Folgenden kurz erläutert werden.

- **Best-Interest-Principle**

Grundlage einer (moralisch) guten klinischen Entscheidung ist das Best-Interest-Principle. Dieses besagt, dass die Interessen der tierlichen Patienten Vorrang vor anderen, z.B. wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Interessen der Tierhalter, Züchter oder Tierärzte haben.

- **Gesundheit vs Lebensqualität des Tieres**

Das Interesse eines Tieres betrifft dabei entweder seine Gesundheit oder seine Lebensqualität. Die Unterscheidung zwischen Gesundheit und Lebensqualität eines Tieres ist relevant, weil diese nicht kongruent sind. Verdeutlicht werden kann die Unterscheidung mit der Amputation einer Gliedmaße bei einem Hund: Die Lebensqualität kann bei eingeschränkter Gesundheit so erhalten bleiben. Auch bei vielen chronischen Krankheiten spielt die Unterscheidung eine Rolle, so zum Beispiel bei einer behandelten Diabetes Mellitus bei der Katze. So kann z.B. bei einem alten Tier ein Tumor in einem frühen Stadium diagnostiziert werden, aber man verzichtet auf eine belastende Therapie, weil die Beeinträchtigung der Lebensqualität in keinem Verhältnis zu den Heilungschancen steht oder

weil davon ausgegangen werden kann, dass das Tier stirbt, bevor der Tumor einen Einfluss auf die Lebensqualität des Hundes hat. Bei einem klinischen Eingriff sollte damit immer klar sein, was verbessert wird, die Gesundheit oder die Lebensqualität eines Tieres.

- **Tierzentrierte Faktoren vs sekundäre Faktoren**

Eine moralisch gerechtfertigte Entscheidung für oder gegen einen klinischen Eingriff liegt dann vor, wenn die tierzentrierten Gründe („animal centered factors“; „justificatory reasons“) die sekundären Faktoren („secondary factors“; „explanatory reason“, vgl. Grimm et al. 2018, Tabelle 4, S. 4) aufwiegen. Dabei geht es nicht um eine quantifizierende Berechnung, sondern um eine übersichtliche Darstellung der Relevanz unterschiedlicher Gründe bei der Entscheidungsfindung. Zu den tierzentrierten Faktoren zählen die kurzfristigen und langfristigen Auswirkungen auf die tierliche Gesundheit, die kurzfristigen und langfristigen Auswirkungen auf die Lebensqualität der Patienten und die daraus resultierende beste Behandlungsoption. Zu den sekundären Faktoren zählen die Erfahrung des Tierarztes, die Patient-Tierhalter-Beziehung, die Lebensqualität des Tierhalters und die finanzielle Lage des Tierhalters.

Übertreffen die sekundären Faktoren die tierzentrierten Faktoren bei der Entscheidungsfindung, dann ist ein Eingriff nicht im besten Interesse des Tieres und damit moralisch nicht gerechtfertigt.

#### Literaturhinweise:

- Grimm, H. (2015): Ethik-Tool. In: Ferrari, A./Petrus, K. (Hrsg.): Lexikon der Mensch-Tier-Beziehung. Bielefeld: Transcript, 94–97.
- Grimm, H., Bergadano, A., Musk, G.C., Otto, K., Taylor, P.M., Duncan, J.C. (2018): Drawing the line in clinical treatment of companion animals: recommendations from an ethics working party. *Vet Rec*, 1-7.
- Yeates, J. (2013): *Animal Welfare in Veterinary Practice*, UFAW Animal Welfare Series. Wiley Blackwell: Oxford.
- Yeates, J., McKeegan, D. (2019). Ten steps for resolving ethical dilemmas in veterinary practice. *In Practice* 41, 130–133.

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
BG	Bundesgesetz
EU	Europäische Union
G	Gesetz
gem.	gemäß
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
iSd	im Sinne des / der
iVm	in Verbindung mit
LG	Landesgesetz
mwN	mit weiteren Nachweisen
StGB	Strafgesetzbuch
StVO	Straßenverkehrsordnung
ThVO	Tierhaltungsverordnung
TSchG	Tierschutzgesetz
TVT	Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.
VO	Verordnung
vs	versus

## Verzeichnis der zitierten Rechtsgrundlagen

### Österreich:

#### Bundesrecht:

BG über den Schutz der Tiere (**Tierschutzgesetz – TSchG**), BGBl. I Nr. 118/2004, Art.2, idgF

VO über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (**2. Tierhaltungsverordnung**), BGBl. II Nr. 486/2004 idgF

VO über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (**1. Tierhaltungsverordnung**), BGBl. II Nr. 485/2004 idgF

VO hinsichtlich näherer Bestimmungen über die **tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden**, BGBl. II Nr. 56/2012.

VO über Mindestanforderungen zum Schutz von Tieren in besonderen Haltungen (**Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung – TSch-SV**), [BGBl. II Nr. 139/2018](#).

BG vom 13. Dezember 1974 über den Tierarzt und seine berufliche Vertretung (**Tierärztegesetz**), BGBl. Nr. 16/1975 idgF

BG vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (**Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960**), [BGBl. Nr. 159/1960](#) idgF

BG vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (**Strafgesetzbuch – StGB**), BGBl. Nr. 60/1974 idgF

VerwaltungsstrafG 1991 – **VStG**, BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idgF

**Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch**, JGS Nr. 946/1811 idgF

#### Landesrecht

Oö LG über das Halten von Hunden (**Oö. HundehalteG 2002**), LGBl. Nr. 147/2002 idgF

K **Kärntner LandessicherheitsG - K-LSiG**, LGBl. Nr. 74/1977 idgF

St Steiermärk. Landes-SicherheitsG (**StLSG**), LGBl. Nr. 24/2005 idgF

### Europäische Union:

VO (EU) Nr. 576/2013 vom 12. Juni 2013 über die **Verbringung von Heimtieren** zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 998/2003, ABl. L 178, 28.06.2013, 1-26, sowie DurchführungsVO (EU) Nr. 577/2013 der Kommission. ABl. L 178, 28.06.2013, 109-148.

Durchführungs-VO (EU) 2015/262 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (**Equidenpass-Verordnung**), ABl. 59, 3.3.2015, 1–53.

## Zu den Autoren und Herausgebern

### AFFENZELLER, Nadja

Nadja Affenzeller hat in Wien Veterinärmedizin studiert und Ihre Doktorarbeit im Bereich von Diabetes mellitus bei Hunden geschrieben. Sie war 9 Jahre als Internistin bei Kleintieren an der Veterinärmedizinischen Universität Wien tätig bevor sie an der University of Lincoln, England bei Prof Daniel S. Mills BVSc PhD CBiol FRSB FHEA CCAB Dip ECAWBM(BM) FRCVS und Dr. Helen Zulch Dip ECAWBM (BM) eine Ausbildung zum Master of Science in Clinical Animal Behaviour sowie eine dreijährige Ausbildung zum europäischen Facharzt in Verhaltensmedizin absolviert hat. Seit 2018 ist sie Diplomate des Europäischen College für Tierschutzwissenschaften und Verhaltensmedizin (ECAWBM), mit dem Scherpunkt Verhaltensmedizin. Seit 2018 leitet sie die Ambulanz für klinische Verhaltensmedizin und -therapie an der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

### ARHANT, Christine

Christine Arhant hat in Wien Veterinärmedizin studiert. Sie hat ihre Dissertation am Institut für Tierhaltung und Tierschutz zum Thema Trainingsmethoden bei Hunden durchgeführt und parallel dazu in Kleintierpraxen gearbeitet. Seit dem Abschluss der Dissertation in 2008 ist sie Mitarbeiterin am Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung der Vetmeduni Vienna und seit 2016 ist sie Diplomate des European College of Animal Welfare and Behavioural Medicine (ECAWBM), mit dem Schwerpunkt Animal Welfare. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Haltung & Umgang, Mensch-Tier-Beziehung und präventive Verhaltens- und Tierheimmedizin bei Hund und Katze.

### BINDER, Regina

Mag. Dr. iur. Mag. Dr. phil. Regina Binder leitet seit 2002 die „Informations- und Dokumentationsstelle für Tierschutz- & Veterinärrecht“ an der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Sie bearbeitet Fragen des Tierrechts und des Tierschutzes, ist in der Lehre und Fortbildung, schwerpunktmäßig auf den Gebieten des allgemeinen Tierschutzrechts und des Tierversuchsrechts, tätig und hat zahlreiche Fachpublikationen zu Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts verfasst. Ihr Kommentar zum Tierschutz- und Tierversuchsgesetz (MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung) erschien 2019 in 4. Auflage.

### CAMENZIND, Samuel

Samuel Camenzind, PhD (\*1980, Wien) ist Philosoph und forscht als Senior Scientist am Messerli Forschungsinstitut (Vetmeduni Vienna) zu moralischen Fragen der Mensch-Tier-Beziehung. Er hat in Zürich Germanistik, Philosophie und Sozialpädagogik studiert sowie das Diplom für das Höhere Lehramt erworben. Nach einem Forschungsaufenthalt am Department of Philosophy an der New York University (NYU) promovierte er in Wien zur „Instrumentalisierung als Grundkategorie der Moral in der Ethik der Mensch-Tier-Beziehung“. Zahlreiche Publikation u.a. bei De Gruyter, Wageningen, DIKE, Schulthess, Metzler und Transcript.

**WEICH, Kerstin**

MMAg. Kerstin Weich, PhD ist Tierärztin und Philosophin. Als Senior Scientist in der Abteilung Ethik der Mensch-Tier-Beziehung am Messerli Forschungsinstitut (Veterinärmedizinische Universität Wien) arbeitet sie zu den Zusammenhängen von Medizin, Tieren und Philosophie. Seit 2013 hält sie den Lehrauftrag für Angewandte Ethik in der Tiermedizin an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, 2018 qualifizierte sie sich zur Fachtierärztin für Tierschutz. Neben der Veterinärethik gehören Geschichte und Theorie der Tiermedizin, Posthumanismus und speziesübergreifende Biopolitik zu ihren Forschungsschwerpunkten.

**WINDSCHNURER, Ines**

Ines Windschnurer hat in Wien Veterinärmedizin studiert und Ihre Doktorarbeit im Bereich „Mensch-Tier Beziehung“ verfasst. Sie ist seit 2005 am Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung der Veterinärmedizinischen Universität Wien tätig, im Bereich Mensch-Tier Beziehung, anschließend im Bereich der Mast- und Zuchtkaninchenhaltung, und seit 2012 im Bereich der Heimtierhaltung. Seit 2016 ist sie Diplomate des Europäischen College für Tierschutzwissenschaften und Verhaltensmedizin (ECAWBM), mit dem Schwerpunkt Tierschutzwissenschaften (Fachrichtung „Animal Welfare Science, Ethics, and Law“, AWSEL). Seit 2018 ist sie Leiterin der Arbeitsgruppe „Heimtiere und Labortiere“ am Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung.

**WINKELMAYER, Rudolf**

Rudolf Winkelmayer studierte an der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Promotion 1981) und legte 1983 die tierärztliche Physikatsprüfung ab. Seit 1998 ist er Fachtierarzt für Kleintiere und seit 2005 zusätzlich Dipl. ECVPH (Lebensmittelwissenschaften). 2006 wurde ihm vom Österreichischen Bundespräsidenten (Heinz Fischer) der Berufstitel Professor verliehen. Er war bis zur Pensionierung Amtstierarzt (wirklicher Hofrat) der Bezirkshauptmannschaft Bezirk Bruck an der Leitha und betrieb eine Kleintierordination in Pachfurth. Als Autor zahlreicher Publikationen und Bücher und als international Vortragender sieht er sich vor allem als Vor- und Querdenker in Sachen Tierschutz, Tierethik, Jagdethik und Wildbrethygiene und ist weiterhin publizistisch tätig.